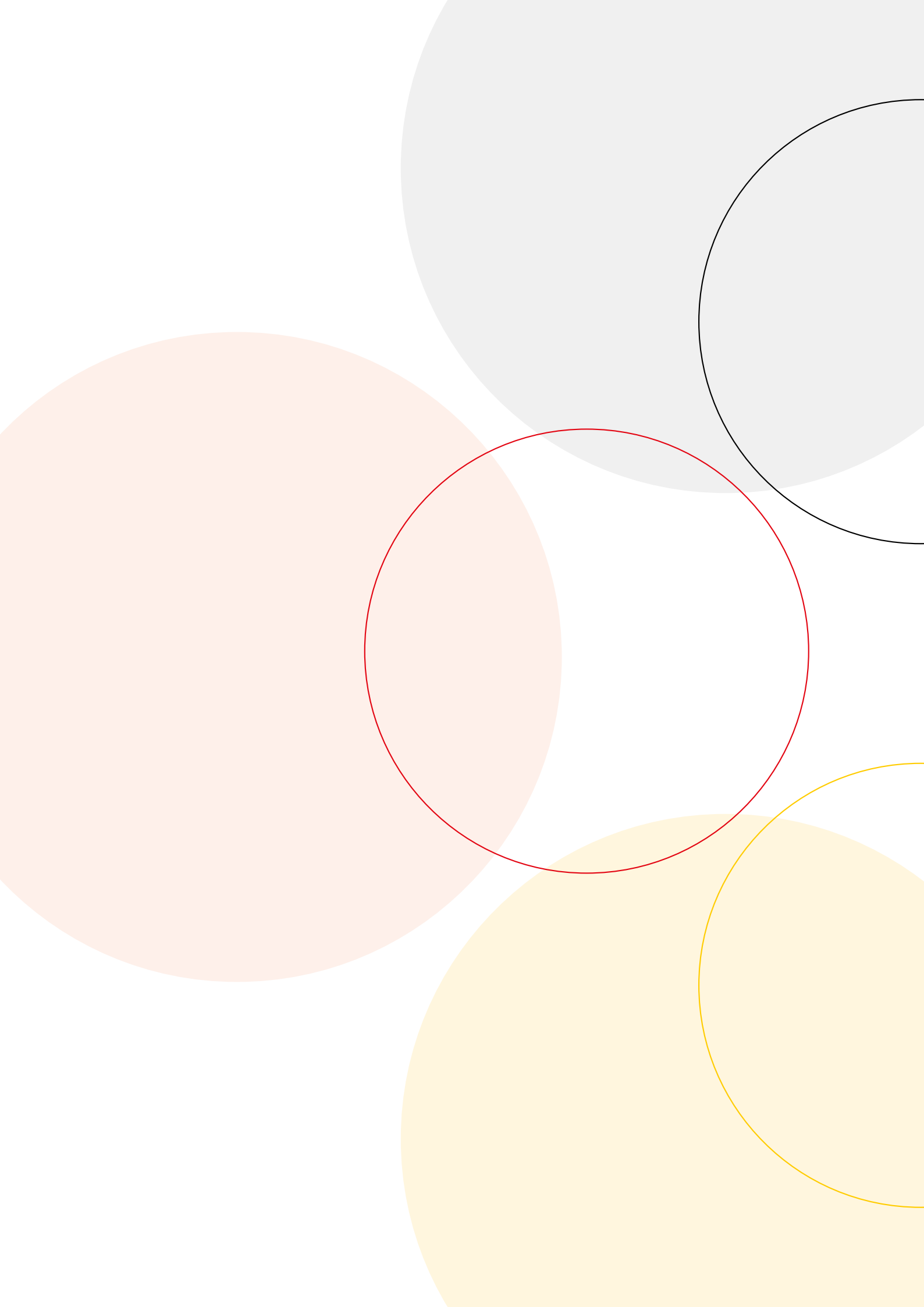



Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021





Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021

Juni 2021

Vorwort	4
1. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	7
2. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	13
3. Ausblick	23
4. Umsetzungsschritte für besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt – Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen	27
4.1 Arbeitsgruppe „Schutz“	28
4.1.1 Ziele und Kernbotschaften	31
4.1.2 Gelingensbedingungen verbessern	32
4.1.3 Ausblick	36
4.1.4 Kommentierung des Betroffenenrates	38
4.2 Arbeitsgruppe „Hilfen“	40
4.2.1 Ziele und Kernbotschaften	40
4.2.2 Interdisziplinäre Kooperation	42
4.2.3 Kinder- und Jugendhilfe	45
4.2.4 Gesundheitliche Versorgung	48
4.2.5 Soziales Entschädigungsrecht	50
4.2.6 Ausblick	52
4.2.7 Kommentierung des Betroffenenrates	54
4.3 Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“	56
4.3.1 Ziele und Kernbotschaften	57
4.3.2 Verbesserte Qualität der Anhörung und der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen	57

4.3.3	Qualifizierte Fachkräfte	64
4.3.4	Verbesserter Zugang zum Recht	67
4.3.5	Interdisziplinäre Kooperation	68
4.3.6	Ausblick	69
4.3.7	Kommentierung des Betroffenenrates	70
4.4	Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“	72
4.4.1	Ziele und Kernbotschaften	73
4.4.2	Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Betroffene von Menschenhandel	73
4.4.3	Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien	77
4.4.4	Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt	79
4.4.5	Ausblick	83
4.4.6	Kommentierung des Betroffenenrates	84
4.5	Arbeitsgruppe „Forschung und Wissenschaft“	86
4.5.1	Ziele und Kernbotschaften	87
4.5.2	Strategie zur Erhebung von Häufigkeitsdaten zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	87
4.5.3	Ausblick	95
4.5.4	Kommentierung des Betroffenenrates	96
	Impressum	97

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

sexuelle Gewalt ist in Deutschland für viele Tausend Kinder und Jugendliche unerträglicher Alltag, mitten unter uns: in Familien, im sozialen Umfeld, bei Freizeitaktivitäten, in Einrichtungen und mit stark steigender Tendenz in digitalen Medien. Darauf haben wir, der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vor zweieinhalb Jahren reagiert, indem wir am 2. Dezember 2019 den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einberufen haben.

Seit diesem Tag haben seine Mitglieder mit Nachdruck das anspruchsvolle Ziel verfolgt, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Hilfen für Betroffene nachhaltig zu verbessern. Der Nationale Rat hat sich dabei selbst als ein Forum für den langfristigen und interdisziplinären Dialog zwischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern aus Politik und Gesellschaft verstanden. Ein Ort, an dem Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis sowie Mitglieder des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten zusammenkommen, sich austauschen und ihr Fachwissen bündeln.

Nach anderthalb Jahren liegen jetzt die ersten Ergebnisse vor. Sie zeigen: Der Nationale Rat ist seinem Auftrag gerecht geworden. Die in den fünf Arbeitsgruppen erarbeiteten Maßnahmen werden dazu beitragen, den Kampf gegen sexuelle Gewalt und deren Folgen nachhaltig zu stärken.

Mit der vorliegenden Gemeinsamen Verständigung ebnen wir den Weg für ein dauerhaftes und vor allem aktiveres Handeln für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt: eine echte Verantwortungspartnerschaft für ein gutes Aufwachsen aller jungen Menschen in unserem Land.

Diese Partnerschaft gilt es weiterhin mit Leben zu füllen. Auch in den kommenden Jahren sollte der Nationale Rat dafür unsere gemeinsame Plattform sein.

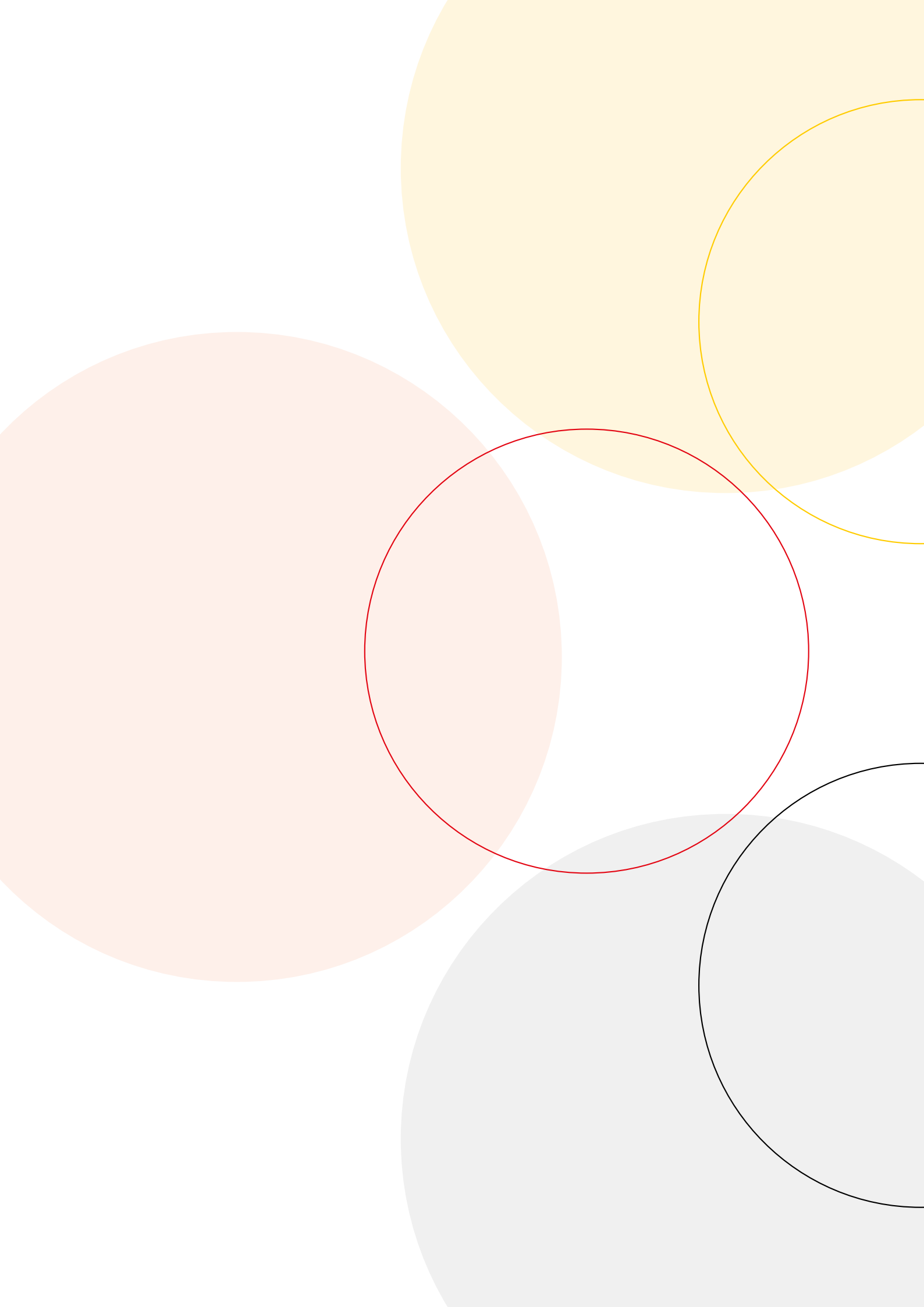
Wir danken allen Beteiligten herzlich für ihr großes Engagement und ihren wertvollen Einsatz!



Christine Lambrecht
Bundesministerin für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für
Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs





1. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Medial bekannt gewordene Fälle von schwerster sexueller Gewalt¹ und Ausbeutung von Kindern wie in Staufen (2017), Lügde (2018), Bergisch-Gladbach (2019) und Münster (2020) sind nur der öffentliche Ausschnitt eines weltweiten Phänomens von enormem Ausmaß – auch in Deutschland. Viele tausende Kinder und Jugendliche erleiden jedes Jahr sexuelle Gewalt in ihren eigenen Familien, im sozialen Nahfeld, durch Gleichaltrige und bei der Nutzung digitaler Medien. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht in unserer Mitte und in allen gesellschaftlichen Kontexten. Täter und Täterinnen gehen strategisch und planvoll vor. Zunehmend spielen digitale Medien und Technologien eine wichtige Rolle in Fällen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Allein in den öffentlich bekannt gewordenen Fällen wurden unvorstellbar große Mengen an Daten sichergestellt, welche die sexuelle Gewalt und ihre organisierte Form dokumentieren. Darüber hinaus sind durch die vielfältigen digitalen Interaktionsmöglichkeiten in den letzten Jahren neue Risiken entstanden. Die Coronapandemie hat wie ein Brennglas auf familiäre Belastungen gewirkt, familiäre Isolationen verstärkt und institutionelle Unterstützungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Dies zeigt sich in einem teilweise erhöhten Beratungsbedarf auch zu sexueller Gewalt, bei bisher kaum veränderten offiziellen Statistiken.²

Sexuelle Gewalt kann jedem Kind und jeder und jedem Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Sie geht dabei oft mit weiteren physischen und psychischen Gewaltformen einher und schließt regelmäßig den Missbrauch von vertrauensvollen Bindun-

gen oder Autorität sowie die Ausnutzung der Hilflosigkeit des Kindes ein. Es gibt besonders vulnerable Gruppen, beispielsweise Kinder mit kognitiven, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen. Sie sind besonders stark gefährdet, sexuelle Gewalt zu erleiden und damit allein zu bleiben.³ Die Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sind individuell sehr unterschiedlich und können viele Betroffene ein Leben lang begleiten. Angebote der Unterstützung müssen daher die gesamte Lebensspanne und unterschiedliche Verarbeitungsphasen in den Blick nehmen.

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Zahlen

Am häufigsten findet sexuelle Gewalt im nahen Umfeld von Kindern und Jugendlichen statt: Etwas mehr als die Hälfte der Fälle findet im sozialen Nahraum statt, zum Beispiel durch Personen aus der Nachbarschaft oder aus Einrichtungen und Vereinen, also durch Täter und Täterinnen, welche die Kinder und Jugendlichen gut kennen. Und: Etwa ein Viertel der Taten ereignet sich im engsten Familienkreis. Mehr als 14.500 Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wurden den Ermittlungsbehörden allein im Jahr 2020 gemeldet. Dazu kommen mehr als 1.500 Anzeigen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie weit über 18.000 angezeigte Fälle von (sogenannter) Kinderpornografie mit deutlich steigender Tendenz gegenüber den Vorjahren. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million Kinder und Jugendlichen aus, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder

1 In der Gemeinsamen Verständigung des Nationalen Rates wird durchgängig der Begriff „sexuelle Gewalt“ verwendet. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. In der Fachpraxis und Wissenschaft wird auch der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Mit der Verwendung des Begriffs „sexuelle Gewalt“ schließt der Nationale Rat die Bedeutung von „sexualisierter Gewalt“ in der vorliegenden Gemeinsamen Verständigung ein. Darüber hinaus wird in Deutschland auch der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

2 <http://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/kinderschutzgefaehrdungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzerhebung>

3 Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM, 2021): https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM.pdf

waren.⁴ Das entspricht ein bis zwei Kindern in jeder Schulklasse. Zudem werden die Auswirkungen sexueller Gewalt durch Anbahnung und Verbreitung im Internet verstärkt. Das Dunkelfeld sexueller Gewalt ist enorm groß. Die meisten Taten werden weder aufgedeckt noch angezeigt.

Gesellschaftliche und politische Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft. Die Bundesregierung hat in der 19. Legislaturperiode zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unternommen.

Die Bundesregierung hat das **Amt einer oder eines Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** und den das Amt begleitenden Betroffenenrat im Jahr 2018 verstetigt. Die Laufzeit der **Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs** wurde bis Ende 2023 verlängert und der **Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** wurde Ende 2019 konstituiert. Damit sind starke Strukturen auf der Bundesebene langfristig etabliert worden. Der **Fonds Sexueller Missbrauch** hilft Betroffenen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter deren Folgewirkungen leiden, durch niedrigschwellige Unterstützungsleistungen.

Mit dem **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** (SER) wurde das Opferentschädigungsrecht umfassend reformiert und in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB XIV), das weitestgehend im Januar 2024 in Kraft treten wird, geregelt. In dem neuen SGB XIV werden die Bedarfe Betroffener sexueller Gewalt besser berücksichtigt. Regelungen für einen erleich-

terten Zugang zu schnellen Hilfen in Traumaambulanzen sind bereits im Januar 2021 in Kraft getreten.

Das **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, das im Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, sieht eine deutliche Verschärfung des Strafrechts, Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen sowie Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Qualifikation in der Justiz vor. Mit weiteren Gesetzgebungsverfahren soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung durch die Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern verstärkt werden.

Mit der **Reform des Jugendschutzgesetzes** (JuSchG) sind im Mai 2021 neue Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz in digitalen Medien in Kraft getreten. Das neue JuSchG sorgt mit einem konsequent kinderrechtlichen Ansatz für einen besseren Schutz für Kinder und Jugendliche und verlässliche Orientierung für Eltern und Fachkräfte. Die neuen Regelungen erfassen auch Interaktionsrisiken wie Kontaktfunktionen und verpflichten die Anbieter zu einer Berücksichtigung bei der Alterskennzeichnung und zu spezifischen Vorsorgemaßnahmen. Die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist zentraler nationaler Ansprechpartner und sorgt für eine effektive Durchsetzung auch gegenüber internationalen Anbietern.

Das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen** (KJSG) schafft seit Juni 2021 die Grundlage für einen verbesserten Kinderschutz in Einrichtungen, bei Auslandsmaßnahmen und bei Pflegeverhältnissen. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz weiter zu befördern, wird daneben unter anderem die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Ju-

4 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Positionspapier 2020: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können. Positionspapier 2020 (UBSKM), https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/10_Oktober/02/UBSKM_Positionspapier_2020_Gemeinsam_gegen_Missbrauch.pdf

gendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz verbindlicher ausgestattet und gestärkt.

Auch auf **europäischer Ebene** gibt es umfassende Bemühungen, sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen entgegenzutreten. Die kürzlich veröffentlichten Strategien zur wirksameren Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern⁵, zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶, zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität⁷ sowie zu Kinderrechten⁸ zeigen, dass das Thema auch im aktuellen europäischen Diskurs äußerst präsent ist.

Aufarbeitung sexueller Gewalt als eigenes Handlungsfeld

Aufarbeitung sexueller Gewalt ist als eigenes Handlungsfeld deutlich von Prävention und Intervention zu unterscheiden. Aufarbeitung soll vergangenes Unrecht aufdecken, einen Beitrag zur Anerkennung von Leid leisten sowie für ein gewaltfreies Aufwachsen heute beitragen. Die Umsetzung der Aufarbeitung ist im hohen Maße auf die Bereitschaft und Berichte von Betroffenen und anderen Zeitzeuginnen und -zeugen über sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend, ihre Folgen und die Erfahrungen im Umgang damit angewiesen. Aufarbeitung nimmt unterschiedliche Tatkontexte – Familie, Heimerziehung, Kirchen, Schulen oder Sport – in unterschiedlichen Zeiträumen in den Blick, um die Tragweite der Gewalt für betroffene Menschen deutlich zu machen. Aufarbeitung zielt darauf, Ursachen, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs sowie Vorgänge unterlassener Hilfe, Vertuschung oder Bagatellisierung zu beschreiben und auf Fragen des Kinderschutzes heute anzuwenden.

Aufarbeitung sexueller Gewalt braucht eine nachhaltige Vorgehensweise, die auch im Nationalen Rat angelegt ist. Sie adressiert gesellschaftliche Verantwortung in allen Themenfeldern des Nationalen Rates.

Sensibilisierung als Basis für gesellschaftliche Verantwortung

Nach wie vor sind umfassende kommunikative Anstrengungen notwendig, um den Zielen und Maßnahmen des Nationalen Rates einen gesellschaftlichen Boden zu bereiten. Mehr Erwachsene als bisher sollen es für möglich halten, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld sexuelle Gewalt erleben. Sie sollen ermutigt und im Verdachtsfall aktiv werden, um diesen Kindern und Jugendlichen zu helfen und die Gewalt zu beenden.

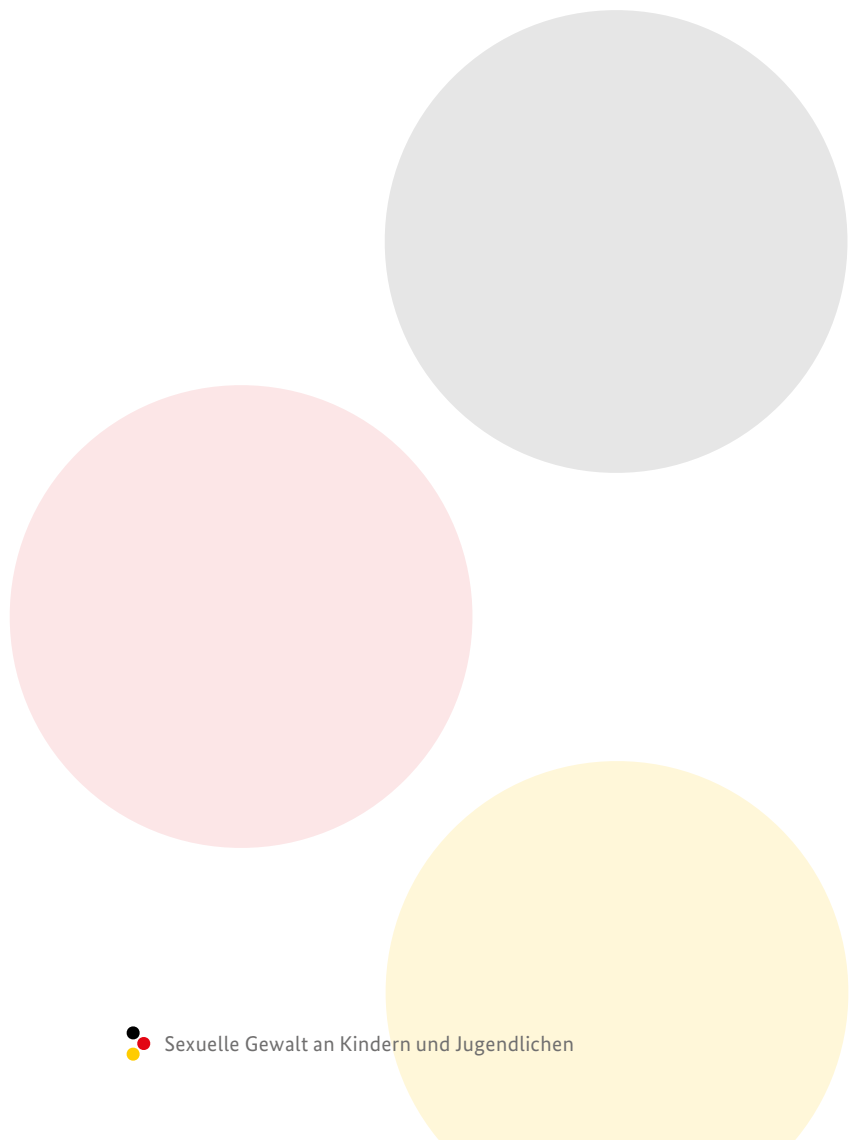
Eine gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs konzipierte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne (2022 bis 2024) wird dazu beitragen, den Wissenszuwachs unter anderem zu Häufigkeit und Anzeichen sexueller Gewalt sowie zu Täterstrategien positiv zu verändern. Damit werden Unsicherheiten und Abwehrhaltungen verringert sowie Empathie und Verantwortungsgefühl gegenüber Betroffenen verstärkt. Ziel ist es, Menschen zu aktivieren, im Verdachtsfall tätig zu werden und sich an das Hilfesystem zu wenden. Der Nationale Rat ist die zentrale Struktur, in der potenzielle Partnerinnen und Partner für die Erreichung dieser Ziele zusammengeschlossen sind.

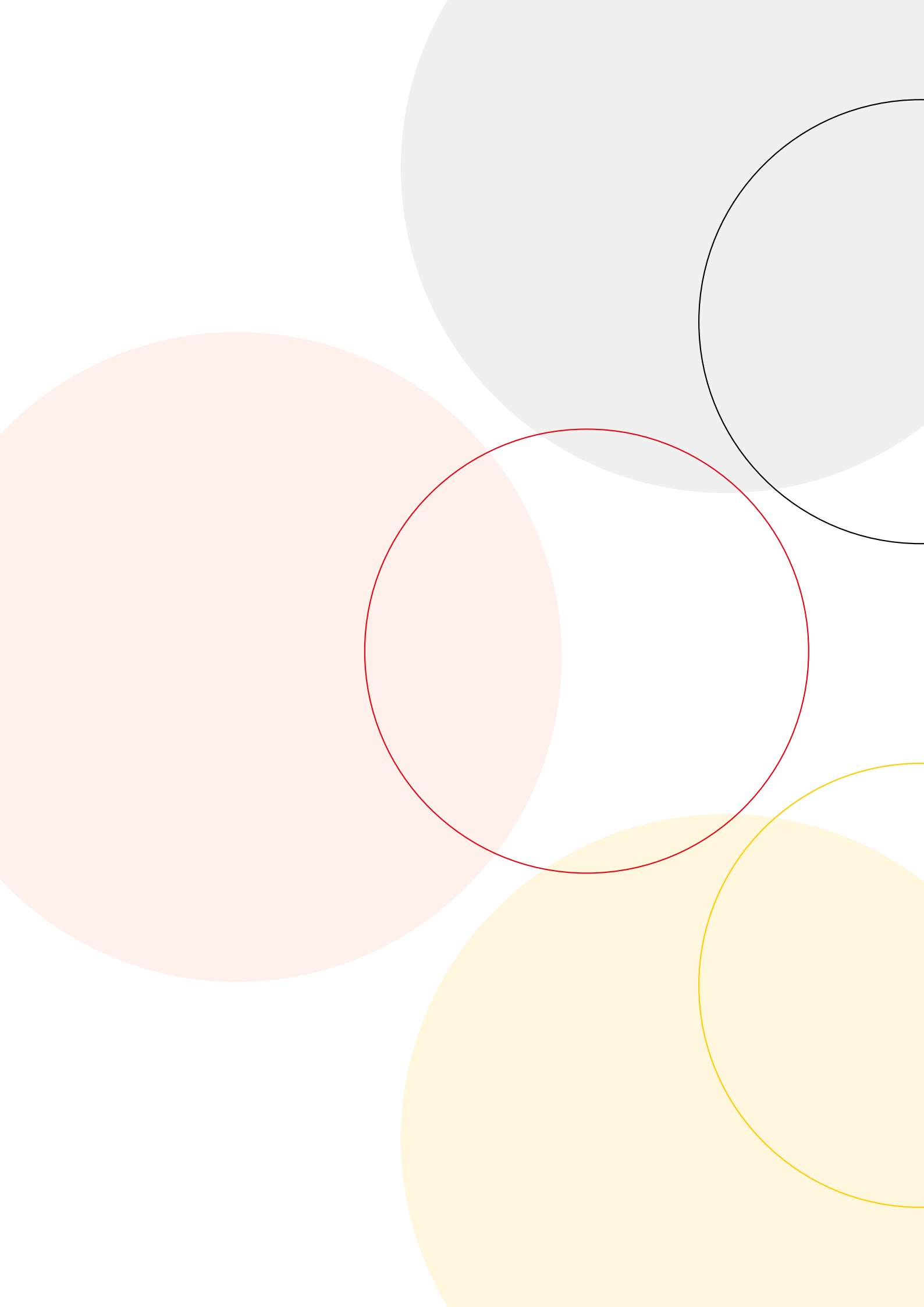
5 COM(2020) 607 final.

6 COM(2021) 171 final.

7 COM(2021) 170 final.

8 https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee_en







2. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

2. Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Dem Nationalen Rat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wissenschaft, Betroffene selbst sowie Verantwortliche aus der Zivilgesellschaft und der Fachpraxis an. Ein Gremium auf Spitzenebene und fünf thematische Arbeitsgruppen umfassen insgesamt über 250 Mitwirkende.⁹ Sie alle wollen das bestehende Ausmaß an sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht hinnehmen und haben sich zum gemeinsamen Ziel gesetzt, sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen dauerhaft entgegenzuwirken.

Seit der Konstituierung des Nationalen Rates am 2. Dezember 2019 durch die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und den Unabhängigen Beauftragten Johannes-Wilhelm Rörig hat der Nationale Rat in fünf thematischen Arbeitsgruppen getagt:

- „Schutz“
- „Hilfen“
- „Kindgerechte Justiz“
- „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“
- „Forschung und Wissenschaft“

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen fanden im Oktober/November 2020 und im April/Mai 2021 in digitalen Formaten statt. Sie setzen sich aus den Teilnehmenden der konstituierenden Sitzung des Nationalen Rates beziehungsweise deren Vertretungen sowie weiteren Expertinnen und Experten zusammen. Zusätzlich haben vertiefende Fachgespräche und Workshops zu unterschiedlichen Themen stattgefunden.

Der Betroffenenrat, beratendes Gremium beim Unabhängigen Beauftragten

Den 18 Mitgliedern des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs¹⁰ kommt im Nationalen Rat eine be-

sondere Rolle zu. Sie haben in allen Arbeitsgruppen mitgewirkt und einen konstruktiv-kritischen Blick im Rahmen der Debatten des Nationalen Rates eingebracht – aus Sicht von Betroffenen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, die ihre Fachexpertise und ihr Erfahrungswissen einbringen. Dieser partizipative Ansatz – beziehungsweise die stärkere Forderung danach – zieht sich wie ein roter Faden durch alle Arbeitsgruppen. Es steht außer Frage, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nur gelingen kann, wenn er auf Augenhöhe und im Schulterschluss mit Betroffenen erfolgt.

Um die herausgehobene Bedeutung des Betroffenenrates zu untermauern, haben seine Mitglieder, über ihre inhaltliche Mitarbeit in den Arbeitsgruppen hinaus, die jeweiligen Kapitel kommentiert. Diese eigenen Textbeiträge finden sich im Anschluss an die einzelnen Kapitel.

Sie betonen beispielsweise die Notwendigkeit umfassender Schutzkonzepte als Qualitätsmerkmal einer Einrichtung, in deren Entwicklung auch Kinder und Jugendliche einbezogen werden müssen.

Hilfen müssen sich an den spezifischen Bedarfen von Betroffenen orientieren und berücksichtigen, dass die Folgen sexualisierter Gewalt Menschen oft ein Leben lang begleiten und Hilfebedarfe sowohl dauerhaft wie auch jederzeit neu entstehen können.

In gerichtlichen Verfahren müssen Belastungssituationen von betroffenen Kindern und Jugendlichen so gut wie möglich minimiert werden. Dazu braucht es umfassende Unterstützungsstrukturen vor, während und nach den Verfahren.

Der Betroffenenrat stellt klar, dass Menschenhandel sowie der Handel und Tausch von Darstellungen sexualisierter Gewalt keine Einzelfälle, sondern Formen der organisierten Kriminalität sind. Es bedarf, über Fortbildungen und eine breite Sensibilisierung hinaus, auch flächendeckend regelfinanzierter Ergänzungen

⁹ Weitergehende Informationen und Mitgliederlisten befinden sich auf der Website des Nationalen Rates: www.nationaler-rat.de.

¹⁰ <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat>

des Hilfesystems, um Kinder und Jugendliche künftig stärker schützen zu können.

Schließlich wird deutlich gemacht, dass sich nur mit den notwendigen Erkenntnissen zu Bedarfen und aktuellen Versorgungslücken bestehende Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und betroffene Erwachsene angemessen ausbauen lassen. Dass der Nationale Rat auch bei der Entwicklung eines strategischen Forschungsansatzes einen Schwerpunkt auf Partizipation setzt, ist aus Sicht des Betroffenenrates notwendig und sinnvoll.

„Die für dieses Themenfeld unabdingbare Partizipation ist keine Methode, sondern Abbild einer sich langsam im alltäglichen Geschehen entwickelnden Haltung“ – diese Positionierung des Betroffenenrates macht deutlich, dass hierzu ein deutlicher Bewusstseinswandel stattfindet, für den sich auch der Nationale Rat stark macht (siehe auch Kapitel 4.5.4 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Forschung und Wissenschaft“).

Zentrale Ergebnisse

Der Nationale Rat setzt sich mit großer Entschlossenheit in föderaler, intersektoraler und disziplinenübergreifender Zusammensetzung mit gemeinsamer Kraftanstrengung für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, wirksame Hilfen für Betroffene sowie kindgerechte Verfahren ein. Durch einen strategischen Forschungsansatz sollen wichtige Grundlagen zur validen und kontinuierlichen Bestimmung des Ausmaßes des Phänomens geschaffen werden.

Die erste Arbeitsphase des Nationalen Rates findet in dieser Gemeinsamen Verständigung ihre Zwischenbilanz zu den fünf folgenden Themenkomplexen:

Arbeitsgruppe „Schutz“: Umfassende Schutzkonzepte verhindern Gewalt und befördern Aufdeckung

Schutzkonzepte stellen ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Organisationen dar. Das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrich-

tung oder Organisation erleiden, und das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und keine Hilfe erhalten, kann durch wirksame Schutzkonzepte minimiert werden.

Um die Grundlagen für die Entwicklung und die tatsächliche Umsetzung von Schutzkonzepten zu schaffen, wirkt der Nationale Rat entschieden auf die Verbesserung zentraler Gelingensbedingungen hin: Ausreichende Ressourcen, fachliche Unterstützung sowie regulative Vorgaben tragen maßgeblich zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten bei. Die Qualifizierung von Fachkräften ermöglicht, dass Schutzkonzepte zum gelebten Alltag werden können. Schutzkonzepte können dort gelingen, wo eine auf den Kinderrechten basierende Grundhaltung umgesetzt wird und Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an ihrer Entwicklung und Umsetzung angemessen beteiligt werden. Außerdem basieren Schutzkonzepte auf dem Zusammenwirken vielfältiger Sichtweisen, das durch externe Begleitung, Vernetzung und Austausch guter Praxis sowie durch auf Dauer angelegte Kooperationen ermöglicht wird. Nicht zuletzt gilt es, die digitalen Chancen und Risiken zu berücksichtigen, damit Schutzkonzepte vor Ort gelingen. Zudem ist die Realisierung von Forschungsvorhaben zu den Wirkungen von Schutzkonzepten dringend notwendig, um dem Ziel einer flächendeckenden Umsetzung näher zu kommen.

Der Nationale Rat hat in seiner ersten Arbeitsphase einen Fokus auf Schutzkonzepte in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie im Freizeitbereich gelegt. Nahezu alle Kinder und Jugendlichen sind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege oder besuchen eine Schule. Daher ist dort die Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten strukturell von zentraler Bedeutung. Die verpflichtende Einführung und Unterstützung von Schutzkonzepten in Schulen wurde beziehungsweise soll durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen unter anderem in Mecklenburg-Vorpommern (2019), Nordrhein-Westfalen und Berlin (jeweils im politischen Verfahren 2021) festgeschrieben werden. Auch wurden die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche durch das KJSG deutlich geschärft.

Zuletzt bekräftigte die Kultusministerkonferenz (KMK) die Bedeutung des Themas mit dem Beschluss vom 6. Mai 2021 zur Entwicklung eines gemeinsamen Leitfadens zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen bis zur zweiten Hälfte 2022.

Arbeitsgruppe „Hilfen“: Systemübergreifende und spezifische Hilfen sichern Betroffenen bedarfsgerechte Unterstützung

Sexuelle Gewalt kann schwerwiegende Folgen für Betroffene haben und die psychische und physische Gesundheit über das gesamte Leben immer wieder massiv beeinträchtigen. Betroffenen ist ein schweres Unrecht widerfahren, dem mit wirksamen und bedarfsgerechten Hilfen begegnet werden sollte.

Der Nationale Rat möchte dazu beitragen, dass Unsicherheiten und Hürden in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Unterstützungsbedarfs bei sexueller Gewalt verringert werden.

Interdisziplinäre Kooperation stärken

Bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung sowie der Hilfeplanung arbeiten die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz in Systemen, die in sich gut funktionieren. Jedoch sind diese systemisch und in der Einzelfallarbeit oft zu wenig miteinander verzahnt. Der Nationale Rat wird sich mit den Vor- und Nachteilen dieses durch die zentrale Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe weitgehend monoprofessionell organisierten Modells befassen und hat als Grundlage für die Diskussion eine Expertise¹¹ in Auftrag gegeben. Die Expertise verdeutlicht, dass in Deutschland der gesetzliche Rahmen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz besteht, vielerorts aber keine klaren Vereinbarungen vorliegen.

Um die Kooperation im Kinderschutz auf der Umsetzungsebene weiter zu stärken, sollen bestehende Beispiele guter Zusammenarbeit gesammelt und evaluiert werden. Der Ausbau interdisziplinärer Fortbildungen ist ein weiterer wichtiger Schritt.

Kinder- und Jugendhilfe kindgerechter gestalten

Um Kindern und Jugendlichen ihre Beteiligungsrechte in der Hilfeplanung zu gewähren, braucht es noch mehr altersgerechte Informationsmaterialien und unabhängige Ombudsstellen. Das KJSG schafft dafür eine gute Grundlage, auf der jetzt weiter aufgebaut werden soll.

Die Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe ist elementar, um sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu erkennen, Risiken und Gefährdungen einzuschätzen und entsprechende Hilfen einzuleiten, die dem gewaltspezifischen Unterstützungsbedarf gerecht werden. Entsprechend sollen Qualifizierungsangebote in diesem Themenfeld ausgebaut werden.

In der Kinder- und Jugendhilfe werden für bestimmte Gruppen Versorgungslücken und Handlungsunsicherheiten berichtet (zum Beispiel Angebote für sexuell übergreifende Kinder und Jugendliche). Um einen Überblick zu bekommen, sollen Erkenntnisse über bestehende Lücken von gewaltspezifischen Hilfen zusammengetragen und Fachstandards entwickelt werden.

11 Kindler, H. & Hadwiger, S. (2021): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt. Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung. Unveröffentlichte Expertise, München.

Gesundheitliche Versorgung qualifizieren

Der Nationale Rat begrüßt die medizinische Leitlinie zum Kinderschutz¹² und die 2022 anstehende Novelisierung des Internationalen Klassifikationssystems von Krankheiten (ICD-11). Dies sind wichtige Grundlagen für die Dokumentation sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (und anderer Gewaltformen), die Codierung komplexer Traumafolgestörungen und eine bedarfsspezifische Hilfeplanung.

Um mehr traumaspezifische Angebote bereitstellen zu können, soll die psychotherapeutische Versorgung für Menschen mit komplexen Traumafolgestörungen umfassender gewährleistet werden. Hierfür brauchen Fachkräfte unter anderem mehr traumaspezifische Qualifikationen und Weiterbildungen, wie sie durch die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) und die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) entwickelt und angeboten werden. Dabei ist jedoch ebenso wichtig, gesundheitliche Versorgung für Betroffene sexueller Gewalt nicht ausschließlich mit traumaspezifischen Angeboten gleichzusetzen.

Soziales Entschädigungsrecht gut in die Umsetzung bringen

Die umfangreiche Reform des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (SER) greift im neuen SGB XIV viele der bestehenden Problemstellungen für Betroffene sexueller Gewalt auf. Der Nationale Rat möchte die Umsetzung dieser Reform begleiten und zügige und betroffenenensensible Verfahren unterstützen. Dafür sollen Handlungsleitfäden und Kriterien für ein betroffenenensibles behördliches Verfahren vorangetrieben werden.

Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“: Kindgerechte gerichtliche und behördliche Verfahren qualifizieren Entscheidungen

Wird ein Kind sexuell missbraucht, körperlich oder emotional misshandelt oder vernachlässigt, kommt es nicht selten zu einem gerichtlichen Verfahren – sei es im Bereich des Strafrechts, wenn gegen den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin ermittelt und Anklage erhoben wird, oder im Familienrecht, wenn es sich bei der missbrauchenden oder misshandelnden Person um eine sorge- oder umgangsberechtigte Bezugsperson handelt. Solche Verfahren sind für die betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig schwer verständlich und belastend und können massive Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg haben.

Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz in der Praxis zu verbessern. Die Qualität der Anhörung und der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen soll verbessert werden. Zudem werden Maßnahmen für eine gezielte Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Fachkräfte umgesetzt und auf den Weg gebracht. Der Zugang zum Recht soll für Kinder und Jugendliche erleichtert und die übergeordnete interdisziplinäre Zusammenarbeit für strafrechtliche und familiengerichtliche Verfahren gestärkt und institutionalisiert werden.

Für eine kindgerechtere Justiz müssen Belastungen weitgehend reduziert werden und betroffene Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Rolle in angemessener Weise in die Verfahren einbezogen werden, ohne dabei deren rechtsstaatliche Durchführung zu gefährden. Wesentlich ist dabei, die Kinderrechte gemäß VN-Kinderrechtskonvention auf dem höchstmöglichen Niveau einzuhalten und umzusetzen und die Grundprinzipien zu beachten: das Recht auf Leben und per-

12 Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.: AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik.

sönliche Entwicklung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Beteiligung und den Schutz vor Diskriminierung.

Daher hat der Nationale Rat einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren“¹³ erarbeitet und empfiehlt, den Leitfaden der Praxis – möglichst über die Justizverwaltungen der Bundesländer – zur Verfügung zu stellen. Gleichmaßen spricht sich der Nationale Rat für die Entwicklung eines „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ aus. Diese Praxisleitfäden können dazu beitragen, gegebenenfalls bestehende Handlungsunsicherheiten bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren abzubauen und die Praxis dabei zu unterstützen, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte auszuschöpfen.

In den Beratungen wurde auch deutlich, dass sich Verwaltungen derzeit mit Fragen der Kapazitätsbildung in Jugendschutzverfahren durch Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften befassen, denn Jugendschutzverfahren stellen besondere Qualifikationsanforderungen an die zuständigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. Um diese Prozesse zu unterstützen, spricht sich der Nationale Rat für die Entwicklung einer Praxishilfe aus.

Zudem unterstützt der Nationale Rat die Entwicklung eines bundesweit einsetzbaren Musterleitfadens für die richterliche Videovernehmung, nach Vorbild des „Flensburger Leitfadens“.

Am 16. Juni 2021 fand die Justizministerkonferenz statt. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die richterliche Videovernehmung ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung darstellt. Sie

sind der Auffassung, dass gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und eine qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen können. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videovernehmung gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten.

Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“: Spezifische Strategien und internationale Kooperation schützen vor Ausbeutung

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung findet vielfach auch organisiert und mittels digitaler Medien statt. Spezifische Gewaltkontexte wie Menschenhandel, Ausbeutung im digitalen Raum sowie organisierte und rituelle Gewalt müssen bei allen Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mitgedacht werden.

Der Nationale Rat verfolgt das Ziel, die Identifizierung von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels strukturell zu befördern, spezifische Hilfen, wie bedarfsgerechte Unterbringungsangebote, zu verbessern und die koordinierte und kooperative Zusammenarbeit der Fachkräfte zu stärken. Kinder und Jugendliche sollen im digitalen Raum besser vor sexueller Ausbeutung geschützt werden. Zur Bekämpfung organisierter und ritueller Gewalt werden Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung vorgebracht.

13 Die genannten Praxisleitfäden sind unverbindlich und berühren die richterliche Unabhängigkeit nicht.

Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel besser identifizieren und spezifische Hilfen leisten

Um den Schutz von und die Hilfen für Kinder und Jugendliche, die von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sind, zu verbessern, ist es wichtig, dass sie so früh wie möglich als Betroffene erkannt werden. Fortbildungen und spezifische Qualifizierung bei Ermittlungsbehörden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe bilden hierfür den Kern. Neben den strukturellen Fortbildungsmaßnahmen spielt die koordinierte und kooperative Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren eine entscheidende Rolle. Regionale Kooperationen sollen strukturell etabliert, das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ in die weitere Umsetzung gebracht werden. Schutz und Hilfe gilt es außerdem durch bedarfsgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Die Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁴ werden bis Ende August 2021 auf ihre Praxistauglichkeit geprüft, evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Im digitalen Raum besser vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützen

Kinder und Jugendliche müssen im digitalen Raum besser vor sexueller Ausbeutung geschützt werden. Der Nationale Rat wird die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bei der Erarbeitung von Leitlinien zu „digitalen Schutzkonzepten“ mit spezifischen Kriterien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung unterstützen. Diese Leitlinien sollen den Schutz der persönlichen Integrität und Maßnahmen zur Bekämpfung von Interaktionsrisiken aufgreifen. Anbieter von Internetdiensten müssen ihrer Verantwortung für den

Schutz von Minderjährigen besser gerecht werden. So ist es erforderlich, dass bestimmte Anzeigenportale für Minderjährige gesperrt und Inserate an eine Altersprüfung gebunden werden. Lösungsansätze für Schutzmaßnahmen im digitalen Raum, auch im Gefahrenabwehrrecht, und im Rahmen der Intervention müssen geprüft und entwickelt werden. Präventionsangebote zu sexueller Gewalt beispielsweise in der Schule und in der Kinder- und Jugendhilfe sollen den digitalen Raum und seine Risiken wie grenzverletzende sowie auch strafrechtlich relevante Kommunikation unter Jugendlichen stärker in den Fokus nehmen.

Ausbau von Fachwissen und Unterstützungsangeboten bei organisierter und ritueller Gewalt voranbringen

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung findet in Deutschland sowie länderübergreifend (international vernetzt) auch in organisierten und rituellen Gewaltkontexten statt. Der Nationale Rat macht sich stark für die Sensibilisierung und Aufklärung zu diesem Gewaltkontext. Fachkräfte sollen in ihrer Handlungskompetenz unterstützt und die psychosoziale Versorgung von Betroffenen verbessert werden. Dazu ist es erforderlich, dass eine weitere Professionalisierung, Vermittlung spezifischen Fachwissens und Kooperation der Fachdisziplinen zu Traumafolgestörungen, komplexen Traumatisierungen und dissoziativen Störungen stattfindet. Ein umfassendes webbasiertes Wissensportal zur Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt ist in Planung.¹⁵ Eine Integration dieses Handlungsfeldes in die Fachgesellschaften wird zu einer weiteren Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Arbeit zu organisierter und ritueller Gewalt führen. Angebote in den Systemen der Regelversorgung oder in der Entwicklung im Rahmen von Modellen, die sich an den beim Ausstieg aus organisierter und ritueller Gewalt

14 §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches – StGB.

15 Voraussichtlich ab Frühjahr 2022 unter: wissen-schafft-hilfe.org

bestehenden Schutzbedarfen, aber auch Ressourcen und Stärken orientieren, sollen befördert und gestärkt werden.

Arbeitsgruppe „Forschung und Wissenschaft“: Umfassende Forschung stellt eine notwendige Handlungsgrundlage dar

Das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ohne Zweifel ungebrochen hoch. Jedoch sind die Erkenntnisse zur Häufigkeit, zu Tatkontexten, Betroffenen sowie Tätern und Täterinnen nicht ausreichend vorhanden, um Entwicklungen und Effekte von Maßnahmen zuverlässig abzubilden. Eine verbesserte Datengrundlage zu Ausmaß und Erscheinungsformen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist unerlässlich, um evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen zu treffen. Diese Datengrundlage ermöglicht es auch, Präventionsmaßnahmen passgenau einzusetzen, Hilfen am tatsächlichen Bedarf auszurichten und Forschung zielgerichteter voranzubringen.

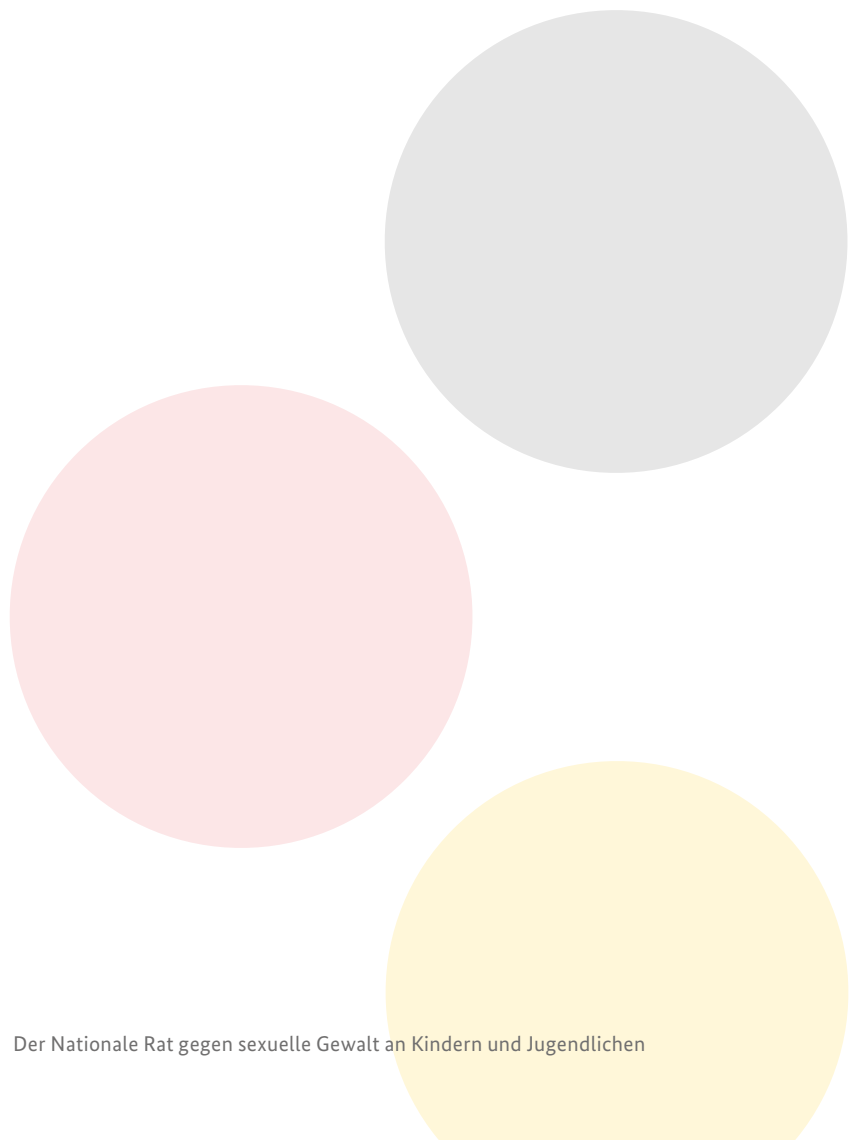
Der Nationale Rat hat sich auf gemeinsame Leitlinien für eine Strategie zur Erhebung von Häufigkeitsdaten zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen wie folgt verständigt:

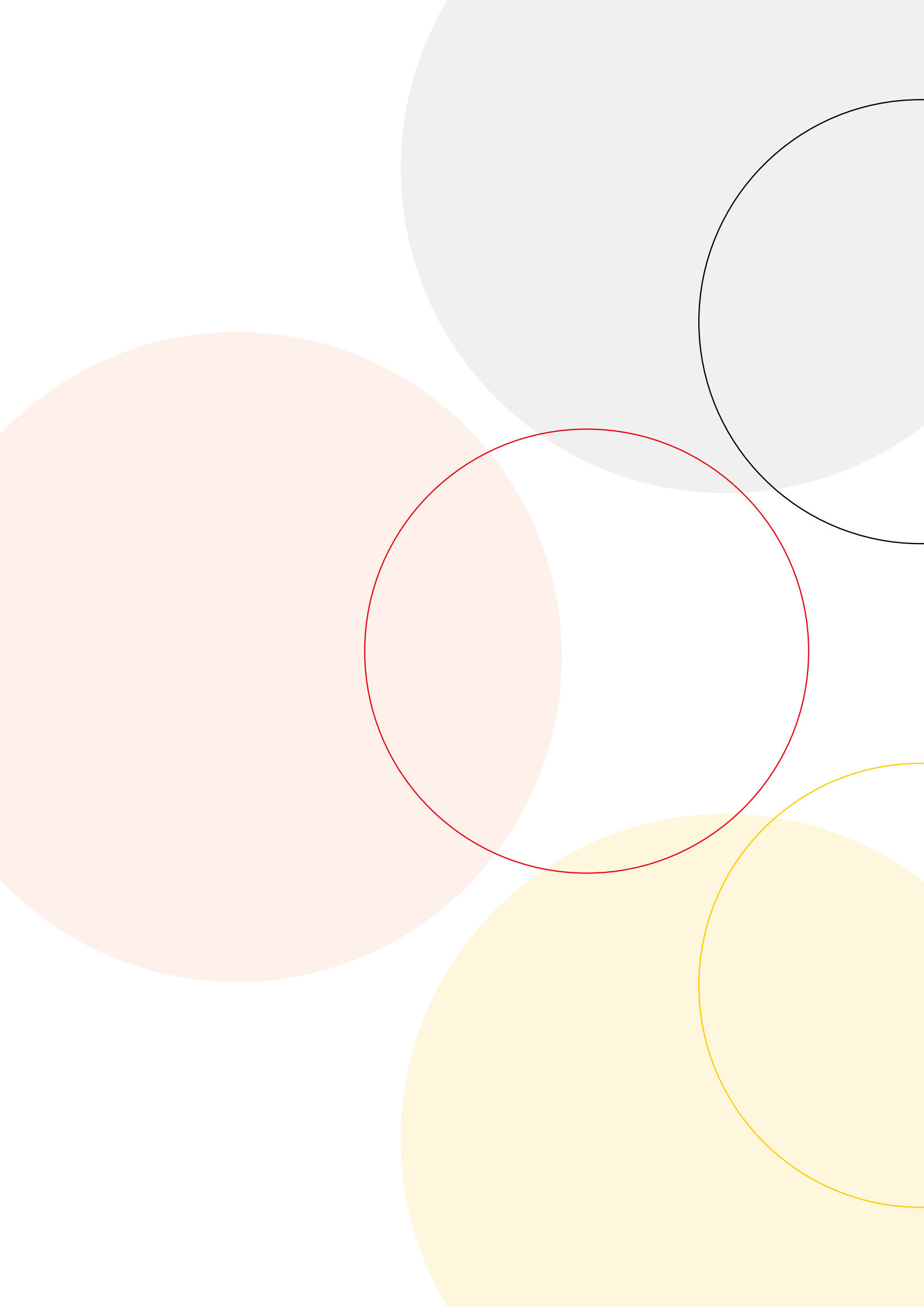
- Bei der Häufigkeitsforschung höchste Maßstäbe wissenschaftlicher, ethischer und datenschutzrechtlicher Standards ansetzen.
- Partizipation von erwachsenen Betroffenen sowie Studienteilnehmenden als festen Bestandteil der Häufigkeitsforschung verankern.
- Häufigkeitsforschung mit niedrigschwelligen und zielgruppenspezifischen Hilfeangeboten begleiten.
- Häufigkeitsstudien in Maßnahmenketten eingliedern, die auch Präventionsangebote und die Vernetzung mit der Praxis umfassen.
- In Dunkelfeldstudien insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene befragen, um Erkenntnisse über aktuelle Prävalenzen zu erlangen.

- Neben sexueller Gewalt auch körperliche und psychische Gewalterfahrungen sowie Vernachlässigung erfassen, inklusive der Schwere, Chronizität und des Kontexts. Vulnerable Gruppen besonders berücksichtigen.
- Dunkelfelderhebungen sowohl in Schulen als auch in Haushalten erwägen.
- Daten aus dem Dunkelfeld mit Hellfelddaten aus der Kinder- und Jugendhilfe, gesundheitlichen Versorgung, Polizei und Justiz in Verbindung setzen, um Versorgungslücken zu erkennen.

Begleitend werden Expertisen zur Partizipation von Betroffenen bei Häufigkeitserhebungen, zu Methoden und Bedingungen für Hell- und Dunkelfeldstudien sowie Machbarkeitsanalysen zu Erhebungen in Schulen und Haushalten erarbeitet und in der Arbeitsgruppe „Forschung und Wissenschaft“ diskutiert.

Für die Umsetzung einer nationalen Strategie zur Häufigkeitsforschung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen bedarf es eines Bundeszentralen Kompetenzzentrums. Das Kompetenzzentrum muss durch interdisziplinäre Expertise besetzt sein, eine enge Praxisverzahnung haben sowie Betroffene partizipativ einbinden. Mittelfristige Ziele sind ein kontinuierliches Monitoring von (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die darauf aufbauende Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für Praxis, Wissenschaft und Politik.







3. Ausblick

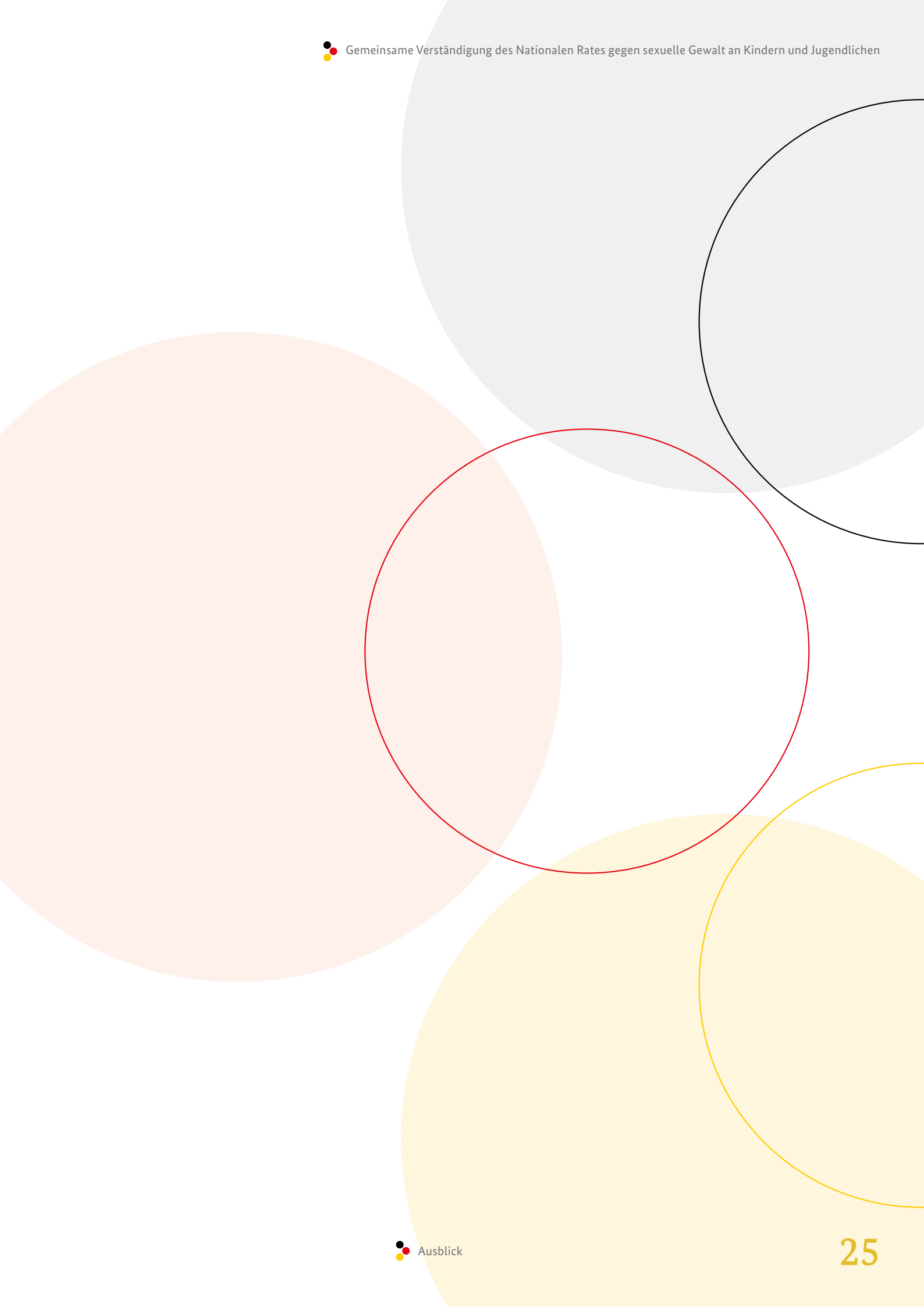
3. Ausblick

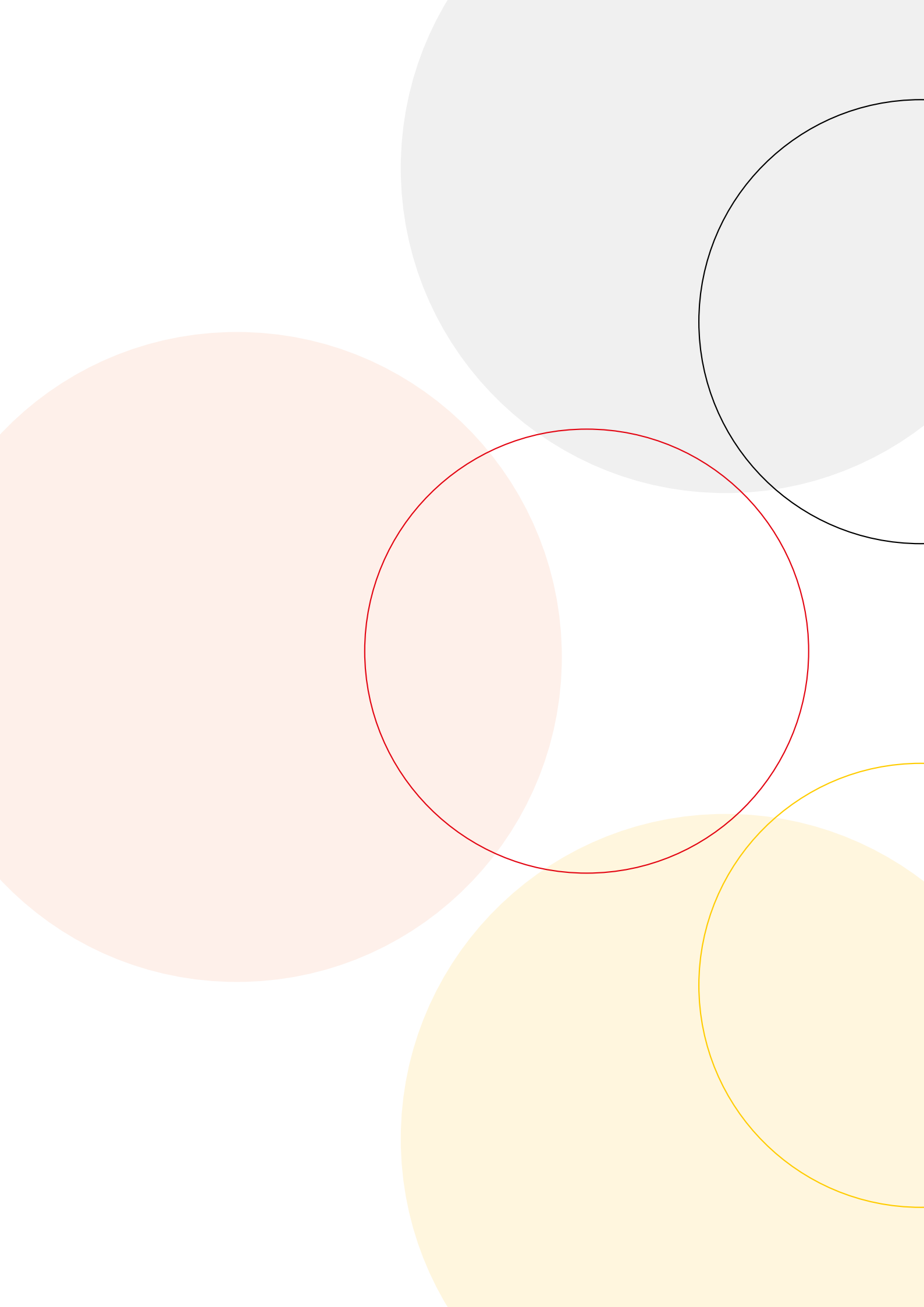
Der Nationale Rat wird seine Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung auch in der nächsten Legislaturperiode fortsetzen.


Alle Mitglieder des Nationalen Rates bekräftigen den Mehrwert dieser nationalen und verschiedene Systeme auf den Ebenen Bund, Land und Kommunen umfassenden sowie interdisziplinär angelegten Koordinierung im Themenfeld. Die Verständigung dieser sehr heterogenen Mitgliedschaft in einem intensiven und offenen Dialog auf Augenhöhe, in dem die Beteiligten aller Arbeitsgruppen voneinander lernen, sich vernetzen und gegenseitig anregen, sodass mit hohem Engagement gesetzliche Maßnahmen oder deren Umsetzung und die Weiterentwicklung der Praxis auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen weiter vorangebracht werden kann, wird uneingeschränkt begrüßt.

In dieser ersten Arbeitsphase hat der Nationale Rat aus sich heraus zahlreiche Maßnahmen angestoßen, die nachgehalten und weiterentwickelt werden sollen. Er hat darüber hinaus auch weitere Bereiche identifiziert, in denen die Arbeit weitergeführt werden muss. Diese sind jeweils im Ausblick zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen zusammengefasst und können als Grundlage für die Fortsetzung der Arbeit dienen.

Der Nationale Rat wird den in der Regel hochkomplexen Fallgestaltungen und dem hohen Grad an organisiertem Vorgehen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in der Zukunft konsequent begegnen, indem er seine Tatkraft und sein Wissen bündelt. Dazu bedarf es des gesamtgesellschaftlichen Zusammenspiels, für das der Nationale Rat das Forum ist!







4.
Umsetzungsschritte
für besseren
Schutz von Kindern
und Jugendlichen
vor sexueller Gewalt –
Ergebnisse aus
den Arbeitsgruppen

4.1 Arbeitsgruppe „Schutz“

Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem staatlichen Schutz. Um diesen umzusetzen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, der alle Lebensräume von Kindern und Jugendlichen umfasst und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung bedeutet. Staatliche oder staatlich geförderte und zivilgesellschaftliche Einrichtungen, Organisationen und Vereine¹⁶ müssen daher in die Lage versetzt werden, entsprechenden Schutz vor sexueller Gewalt zu ermöglichen. Hierin liegt eine zentrale politische Verantwortung.

In Deutschland besuchen nahezu alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen eine Schule, eine große Mehrzahl davor auch eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle. Viele junge Menschen nutzen weitere ambulante oder (teil-)stationäre Angebote der Kinder- und Jugendbeziehungswise der Eingliederungshilfe und leben in Heimen oder Pflegefamilien. Viele sind Mitglied in einem Sportverein oder nutzen andere organisierte Freizeitangebote. Alle diese Einrichtungen und Organisationen sowie die vielfältigen dort agierenden Fachkräfte¹⁷ tragen eine hohe Verantwortung für das Kindeswohl und damit auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Dabei gilt es, Kinder und Jugendliche nicht nur vor sexueller Gewalt in der eigenen Einrichtung oder Organisation zu schützen, sondern sie auch durch ganzheitliche pädagogische Prävention, zum Beispiel durch selbstwirksame Alltagserfahrungen, wertschätzenden Respekt, Resilienz und körperliche Selbstbestimmung, zu stärken sowie jenen, die sexuelle Gewalt erleiden oder erlitten haben, durch kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu offenbaren, oder Zugang zu passender Hilfe zu eröffnen.

Obwohl dies als grundlegende Aufgaben aller Einrichtungen und Organisationen keineswegs neu ist, ist die systemische Herangehensweise mithilfe institutioneller Schutzkonzepte vielfach mit neuen beziehungsweise veränderten Anforderungen für alle Akteurinnen und Akteure verbunden.

Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt

Schutzkonzepte bezeichnen miteinander abgestimmte Maßnahmen, die in Einrichtungen unter Verantwortung der Leitung und zusammen mit dem Kollegium oder im Team sowie mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten entwickelt werden. Gestützt auf eine Analyse von Risiken und Potenzialen geht es darum, ein gemeinsames Verständnis, eine Haltung und eine Kultur zu schaffen und auf dieser Grundlage Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sowie strukturelle Veränderungen herbeizuführen. Schutzkonzepte sollten durch sexualpädagogische und medienpädagogische Konzepte flankiert werden.

Ein derartiges systematisches Herangehen hilft Einrichtungen und Organisationen, unabhängig vom Engagement einzelner Personen zentrale Risiken zu minimieren: zum einen das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrichtung erleiden einschließlich des Risikos, dass übergreifendes Verhalten nicht als solches gewertet und geahndet wird; zum anderen das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und in der Folge keine Hilfe erhalten.

Schutzkonzepte stärken die Aufmerksamkeit und Sprachfähigkeit zum Thema sexuelle Gewalt und geben einen sicheren Handlungsrahmen. Dafür ist eine aktiv unterstützende Rolle der Einrichtungsleitung beziehungsweise der Verantwortlichen in der Organisa-

16 Anmerkung: Im Folgenden nur noch „Einrichtungen und Organisationen“. Gemeint ist die Vielfalt der organisierten Lebensräume für Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie, die sehr unterschiedliche Organisationsformen und Aufgaben haben.

17 Mit dem Begriff Fachkräfte sind im Text Lehrkräfte sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen einer Einrichtung, Organisation oder eines Vereins gemeint. Die Verwendung des Sammelbegriffs Fachkräfte dient der besseren Lesbarkeit des Textes und ist ausdrücklich nicht im engeren Sinne der Verwendung im SGB VIII zu verstehen, sondern umfasst zum Beispiel auch verbeamtete Lehrkräfte im Schuldienst oder ehrenamtliche Vorstände, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter oder Trainerinnen und Trainer in Vereinen.

tion und Trägerstruktur ebenso zwingend wie die Einbindung externer Expertise. Schutzkonzepte stellen ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Organisationen dar und tragen zur weiteren gesellschaftlichen Enttabuisierung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei.

Schutzkonzepte auf sozialräumlicher Ebene, wie sie in einzelnen Kommunen bereits vorangebracht werden, vernetzen in besonderem Maße die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit, der Bildungsarbeit und der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der Medizin. Sie binden neben den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auch Bürgerinnen und Bürger ein, die kommunalpolitisch aktiv sind, und unterstützen damit die Überwindung der starren Versäulung von Verantwortungsreichen und Handlungsfeldern. Dazu tragen auch weitere – zum Teil bundesweite – Programme bei, die übersektoral aufgebaut sind und möglichst viele Gelingensfaktoren umsetzen¹⁸. Schon der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat 2010/2011 die flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten empfohlen.¹⁹ Inzwischen ist durch intensive Fachdebatten und Forschungsprojekte sowie durch vielfältige Anstrengungen seitens der Politik, der Träger und Einrichtungen sowie durch ein hohes ehrenamtliches Engagement eine breite Wissensgrundlage zur Entwicklung von Schutzkonzepten sowie gute Praxis vor Ort entstanden.

Wichtige Anstöße gaben dabei unter anderem die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“²⁰ des Unabhängigen Beauftragten, die seit 2013 die Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen befördert, die seit 2016 in allen Bundesländern

gestartete gemeinsame Initiative vom Unabhängigen Beauftragten und den Kultusministerien „Schule gegen sexuelle Gewalt“²¹ sowie die vom Bundesfamilienministerium geförderte „Bundesweite Fortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“ (2010–2014).²² Das darauf aufbauende Bundesmodellprojekt „BeSt – Beraten und Stärken“ (2015–2020)²³ nahm die besonders vulnerable Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick und beinhaltete die Entwicklung eines eigenen Präventionsprogramms²⁴. Die Modellprojekte haben verdeutlicht, dass die Implementierung von Schutzkonzepten ein herausfordernder Prozess ist, für dessen erfolgreiche Bewältigung viele Einrichtungen und Organisationen kontinuierliche und intensive Begleitung und Unterstützung benötigen.

Mit dem Monitoring zum Stand der Prävention sexueller Gewalt 2015–2018 hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten in breiter Kooperation mit gesellschaftlichen Dachorganisationen die Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen untersucht. Die in dieser Form bisher einzig vorliegenden Ergebnisse zeigen deutlich, dass zum Zeitpunkt der Erhebung einzelne Präventionsmaßnahmen durchaus weit verbreitet waren, aber die Anwendung von umfassenden Schutzkonzepten in allen untersuchten Bereichen eher die Ausnahme darstellt. Es ist ein deutlicher Handlungsbedarf bei der Unterstützung einer flächendeckenden Anwendung von Schutzkonzepten identifiziert worden.

18 Zum Beispiel Initiative Trau dich! <https://www.trau-dich.de/>

19 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>

20 <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

21 <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>

22 <https://www.dgfpi.de/index.php/kinderschutz/bufo-bundesweite-fortbildungsoffensive/bufo-abschlussbericht.html>

23 <https://www.dgfpi.de/index.php/kinderschutz/best-beraten-staerken.html>

24 <https://www.benundstella.de/>

Mit dem Monitoring, das neben quantitativen Befragungen auch eine Reihe von Einrichtungen und Organisationen mit Schutzkonzepten in Fallstudien untersucht hat, konnten zentrale Gelingensbedingungen für die Einführung von Schutzkonzepten herausgearbeitet werden, die für die untersuchten Handlungsfelder im Bereich Bildung und Erziehung (Kita, Schule, Heime, Freizeit) sehr ähnlich sind. Daher steht im Zentrum der Arbeit der AG „Schutz“, die zentralen Gelingensbedingungen handlungsfeldübergreifend zu verbessern.

„ Schutzkonzepte ermöglichen heißt, einen Rahmen bieten, begleitende Strukturen schaffen und ein systematisches Vorgehen der Einrichtung fördern. “

Zitat aus dem DJI-Abschlussbericht Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018)

Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018)²⁵

- 6 Prozent der im Monitoring 2015–2018 befragten Schulen verfügten zum damaligen Erhebungszeitpunkt über ein Schutzkonzept einschließlich einer Risikoanalyse. Die Entwicklung eines Schutzkonzepts wird in den allermeisten Fällen durch Vorfälle in der Schule beziehungsweise im Umfeld der Schule angestoßen. Impulse durch Rechtsnormen oder übergeordnete Strukturen fehlen vielfach.
- 19 Prozent der im Monitoring 2015–2018 befragten Kindertageseinrichtungen verfügten zum damaligen Erhebungszeitpunkt über ein Schutzkonzept einschließlich einer Risikoanalyse. Als ein hemmender Faktor für die Entwicklung von Schutzkonzepten wird die enge personelle Ausstattung der Einrichtungen benannt. 24 Prozent der im Monitoring 2015–2018 befragten Heime und anderen betreuten Wohnformen verfügten zum damaligen Erhebungszeitpunkt über ein Schutzkonzept einschließlich einer Risikoanalyse. Fehlende Ressourcen unter anderem für die externe Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung werden als ein hemmender Faktor bei der Entwicklung von Schutzkonzepten benannt.
- Der vielfältige Freizeitbereich (Religiöses Leben und Kinder- und Jugendarbeit) wurde im Monitoring 2015–2018 qualitativ untersucht. Es zeigte sich, dass in einigen Bereichen langjährige Erfahrungen mit der Umsetzung von Schutzkonzepten vorlagen, ehrenamtliche Strukturen für die nachhaltige Umsetzung von Schutzkonzepten aber dauerhafter professioneller Unterstützung bedürfen.

25 <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring>

Gesundheitsbereich

- Schutzkonzepte im ambulanten und stationären Gesundheitsbereich waren in der Arbeitsphase bis Juni 2021 nicht Gegenstand der Beratungen der AG „Schutz“.
- Das Monitoring 2015–2018 ergab für den Gesundheitsbereich, dass 20 Prozent der befragten Kliniken über ein Schutzkonzept verfügten. Die variierte Befragung von Praxen ergab, dass nur selten ein systematischer Zugang zur Entwicklung eines Schutzkonzepts gewählt wird und eher Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.
- Auch im Gesundheitsbereich sind die Rahmenbedingungen wie personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Qualifizierung der Fachkräfte entscheidende Gelingensbedingungen für Schutzkonzepte. Eine wichtige Weichenstellung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erfolgte im November 2020 mit einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), eine Verpflichtung zu Schutzkonzepten in Kliniken und Praxen als Teil der Qualitätsentwicklung zu etablieren. Um Fachkräfte hierfür zu qualifizieren, bieten die Deutsche Krankenhausgesellschaft (in Kooperation mit der Uniklinik Ulm) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung spezifische Online-Fortbildungen für Medizinerinnen und Mediziner an.

4.1.1 Ziele und Kernbotschaften der AG „Schutz“

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse ist die gemeinsame Zielsetzung der Maßnahmen aller Beteiligten im Nationalen Rat die Verbesserung von zentralen Gelingensbedingungen für Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen. Der Nationale Rat verständigt sich darauf, dass alle Mitglieder in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und in ihrer jeweiligen Rolle entschieden darauf hinwirken, die Gelingensbedingungen für Schutzkonzepte positiv zu gestalten, um deren flächendeckende Implementierung (in einer ersten Fokussierung) in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie im Freizeitbereich signifikant voranzubringen und eine hohe Qualität in ihrer alltäglichen Umsetzung zu ermöglichen.

Der Nationale Rat unterstützt durch einen intensiven Austausch alle beteiligten Strukturen dabei, ihr eigenes Engagement für Schutzkonzepte weiter zu stärken. Eine breite öffentliche Wahrnehmung für das Themenfeld bietet allen Mitgliedern die notwendige Aufmerksamkeit und gesellschaftliche Unterstützung, um eigene Maßnahmen zu intensivieren. Daneben unterstützt die handlungsfeldübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit die weitere Vernetzung zwischen verschiedenen Trägern und staatlichen Akteurinnen und Akteuren in Bund, Land und Kommunen, um die Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen und darüber hinaus nachhaltig zu befördern und damit den Schutz vor und den Zugang zu Hilfe bei sexueller Gewalt für Kinder und Jugendliche signifikant zu verbessern.

4.1.2 Gelingensbedingungen verbessern: Maßnahmen, um Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu ermöglichen

In der AG „Schutz“ wird zu den folgenden sechs Gelingensbedingungen für Schutzkonzepte gearbeitet. Die Gelingensbedingungen und die dafür förderlichen Maßnahmen sind vielfältig miteinander verknüpft und daher nicht isoliert voneinander zu betrachten:

- Rahmenbedingungen verbessern
- Qualifizierung von Fachkräften im Themenfeld stärken
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Alltag umsetzen
- (Interdisziplinäre) Zusammenarbeit und Vernetzung stärken
- Wirkungen von Schutzkonzepten nachweisen
- Digitale Lebenswelten in Schutzkonzepten querschnittlich berücksichtigen

Rahmenbedingungen verbessern

Förderliche Rahmenbedingungen sind grundlegend für die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten. Dazu gehören unter anderem den jeweiligen Handlungsfeldern entsprechende regulative Vorgaben, ausreichende Ressourcen in den Einrichtungen und Organisationen sowie fachliche Unterstützung.

Die Akteurinnen und Akteure, die sich im Nationalen Rat verständigen, setzen bereits jetzt eine Reihe von Maßnahmen um, die die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten verbessern. Dabei gilt es die Diversität der Einrichtungen und Organisationen und deren jeweilige Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Beispielsweise wurde beziehungsweise wird die verpflichtende Einführung und Unterstützung von

Schutzkonzepten in Schulen jüngst durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen festgeschrieben, unter anderem in Mecklenburg-Vorpommern (2019), Nordrhein-Westfalen (im politischen Verfahren 2021) und Berlin (im politischen Verfahren 2021). Auch wurden die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) deutlich geschärft. Die Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt wird nunmehr explizit als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgeschrieben. Zudem werden die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten erstmals auch in Pflegefamilien zur Pflicht und die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII auf das System der Kindertagespflege ausgeweitet. Für diese Verbesserungen gab es insbesondere auch ein breites Votum der Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden–Mitgestalten“, die im vom Bundesfamilienministerium durchgeführten Dialogprozess „Mitreden–Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eingerichtet wurde.

Andere Maßnahmen umfassen (Rahmen-)Richtlinien und/oder Fördergrundsätze von Trägerstrukturen (beziehungsweise Zentralstellen), die bindend Schutzkonzepte von ihren Einrichtungen und Organisationen fordern. Zum Beispiel haben der Deutsche Olympische Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen beschlossen (2020), aufbauend auf dem Stufenmodell der Deutschen Sportjugend, die finanzielle Förderung an die schrittweise Umsetzung von Mindeststandards der Prävention und Intervention zu knüpfen.

Weitere Maßnahmen aus den Reihen der Mitgliederstrukturen des Nationalen Rates umfassen die nachhaltige Verankerung von Schutzkonzepten in träger- oder einrichtungsspezifischen Strukturen und Abläufen beispielsweise im Rahmen von (trägerspezifischen) Qualitätsentwicklungsprozessen sowie Anreizsysteme zum Beispiel in ehrenamtlichen Strukturen über Auszeichnungen guter Praxis.

Das Bereitstellen von Handlungsleitlinien sowie vielfältiger fachlicher Unterstützung für Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort erfolgt innerhalb sehr vieler

Mitgliederstrukturen. So befasst sich beispielsweise die Kultusministerkonferenz seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema der sexuellen Gewalt und der Möglichkeit von Schutzkonzepten an Schulen. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, im schulischen Bereich alles zu unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, werden von allen Ländern vorbehaltlos unterstützt. Bekräftigt wird dies durch einen aktuellen Beschluss der Amtschefkonferenz zur Entwicklung eines gemeinsamen Leitfadens zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Schulen (5/2021). Eine zugrundeliegende Abfrage zeigt, dass alle Länder inzwischen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexuellen Übergriffen, sexuellem Missbrauch und Gewaltanwendungen ergriffen und umgesetzt haben. Die schulischen Maßnahmen in den Ländern sind unterschiedlicher Art und entsprechend den länderspezifischen Rahmenbedingungen auch in Tiefe, Umsetzungsgrad und Verbindlichkeit different. So muss bei der Entscheidung über die Verbindlichkeit von Schutzkonzepten zugleich die Vielfalt der schulischen Ausgangsbedingungen berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Schutzkonzeptentwicklung ist in vielen Ländern mit Themen wie Kinderschutz, Gewaltprävention und/oder Krisenintervention verknüpft und nimmt damit das Kindeswohl im Gesamten in den Fokus.

Da die Rahmenbedingungen für Schutzkonzepte vielerorts noch verbesserungswürdig sind und bereits umgesetzte Maßnahmen noch nicht auf alle relevanten Organisations- und Einrichtungsformen zutreffen, spricht sich der Nationale Rat dafür aus, positive Ansätze unbedingt weiterzuentwickeln und auszubauen. Dabei besteht Einvernehmen, dass neben möglichen regulativen Vorgaben insbesondere (personelle und finanzielle) Ressourcen sowie eine fachliche Unterstützung für eine qualitative Umsetzung von Schutzkonzepten vor Ort erforderlich sind. Weiterhin sind sich die Mitglieder des Nationalen Rates einig, dass strukturelle Veränderungen, etwa durch regulative Vorgaben, immer auch in einen Prozess der Organisationsentwicklung und der kritischen Auseinandersetzung

mit der eigenen Organisationskultur eingebettet sein müssen, um nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

Qualifizierung von Fachkräften im Themenfeld stärken

Damit Schutzkonzepte zum gelebten Alltag in Einrichtungen und Organisationen werden können, spricht sich der Nationale Rat dafür aus, dass alle Fachkräfte über Basiswissen zu sexueller Gewalt gegen junge Menschen (Dimension, Anzeichen/Hinweise, Täterstrategien, Hilfemöglichkeiten) – auch in ihren digitalen Ausprägungen – verfügen und damit auch zu einer klaren Haltung für Schutz und Hilfe beitragen. Für die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten sind Kompetenzen im Bereich der allgemeinen Organisations- beziehungsweise Qualitätsentwicklung gleichermaßen erforderlich wie spezifisches Wissen über das Handlungsfeld beziehungsweise die Organisationsstruktur im Konkreten. Führungskräfte benötigen darüber hinaus spezifisches Wissen zum Beispiel mit Blick auf die Personalverantwortung als ein Element von Schutzkonzepten.

Von vielen Mitgliedern des Nationalen Rates werden regionale oder trägerspezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang und Format angeboten beziehungsweise unterstützt. Dabei liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf der Zielgruppe der Fachkräfte mit besonderen Aufgaben zum Beispiel mit Multiplikatorenfunktion.

Zum Beispiel ergänzen die Obersten Jugendbehörden der Länder und der Deutsche Bundesjugendring (nach Rahmenbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2020) die bundesweit einheitlichen Mindeststandards zur Ausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter zur Erlangung der Jugendleiter/-in-Card (Juleica) um verpflichtende Elemente zum Kinderschutz. Weitere bundesweite Beispiele aus 2021 sind die Datenbank für Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernach-

lässigkeit (DGfPI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)²⁶ sowie der digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ des Unabhängigen Beauftragten in Kooperation mit den 16 Kultusbehörden, ein anwendungsbezogenes webbasiertes E-Learning. Der Kurs vermittelt Grundlagenwissen zum Thema und richtet sich an alle schulischen Beschäftigten bundesweit.²⁷

Insgesamt gesehen sind die Themen Schutz im Kontext von Inklusion und die Einbindung digitaler Lebenswelten häufig noch kein selbstverständlicher Bestandteil bestehender Qualifizierungsangebote zur Prävention sexueller Gewalt. Auch erfordern die ein Schutzkonzept zwingend flankierenden sexual- und medienpädagogischen Konzepte vielfach eine verbesserte Qualifizierung.

Neben dem Ausbau von Fort- und Weiterbildung ist auch die stärkere Verankerung des Themas Kinderschutz in der grundständigen Ausbildung von pädagogischen Fachkräften von zentraler Bedeutung. So unterstützt der Fachbereichstag Soziale Arbeit e. V. aktuell die systematische Weiterentwicklung der Ausbildungsstandards zur Umsetzung des Kinderschutzes in Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit in Deutschland. Dabei wird neben der Fassung der kompetenzorientierten Ausbildungsziele auch in den Blick genommen, wie Praxiseinrichtungen sowohl bei der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester als auch im Kontext von Weiterbildung, Konzeptentwicklung und Praxisforschung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterstützend begleitet werden können.

Trotz erster positiver Ansätze ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt – auch in ihren digitalen Formen – noch nicht ausreichend in der grundständigen Ausbildung sozialer oder pädagogischer Berufe verankert. Hiermit wird sich der Nationale Rat in einer zukünftigen Arbeitsphase verstärkt befassen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Alltag umsetzen

Beteiligung und Mitbestimmung als Grundprinzip allen gesamtgesellschaftlichen Handelns für und mit Kindern und Jugendlichen basiert auf der kinderrechtlichen Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe. Als Gelingensbedingung für Schutzkonzepte ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen besonders wichtig, denn sie macht es wahrscheinlicher, dass Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt Hilfe suchen.

Alle Mitglieder des Nationalen Rates messen dem Themenfeld der Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung zu beziehungsweise betrachten es als eine ihrer Kernaufgaben. Viele konkrete Beteiligungsformate werden regional, kommunal oder auch einrichtungsbezogen entwickelt und umgesetzt. Die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention dient dabei in den meisten Fällen als Grundlage des fachlichen Handelns.

Neben vielen positiven Einzelprojekten und Maßnahmen bleibt eine gelebte Partizipation im Alltag der Einrichtungen und Organisationen einschließlich der Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die digitale Lebenswelt eine wichtige und dauerhafte Herausforderung, der sich alle Beteiligten stellen müssen.

Da der Mangel an Konzepten und guter Praxis für die Partizipation und das Empowerment von Kindern und Jugendlichen mit (kognitiven) Beeinträchtigungen eklatant ist, spricht sich der Nationale Rat für eine Fokussierung aller Trägerstrukturen und Verantwortlichen auf diese Gruppe aus. Für (inklusive) Einrichtungen ist eine wissenschaftliche, praxisnahe und auch gesamtgesellschaftliche Diskussion erforderlich zum besonderen Spannungsverhältnis von Schutz- und Freiheitsrechten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen.

26 <https://www.fortbildungsnetz-sg.de/>

27 Ab 25.06.2021: www.was-ist-los-mit-jaron.de (Start Grundschule Juni 2021, Start Weiterführende Schule September 2021).

(Interdisziplinäre) Zusammenarbeit und Vernetzung stärken

Die Umsetzungsqualität der Schutzkonzepte profitiert vom Zusammenwirken vielfältiger Sichtweisen auf und in der Einrichtung oder Organisation, von Vernetzung und Austausch guter Praxis sowie von – im besten Fall – auf Dauer angelegten Kooperationen. Beim Umgang mit dem Themenfeld der sexuellen Gewalt ist die Einbindung externer Expertise, etwa von spezialisierten Fachberatungsstellen, von großer Bedeutung sowohl für die konkrete Fallberatung als auch für den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung. Hierfür bieten sich gegebenenfalls Tandemlösungen gemeinsam mit spezialisierter Fachexpertise zum Themenfeld sexuelle Gewalt und Organisationsexpertise und Strukturkenntnissen aus dem jeweiligen Handlungsfeld an.

Die Mitglieder des Nationalen Rates machen viele regionale, kommunale oder trägerspezifische Angebote zur interdisziplinären Zusammenarbeit und der zum Teil dauerhaften (innerverbandlichen) Vernetzung. Längere Kooperationen zwischen Einrichtungen und externen Fachstellen sind in einigen Handlungsfeldern allerdings eher Ausnahmen und sollen zukünftig verstärkt werden.

Vielfach kann in der Praxis die externe Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung in Einrichtungen nicht sichergestellt werden. Notwendig sind kompetente und flächendeckende Beratungsstrukturen für Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Der Nationale Rat hält daher eine an den vielfältigen Bedarfen verschiedener Einrichtungen und Organisationen orientierte Sicherung von Fachberatung und anderen begleitenden Diensten für unbedingt erforderlich. Dabei ist eine Verständigung über Qualitätskriterien für externe Begleitungen (beispielsweise zu notwendigen fachlichen Kompetenzen der Beratenden und zeitlicher Gestaltung des Prozesses) anzustreben.

Wirkungen von Schutzkonzepten nachweisen

Das Wissen über die unmittelbaren sowie mittel- und längerfristigen Wirkungen von Schutzkonzepten, auch in Bezug auf die digitale Dimension, muss weiter vertieft und erweitert werden. Die Wirkungsdimension kann maßgeblich zur Akzeptanz und auch zur Qualität von Schutzkonzepten beitragen.

Einzelne Mitglieder tragen bereits mit gezielten Forschungsvorhaben zum Wissen über die Wirkung von Schutzkonzepten bei.

Um auch längerfristig die Wirkungen von Schutzkonzepten mit wissenschaftlichen Methoden zu beobachten, setzt sich der Nationale Rat dafür ein, auf den vorliegenden ersten Ergebnissen aufbauende längerfristige Forschungsvorhaben zu realisieren. Dabei ist es essenziell, Wirkungsforschung als dialogischen Prozess zu begreifen, der auf einer engen Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis basiert.

Digitale Lebenswelten in Schutzkonzepten querschnittlich berücksichtigen

Die Trennung der Lebenswelten in analoge und digitale Anteile entspricht nicht der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen, sondern ist bisher häufig eher an der Logik und Struktur von Einrichtungen und Organisationen sowie dem Empfinden von Fachkräften orientiert. Oft bedarf es daher ausdrücklicher Bemühungen, die Chancen und Risiken des digitalen Umfelds in allen Aspekten von Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

Eine Reihe von Mitgliedern des Nationalen Rates bietet Fortbildungen zum Themenfeld an. Auch wurden einzelne gezielte Instrumente (Apps) entwickelt, um Kindern und Jugendlichen, aber auch Fachkräften niedrigschwellige Angebote für Schutz und Hilfe zu machen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz im Alltag von Einrichtungen und Organisationen.

Trotz zahlreicher positiver Ansätze bleibt es für viele Einrichtungen und Organisationen eine große Herausforderung, die digitalen Bereiche in allen Aspekten von Schutzkonzepten mitzudenken. Dabei gilt es, partizipativ vorzugehen und zum Beispiel Erfahrungen etwa im Umgang mit Interaktionsrisiken und Selbstschutzstrategien von Kindern und Jugendlichen einzubeziehen. Bei Fachkräften gilt es, sowohl ein grundlegendes Verständnis von Gewaltformen im digitalen Raum herzustellen als auch die Möglichkeiten der Online-Kommunikation als Chance in Schutz- und Hilfeprozessen zu nutzen. Der Nationale Rat setzt sich zum Ziel, die Entwicklung der digitalen Lebenswelten permanent im Blick zu behalten, um künftige Handlungsbedarfe frühzeitig zu identifizieren und die Implementierung von Schutzkonzepten durch begleitende einrichtungsspezifische medienpädagogische Konzepte zu befördern (siehe auch Kapitel 4.4 AG „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“).

4.1.3 Ausblick der AG „Schutz“

Der Nationale Rat wird weiterhin die Implementierung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen und Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche Zeit verbringen, unterstützen und voranbringen und spricht sich für eine Fortsetzung des Monitorings zu Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen aus, um aktuelle Zahlen zu erheben und damit auch die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen abzubilden.

Eine besondere Beachtung bei der künftigen Arbeit des Nationalen Rates soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit kognitiven, seelischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen finden. Insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten verbindlichen Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe besteht hier dringlicher Entwicklungsbedarf, den der Nationale Rat aufgreifen möchte. In der nächsten Arbeitsphase soll außerdem ein besonderer Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen vor sexueller Gewalt in Familien gelegt werden. In sehr vielen Fällen findet sexuelle Gewalt im familiären Kontext beziehungsweise in privaten Verhältnissen und gemeinsam mit anderen Gewaltformen statt. Vor diesem Hintergrund sollen sinnvolle spezifische Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erörtert und unterstützt werden.

Ein zentrales Thema für die nächste Arbeitsphase in enger Abstimmung zwischen den AGs „Schutz“ und „Hilfen“ sowie „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ ist die Bearbeitung des Themenfeldes sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der grundständigen Ausbildung sozialer und pädagogischer Berufe. Ein weiteres Anliegen, das die AG „Schutz“ künftig vertiefen will, ist die bessere Verzahnung von Handlungsfeldern und die Überwindung der starken Versäulung der Verantwortlichkeiten für die Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Außerdem sollen die Zusammenhänge zwischen Aufarbeitung sexueller Gewalt und Prävention verstärkt erörtert werden.

Im Fokus: Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt. Ergebnisse des Fachgesprächs im Rahmen der AG „Schutz“ 3/2021.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein deutlich höheres Risiko, sexuelle Gewalt zu erleiden, als junge Menschen ohne Behinderungen. Spezifische Risikofaktoren sind unter anderen:

- Ein hohes Maß an Abhängigkeit von Bezugspersonen
- Gelegenheit für Grenzverletzungen im Zusammenhang mit besonderer physischer Nähe, zum Beispiel bei der Körperpflege
- Einschränkungen in der (verbalen) Kommunikationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Tabuisierung der Sexualität von Menschen mit Behinderungen und daraus resultierender Mangel an sexualpädagogischen Angeboten
- Überlastung und soziale Isolation von Familien mit Kindern mit Behinderungen



Um dem hohen Handlungsbedarf in Bezug auf die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu begegnen, erscheinen folgende Themen als prioritär:

- Verbesserung der Datenlage zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- (Weiter-)Entwicklung von methodischen Ansätzen, die eine umfassende Partizipation von Kindern und Jugendlichen insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen ermöglichen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt bei der Nutzung ambulanter Dienste (zum Beispiel Verhinderungspflege)
- Ausbau fachlicher Unterstützungsstrukturen für die Beratung und Begleitung von Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

4.1.4 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Schutz“

Der Betroffenenrat beim UBSKM begrüßt den breiten Zugang zum Themenfeld „Schutz“, der in der Gemeinsamen Verständigung des Nationalen Rates gewählt wurde. Aus unserer Sicht möchten wir die folgenden Aspekte unterstreichen und priorisieren.

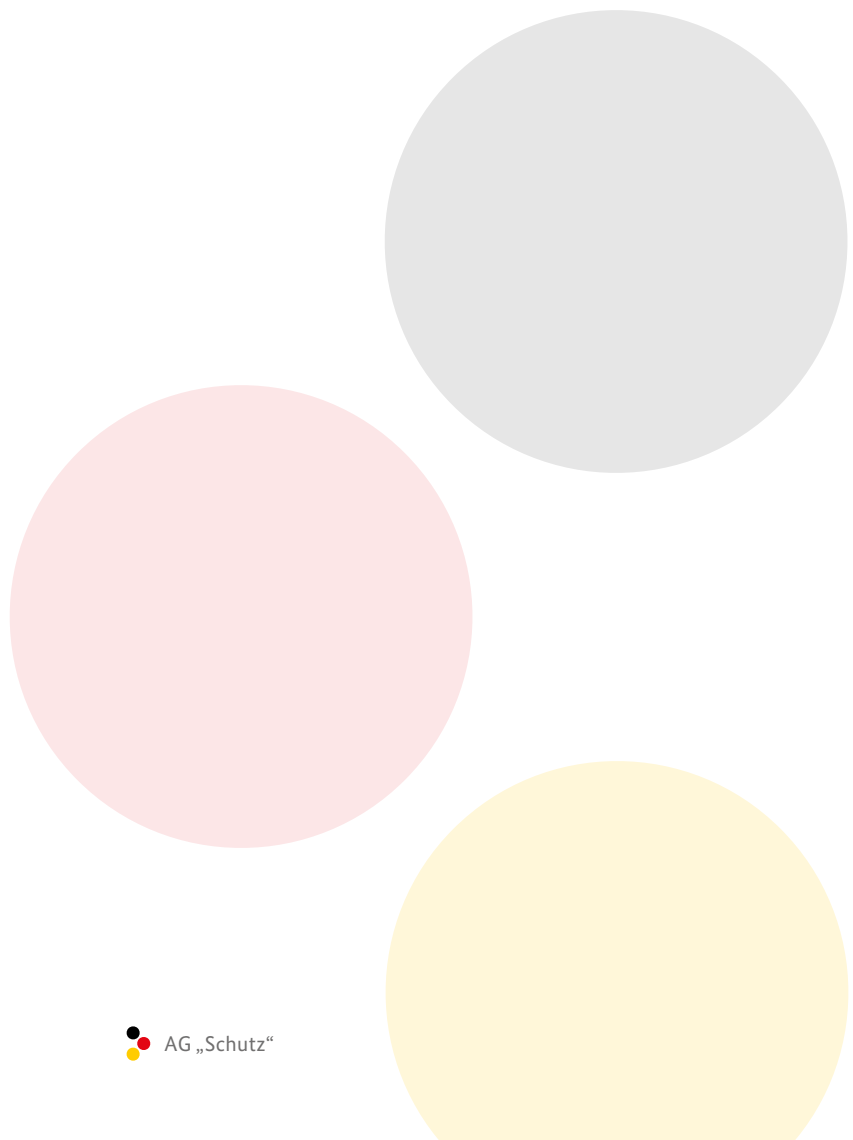
Die weitverbreitete Ansicht, Kinder könnten bei Fragen ihres Schutzes vor Übergriffen der mächtigen Erwachsenen nicht mitreden, entspricht einer defizitären Sicht auf ihre Reflexionsfähigkeit und ihre Selbstbildungspotenziale. Wenn Erwachsene (Fachkräfte, Ehrenamtler*innen, Eltern) lernen, Kinder ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten, so kann sich auf beiden Seiten eine Haltung entwickeln, welche die Mitwirkung auch der Jüngsten ermöglicht. Die für dieses Themenfeld unabdingbare Partizipation ist keine Methode, sondern Abbild einer sich langsam im alltäglichen Geschehen entwickelnden Haltung.

Die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten leidet oft unter dem Vorurteil, es handele sich um ein zusätzliches Aufgabenfeld in der Einrichtung oder Organisation. Tatsächlich aber ist diese Aufgabe ein bereits in den verbreiteten Konzepten des Qualitätsmanagements angelegtes, allerdings oft vernachlässigtes Strukturmerkmal des Qualitätsdenkens. Dazu gehört auch die systematische Dokumentation und die auf partizipative Qualitätszirkel verteilte Kontinuität in der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, damit nicht ein*e Täter*in Kontrolle über all diese Schritte gewinnen kann.

In diese Prozesse sind auch die nicht originär pädagogischen Kräfte (Hausmeister*in, Busfahrer*in und andere) einzubeziehen. Jede*r, der mit Minderjährigen der Einrichtung oder Organisation in Kontakt tritt, soll an den Weiterentwicklungen und Schulungsprozessen teilnehmen. Als Orientierung mag gelten, dass auch medizinische Erste-Hilfe-Kurse regelmäßig aktualisiert werden müssen.

Institutionelle Schutzkonzepte sind umso schwächer, je unvollständiger sie sind. Ein umfassendes Schutzkonzept enthält: Leitbild der Institution – Verhaltenskodex – Risikoanalyse – Fortbildungen – Erweitertes Führungszeugnis – Partizipation – Präventionsangebote – Informationsveranstaltungen – Beschwerdeverfahren – Notfallplan – Kooperationen.

Dabei sollte für die Maßnahmen im Kontext sexualisierter Gewalt ein anderer Blickwinkel gelten als für die „klassischen“ Maßnahmen des Kinderschutzes. Die immer und überall bestehende Machtkonstellation zwischen Kindern und Erwachsenen macht aus technischen, normativ formulierten Aufgaben ein Beziehungsthema, das den gesamten Alltag des Miteinander-Lebens in der Einrichtung durchzieht.



4.2 Arbeitsgruppe „Hilfen“

Sexuelle Gewalt kann schwerwiegende körperliche, psychische und soziale Folgen für Betroffene haben und die Gesundheit über das gesamte Leben massiv beeinträchtigen. Betroffenen ist ein schweres Unrecht widerfahren, dem mit wirksamen, betroffenenensiblen und niedrigschwelligen Hilfen begegnet werden soll. Der Unterstützungs- und Interventionsbedarf ist vielfältig und betrifft verschiedene Professionen, deren Zusammenarbeit unerlässlich ist, um adäquate Hilfe zu leisten.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen ist eine grundlegende Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft – zumindest, wenn die Eltern selbst diesen Schutz nicht gewährleisten. Dieser Schutz kann nur im verantwortlichen Zusammenwirken aller Personen und Organisationen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gelingen.

In Deutschland gibt es bereits ein Netz an professionellen und spezialisierten Hilfeangeboten für Betroffene von sexueller Gewalt und ihre Angehörigen. Diese Hilfen müssen höchsten Maßstäben gerecht werden, um eine maximale Linderung des Leids zu ermöglichen und gleichzeitig nicht zu weiteren Traumatisierungen beizutragen. Im Bereich der sexuellen Gewalt zeigen Fallzahlen im Hellfeld sowie Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung, dass dies noch nicht hinreichend gelingt (siehe auch Kapitel 4.5 AG „Forschung und Wissenschaft“). Wichtig sind dabei sowohl Prävention als auch früh einsetzende, niedrigschwellige Hilfen. Traumafolgekostenstudien zeigen, dass finanzielle Ressourcen in diesen Handlungsbereichen auch die ökonomischen Folgen im Gesundheits- und Sozialbereich eindämmen können.²⁸

Der Nationale Rat möchte dazu beitragen, dass Unsicherheiten und Hürden in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Unterstützungsbedarfs bei sexueller Gewalt verringert werden, damit betroffene Kinder und Jugendliche angemessen geschützt wer-

den und auch im Erwachsenenalter spezifische und bedarfsgerechte Hilfen erhalten. Dabei stehen in einer ersten Arbeitsphase folgende Teilbereiche des breit gefächerten Hilfesystems für Betroffene im Fokus:

- **Interdisziplinäre Kooperation** bei Diagnostik, Gefährdungs- und Risikoeinschätzung und Hilfeplanung,
- Gewaltspezifische Hilfen in der **Kinder- und Jugendhilfe**, auf der Basis einer fundierten Gefährdungseinschätzung sowie der Entwicklung von bedarfsgerechten Hilfekonzepten,
- Gewaltspezifische Hilfen in der **gesundheitlichen Versorgung**, insbesondere durch psychotraumatologische Ansätze und
- Gewaltspezifische Hilfen im **Sozialen Entschädigungsrecht** durch ein zügiges, betroffenenensibles Verwaltungsverfahren.

4.2.1 Ziele und Kernbotschaften der AG „Hilfen“

Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, müssen zügig bedarfsgerechte Hilfen in einer förderlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme erhalten, die eine möglichst sichere und positive Entwicklung gewährleisten. Für erwachsene Betroffene mit sexueller Gewalterfahrung in Kindheit und Jugend müssen bedarfsgerechte Hilfen zur Verfügung gestellt werden, um Traumafolgen zu lindern. Die AG „Hilfen“ hat verschiedene übergreifende Bereiche identifiziert, in denen Handlungsbedarf besteht:

- **Vernetzung** der beteiligten Disziplinen, Institutionen sowie Akteurinnen und Akteure
- **Zugänglichkeit** zu Diagnostik und Hilfeangeboten
- **Qualifizierung und Fortbildung** der Fachkräfte

28 Habetha, S. et al. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie: Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr? https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.pdf Danach ziehen frühe Kindheitsbelastungen und Traumatisierung jährlich ca. 11 Mrd. Euro Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich nach sich.

- **Ausbau** der bestehenden Hilfeangebote
- **Forschung** zu Interventionen und deren Wirkung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung sowie
- **Partizipation** von Betroffenen in der Hilfeplanung, um diese betroffenenzentriert gestalten zu können

Diese Handlungsbereiche sind kein Novum im Diskurs²⁹ – und dennoch werden sie erstmals unter der Beteiligung so zahlreicher systemrelevanter Akteurinnen und Akteure klar umrissen und diskutiert, um sich auf gemeinsame Ziele und Schritte für Verbesserungen im Bereich der interdisziplinären Kooperation, der Kinder- und Jugendhilfe, der gesundheitlichen Versorgung und des Sozialen Entschädigungsrechts zu verständigen.

Interdisziplinäre Kooperation bei Diagnostik, Gefährdungs- und Risikoeinschätzung und Hilfeplanung

Der Nationale Rat möchte die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Professionen bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, Diagnostik und Hilfeplanung bei Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt stärken. Dabei sind eine betroffenenzentrierte Grundhaltung und Offenheit für die Perspektiven anderer Professionen wesentliche Gelingensbedingungen. Interdisziplinäre Fortbildungen, der Austausch von Good-Practice und wissenschaftliche Evaluationen sind wichtige nächste Schritte. Die Kooperation der verschiedenen Berufsgruppen sollte allerdings auch strukturell abgesichert werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Der Nationale Rat setzt sich zum Ziel, die gewaltspezifische Gefährdungseinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und zur Weiterentwicklung gewaltspezifischer Hilfskonzepte sowie zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für betroffene Kinder und Jugendliche beizutragen. Eine umfassende Qualifizierung der Fachkräfte ist dabei grundlegende Voraussetzung und zentraler Wirkfaktor. Zudem hebt der Nationale Rat die Bedeutung niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten für Betroffene hervor, die in Konzepten guter Praxis in Hilfefahrten gezielt weiterentwickelt werden sollten. Damit kann es gelingen, Versorgungslücken zu schließen und eine selbstbestimmte Position von Kindern und Jugendlichen wie auch der schützenden Eltern(teile) und weiterer Akteurinnen und Akteure im Bezugssystem von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess zu stärken.

Gesundheitliche Versorgung

Der Nationale Rat setzt sich dafür ein, dass die psychotherapeutische Versorgung insbesondere für Menschen mit komplexen Traumafolgestörungen verbessert wird. Dabei verfolgt der Nationale Rat einen ganzheitlichen Ansatz, der von der Erstdiagnostik bis zur Nachsorge fachliches Wissen zu Traumata in Kindheit und Jugend und ihren Folgen sowie bedarfsgerechte Hilfe vor Ort gewährleistet.

Dies erfordert unter anderem ein breiteres, auf sexuellen Kindesmissbrauch und dessen Folgen spezialisiertes Therapieangebot, die Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien für alle Traumafolgeerkrankungen, die Implementierung von traumaspezifischem Fachwissen in die medizinische und psychotherapeutische

29 Bereits der im November 2011 veröffentlichte Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich enthält unter anderem diese Empfehlungen an Politik, Zivilgesellschaft und Institutionen.
https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Literaturliste/Publikat_Deutsche_Traumafolgekostenstudie_final.pdf

Aus-, Fort- und Weiterbildung³⁰ und die (psycho-)somatische Grundversorgung sowie den flächendeckenden Ausbau von niedrigschwelligen Traumaambulanzen.

Diesbezüglich verfolgt der Nationale Rat außerdem das Ziel, Traumaambulanzen auf der Grundlage einheitlicher Qualitätsstandards besser in die bestehenden Versorgungsstrukturen auch der anderen Hilfesysteme zu integrieren und Versorgungslücken durch die gezielte Vernetzung von Angeboten zu füllen – und diesen Prozess einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen.

Soziales Entschädigungsrecht

Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, die gewaltspezifischen Hilfen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts weiter zu verbessern, insbesondere die Etablierung eines betroffenenensiblen Fallmanagements und Verwaltungsverfahrens zu begleiten sowie die Einbindung von Beratungs- und Begleitangeboten in das Verfahren der Sozialen Entschädigung zu befördern. Die gute und an Qualitätsstandards orientierte Versorgung von Betroffenen sexueller Gewalt in flächendeckenden Traumaambulanzen ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts. Erforderlich ist hierbei, dass in den Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche spezifische auf einer kinder- und jugendspezifischen Expertise basierende Angebote entstehen, um einer frühen Chronifizierung entgegenzuwirken. Daneben ist es wichtig, auch andere niedrigschwelligere Formen der Unterstützung zu stärken, weil die Traumaambulanz nicht für alle Betroffenen das richtige Un-

terstützungsangebot bereithält. Schließlich gehört nach Auffassung des Nationalen Rates zu einer wirksamen Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts eine sensibilisierte Richterschaft der Sozialgerichtsbarkeit, die für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig ist.

Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, konkrete Praxisleitfäden zu entwickeln, um die reformierten gesetzlichen Möglichkeiten für die Praxis besser nutzbar zu machen und eine umfangreiche Qualifizierung der mit der Anwendung des neuen Sozialgesetzbuchs XIV (SGB XIV) betrauten Akteurinnen und Akteure zu unterstützen. Konzepte für eine kooperative Einbindung von Beratungs- und Begleitangeboten vor Ort sollen helfen, bestehende Hürden in der Praxis weiter abzubauen und eine qualitätsgesicherte und verlässliche Beratung und Begleitung der Betroffenen von sexueller Gewalt sicherzustellen.

4.2.2 Interdisziplinäre Kooperation

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist bei der Identifizierung der Gewalterfahrung, bei der Einschätzung der Gefährdung und des Risikos erneuter Gewalterfahrungen sowie bei der Bedarfseinschätzung für Hilfen und der Umsetzung von Hilfeangeboten und Nachsorge von großer Bedeutung. Die Kooperation verschiedener Professionen kann die Genauigkeit der Gefährdungs- und der Hilfebedarfseinschätzung erhöhen und die zielgerichtete Einleitung von Hilfen und deren Wirksamkeit begünstigen.³¹

30 Die Themen sexuelle Gewalt, Missbrauch und Traumafolgestörungen sind im Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog (NKLK) verankert. Der Referentenentwurf der geänderten Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte vom 17.11.2020 sieht vor, dass der NKLK verpflichtender Bestandteil des Medizinstudiums werden soll. Nach der am 01.09.2020 in Kraft getretenen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind das Erkennen und der Umgang mit sexueller Gewalt bereits im Studium zu erwerbende Handlungskompetenzen. Die Behandlung von Traumafolgestörungen ist nach der am 24.04.2021 verabschiedeten Musterweiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und -therapeuten in jedem Fachgebiet obligatorisch.

31 Siehe auch Grafik „Themenfelder und Akteure in der vernetzten Versorgung traumatisierter Menschen“, https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/155-001l_S3_Posttraumatische_Belastungsstoerung_2020-02_1.pdf

Gesetzlich bestehen bereits differenzierte Regelungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, §§ 4, 5 KKG)³², die durch das KJSG weiter konkretisiert werden. Zum einen wird auch die Datenweitergabe durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geregelt. Zum anderen sollen Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, aber auch Lehrkräfte und weitere Berufsheimnisträgerinnen und -träger in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Hierzu gehört auch, dass das Jugendamt nach der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung rückmelden soll, ob es den Verdacht bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist beziehungsweise noch tätig ist.

Studien zeigen allerdings, dass in Deutschland die verschiedenen Akteurinnen und Akteure bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, Diagnostik und Hilfeplanung häufig nebeneinander statt miteinander arbeiten.^{33 34 35} Aus der Praxis wird berichtet, dass es bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen häufig hinderliche Vorurteile gegenüber den anderen Berufsgruppen und Missverständnisse in der Zusammenarbeit gibt. Akteurinnen und Akteure aus der Praxis berichten auch, dass die Standards für die Zusammenarbeit und geregelte Zuständigkeiten beim Einbezug insoweit erfahrener Fach-

kräfte vor Ort³⁶ nicht immer klar geregelt sind. Dies wird zusätzlich durch die oft unklaren Qualifikationsanforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte erschwert.

Um den aktuellen Stand besser zu verstehen, hat das Bundesfamilienministerium Anfang 2021 eine Expertise in Auftrag gegeben, die Herausforderungen hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation bei möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzeigt.³⁷

Erkenntnisse zu strukturellen Voraussetzungen einer interdisziplinären Zusammenarbeit

In Deutschland nehmen vor allem Jugendämter und Familiengerichte das staatliche Wächteramt wahr, darüber hinaus sind Berufsheimnisträgerinnen und -träger nach § 4 KKG und die Fachkräfte freier Trägerinnen und Träger in die Wahrnehmung des Schutzauftrags eingebunden. Auf dieser Grundlage erhalten Jugendämter von verschiedenen Berufsgruppen Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und entscheiden dann – in der Regel nach dem Vier-Augen-Prinzip –, welche anderen Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung einbezogen

.....
32 Siehe auch <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf>

33 Fegert, J. M., Berger, C., Klopfer, U. et al. (2001): Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Münster: Votum Verlag.

34 Seckinger, M. (2006): Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und den verschiedenen pädagogischen Institutionen und Einrichtungen aus. In: Kindler, H., Lillig, S., Meysen, T., Blüml, H., Werner, A. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut.

35 Gerber, C. & Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Köln.

36 In Nordrhein-Westfalen gibt es seitens der Landesjugendämter Empfehlungen zu „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrene Fachkraft“: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf

37 Kindler, H. & Hadwiger, S. (2021): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt. Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung. Unveröffentlichte Expertise: München.

werden.³⁸ Einige Jugendämter haben für die interne Fachberatung speziell geschulte Fachkräfte zum Thema sexuelle Gewalt oder arbeiten mit spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen. Wie die unterschiedlichen Perspektiven und Aufträge bei Gefährdungs- und Risikoeinschätzungen sowie Schutz- und Hilfeplanung gut zusammengeführt werden können, ist allerdings vielerorts noch nicht klar geregelt.

Verpflichtende Regelungen zum Einbezug anderer Professionen bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt existieren in einigen Regionen in Form von Dienstweisungen. Eine Übersicht über örtliche Regelungen oder die Erfahrungen damit fehlt. Multidisziplinäre Teams mit Entscheidungskompetenzen – wie sie international praktiziert werden – sind in Deutschland bisher kaum Gegenstand der Diskussion.

In den familiengerichtlichen Verfahren sind meist verschiedene Berufsgruppen eingebunden, die das Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlung anhört oder beteiligt; das sind beispielsweise die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts, Verfahrensbeistände oder fachspezifische Sachverständige. Diese nehmen im Verfahren unterschiedliche Aufgaben wahr und sind mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, zu deren Abwendung die Anordnung gerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB erforderlich ist, obliegt allein dem Familiengericht. Kooperative Modelle, wie die teilweise interdisziplinär organisierten Kinderschutzbehörden und Gerichte in der Schweiz, sind in Deutschland bisher wenig bekannt und werden nur selten diskutiert.

International haben sich Kooperationsformen zwischen Jugendämtern und Familiengerichten entwickelt, die auch in Deutschland erprobt werden. Dazu gehören Childhood-Häuser, die an das skandinavische

Barnahus-Modell angelehnt sind. In diesen Zentren wird die Fallaufklärung interdisziplinär und kooperativ gestaltet, um eine kindgerechte und umfassende Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (siehe auch Kapitel 4.3 „Kindgerechte Justiz“). Standortübergreifende Evaluationen des Modells liegen für den Kontext der deutschen Rechtsordnung bislang allerdings nicht vor.

Für Betroffene von sexueller Gewalt gibt es in Deutschland etablierte, wenn auch nicht flächendeckend vorhandene, spezialisierte Fachberatungsstellen, welche die Jugendämter bei Gefährdungs- und Risikoeinschätzungen und Hilfeplanung bei Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt unterstützen können. Voraussetzung hierfür sind entsprechende Vereinbarungen mit Jugendämtern, damit die Arbeit der spezialisierten Fachberatung auch strukturell abgesichert ist. Eine internationale Studie deutet an, dass ein regelhafter Einbezug von Child Advocacy Centers, die den spezialisierten Fachberatungsstellen in Deutschland ähneln, in juristische Kinderschutzverfahren die Inanspruchnahme von therapeutischen Hilfsangeboten erhöht.³⁹

Innerhalb des medizinischen Kinderschutzes gibt es Formen der Zusammenarbeit mehrerer Berufsgruppen bei Gefährdungseinschätzungen im Verantwortungsbereich des Gesundheitswesens (zum Beispiel interdisziplinäre Kinderschutzgruppen). Mit der „Kinderschutzprozedur“ (OPS 1.945 – „Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit“) ist seit 2018 eine multidisziplinäre Diagnostik im Bereich der Pädiatrie sowie eine Fallkonferenz im Rahmen des pauschalierten Entgeltsystems der Krankenhäuser abrechenbar geworden. Das primäre Ziel dieser Diagnostik besteht darin, eine Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen, die sich als Patientinnen und Patienten in Behandlung

38 Siehe auch Gerber, C. & Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Köln.

39 Herbert, J. L. & Bromfield, L. M. (2021): A quasi-experimental study of the Multi-Agency Investigation & Support Team (MIST): A collaborative response to child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 111, 104827.

befinden, und diesen eine adäquate medizinische Versorgung zu gewährleisten. Bei Gefährdungseinschätzungen durch das Jugendamt haben sich lokale Einbezugsformen eingespielt (zum Beispiel Kinderschutzambulanz Düsseldorf, Kinderschutzteam Stuttgart) oder es wurden gezielt offene Angebote geschaffen (zum Beispiel Bayerische Kinderschutzambulanz). Evaluationen zu diesen lokalen Kooperationsformen deuten an, dass die Handlungssicherheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure gesteigert werden kann.⁴⁰ Es gibt jedoch keine Studien, die einen umfassenden Überblick zur Kooperation von medizinischem Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe liefern.

Stärkung der interdisziplinären Kooperation

Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, Diagnostik und Hilfeplanung bei möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche weiter zu untersuchen und strukturell zu stärken.

Dazu sollen Vor- und Nachteile des monoprofessionell organisierten Modells der Kinder- und Jugendhilfe weiter diskutiert werden. Insbesondere soll dabei der bisher punktuelle Einbezug verschiedener Disziplinen und deren Entscheidungskompetenz näher betrachtet werden. Eine wichtige Orientierung für interdisziplinäre Strukturen bilden Erfahrungen aus dem Ausland, deren Übertragbarkeit diskutiert werden sollte. Ein Zwischenschritt auf der Ebene der Jugendämter könnte darin bestehen, Erfahrungen mit bereits praktizierten Formen der Einbeziehung anderer Akteurinnen und Akteure zusammenzustellen, zu diskutieren und Good-Practice zu verbreiten. Hilfeprozessforschung und Fallanalysen können hier ebenfalls hilfreich sein.

Für familiengerichtliche Verfahren sollte betrachtet werden, inwieweit sogenannte „Stellungnahmen von Fachleuten für Gewaltschutz“⁴¹, zum Beispiel seitens spezialisierter Fachberatungsstellen, eingebracht werden können. Um eine Qualifizierung solcher Stellungnahmen bemüht sich aktuell das Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ des Bundesfamilienministeriums (siehe auch Kapitel 4.3 „Kindgerechte Justiz“).

Der Nationale Rat stuft interdisziplinär ausgerichtete Fortbildungen und Qualifizierungsangebote als hilfreich ein, um die interdisziplinäre Kooperation zu stärken und eine offene Haltung gegenüber verschiedenen Professionen zu fördern. Entsprechend sollten diese vermehrt angeboten werden.

4.2.3 Kinder- und Jugendhilfe: Bereitstellung spezifischer Hilfen und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

In den letzten Jahren investierten Politik, Wissenschaft und Fachpraxis viel Arbeit in Initiativen und Materialien zur Qualitätsentwicklung, zu weiterführender Forschung und Prozessregularien im Handlungsfeld sexueller Gewalt. Neben dem wichtigen Handlungsbe- reich der Prävention ist auch die Weiterentwicklung von Hilfeprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe strukturell fest im fachpolitischen Diskurs verankert. Durch Förderungen wie etwa zu „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“⁴² des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurde eine Forschungslandschaft aufgebaut, die Erkenntnisse zur Hochschullehre und pädagogischen Praxis nachhaltig sichert. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen leistet wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung der Qualität im Kinder-

40 Dittmann, A. & Raabe, S. (2017): Evaluation der bayerischen Kinderschutzambulanz. Ergebniszusammenfassung. München: Deutsches Jugendinstitut.

41 Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode, S. 22.

42 Bundesministerium für Bildung und Forschung: Forschung zu sexualisierter Gewalt. Online unter: <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/de/2185.php>

schutz durch Analysen von Fallverläufen, bundesweite Fachgespräche und durch die Aufbereitung von Erfahrungen aus Praxis und Forschung. Bei den Mitgliedern des Nationalen Rates liegen vielfältige Erkenntnisse und fachliche Konzepte vor, welche die zielgruppenspezifische Arbeit mit traumabelasteten Kindern und Jugendlichen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und fordern. Das SGB VIII und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) bilden zudem eine umfassende rechtliche Basis für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Diese wird durch das KJSG nochmals modernisiert.

Die Mitglieder des Nationalen Rates sind sich einig, dass in Deutschland die wissenschaftliche, fachliche und regulative Basis für gute Hilfeprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich vorhanden ist.

Dennoch wurden in den gemeinsamen Beratungen auch bestehende Versorgungs- und Wissenslücken identifiziert, die durch die beteiligten Strukturen an vielen Stellen bereits bearbeitet werden und in den weiteren Planungen des Nationalen Rates künftig feste Berücksichtigung finden.

Ob weitere Belastungen im Hilfeprozess – auch etwa durch sekundäre Traumatisierungen – vermieden werden können und eine positive Entwicklung möglich ist, hängt vor allem von einer frühzeitigen und fachgerechten gewaltspezifischen Gefährdungs- und Risikoeinschätzung und dem abgestimmten und lückenlosen Übergang in die daraus abgeleiteten pädagogischen und therapeutischen Hilfen für Kinder und Jugendliche ab. Schutz und Hilfe stellen eine untrennbare Einheit dar. Der Nationale Rat führt daher Maßnahmen zusammen, um zielgerichtete Verbesserungen für Hilfeprozesse aus einer Hand in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext sexueller Gewalt zu erwirken.

Bedarfsgerechte Beteiligung und Hilfezugänge sicherstellen

Kinder und Jugendliche stehen mit ihren individuellen Rechten gemeinsam mit ihren schützenden Bezugspersonen im Mittelpunkt des Hilfeprozesses. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer aktiven Beteiligungsrechte⁴³ muss in allen Bereichen sichergestellt sein. Allerdings verfügen nicht alle Fachkräfte über die Kompetenzen, Materialien oder zeitlichen Ressourcen, um altersangemessene Partizipation zu ermöglichen. Um hier Verbesserungen zu erzielen, regt der Nationale Rat an, systematisch Schwachstellen bei Hilfezugängen und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren sowie Good-Practice-Beispiele zu sammeln und zu diskutieren.

Der Nationale Rat will sich außerdem dafür einsetzen, dass altersgerechte Informationsangebote besser verfügbar sind und niedrigschwellige, elternunabhängige Hilfezugänge sowie unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche gestärkt werden. Die Etablierung von Ombudsstellen sieht der mit dem KJSG neu geschaffene § 9a SGB VIII vor.

Qualifizierung fördern

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei den örtlichen Jugendämtern, muss gewaltspezifisches Wissen und Handlungskompetenz verfügbar sein. Ein grundlegendes Basiswissen zu verschiedenen Formen sexueller Gewalt und Ausbeutung ist notwendig, um diese zu erkennen und Hilfeplanungen passgenau gestalten zu können. Der Nationale Rat begrüßt daher Fort- und Weiterbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe.⁴⁴ Die Mitglieder des Nationalen Rates machen sich auch dafür stark, dass auf regionaler Ebene regelhafte Strukturen zur Bereitstellung niedrig-

43 Vergleiche unter anderem Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 2 Grundgesetz; § 8 SGB VIII.

44 Beispielsweise Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-Zentren e. V., Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V., Deutsche Gesellschaft für Psychotraumatologie e. V., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband, Innocence in Danger e. V.

schwelliger, bedarfsorientierter, zielgruppenspezifischer und interdisziplinärer Qualifizierungsangebote flächendeckend weiterentwickelt werden.⁴⁵

Die Mitglieder der AG „Hilfen“ stellen weiterhin die große Bedeutung der fachlichen Beratung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII für die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung heraus und machen sich stark für verbindliche fachliche Schlüsselqualifikationen zu sexueller Gewalt in der Ausbildung von insoweit erfahrenen Fachkräften⁴⁶ sowie der Entwicklung von Standards und geregelten Zuständigkeiten bei ihrem Einbezug.

Zudem spricht sich der Nationale Rat dafür aus, dass das Thema sexuelle Gewalt konsequent in den Curricula grundständiger Ausbildungen der Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe an Hoch- und Fachschulen zu verankern ist (siehe auch Kapitel 4.1 AG „Schutz“).

Hilfverfahren und Angebotsstrukturen weiterentwickeln

Eine umfassende Gefährdungs- und Risikoeinschätzung zu sexueller Gewalt ist die Voraussetzung dafür, Sekundärschäden zu vermeiden und tragfähige Schutz- und Hilfskonzepte zu entwickeln. Um die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Arbeitsbereich zu stärken, gilt es die Grundlagen für eine qualifizierte Gefährdungs- und Risikoeinschätzung sowie die Entwicklung passgenauer Schutz- und Hilfsmaßnahmen weiterzuentwickeln. Dazu sollten auch Unterstützungsmöglichkeiten zur Erkennung psychischer Belastungen und Bildungs- und Teilhabebenachteiligungen weiterentwickelt und evaluiert sowie Fachkräfte in der Anwendung qualifiziert werden.

Verfahren zur Konzeption von Hilfe und Schutz sollten grundsätzlich aufeinander abgestimmt sein und die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Die aktive Stabilisierung und Stärkung schützender Angehöriger als wichtige Bezugspersonen und systemische Ressource für betroffene Kinder und Jugendliche sollte konzeptionell weiterentwickelt und in der Hilfepraxis gestärkt werden.

Der Nationale Rat betont zudem die Bedeutung einer umfassenden Qualitätsentwicklung, um qualifizierte Verfahren der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung und der Vermittlung von Hilfen durch die Jugendämter nachhaltig zu stärken. Aus der Praxis wird berichtet, dass erhebliche Versorgungslücken in der Fläche für spezifische Informations-, Beratungs- und Therapieangebote in allen Altersgruppen bestehen (zum Beispiel bei traumasensiblen Angeboten und Unterkünften für betroffene Kleinkinder oder Angeboten für sexuell übergreifige Kinder und Jugendliche). Der Nationale Rat möchte dazu beitragen, die Erkenntnisse über bestehende Lücken von gewaltspezifischen Hilfen im Kinder- und Jugendhilfesystem strukturiert zusammenzutragen.

Für die Arbeit mit sexuell übergreifigen Kindern und Jugendlichen lassen sich in der Praxis insgesamt große konzeptionelle Handlungsunsicherheiten und ein entsprechender Unterstützungsbedarf feststellen. Die Mitglieder des Nationalen Rates machen sich daher stark für die Entwicklung von einheitlichen Fachstandards und darauf aufbauender, zielgruppenspezifischer und interdisziplinärer Fortbildungskonzepte.⁴⁷

45 Ein Beispiel hierfür ist das Land Nordrhein-Westfalen, das über die Einrichtung einer Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (<https://psg.nrw>) und die Stärkung der Fachberatung und Fortbildung durch die Förderung zusätzlicher Personalstellen bei den beiden Landesjugendämtern strukturelle Rahmenbedingungen für Qualifizierungsangebote geschaffen hat.

46 Entsprechende Empfehlungen für die Qualifikation können die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 85 SGB VIII entwickeln.

47 Dabei sollte auf bereits vorhandene Materialien der Mitglieder des Nationalen Rates zurückgegriffen werden (zum Beispiel Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sexualisiertem grenzverletzendem Verhalten“ e. V.).

4.2.4 Gesundheitliche Versorgung: Bereitstellung traumaspezifischer Angebote

Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung führt der Nationale Rat Maßnahmen der Arbeitsgruppenmitglieder zusammen, die sich darauf konzentrieren, mehr traumaspezifische Angebote zur Verfügung zu stellen durch eine

- Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung insbesondere für Menschen mit komplexen Traumafolgestörungen,
- Verbesserung der Verfügbarkeit spezifischer Behandlungsangebote,
- Wirkungsforschung zu gesundheitlichen Hilfen,
- Hohe Qualität und möglichst weitgehende Standardisierung insbesondere der initialen Diagnostik, da sie für den gesamten weiteren Verlauf der Versorgung und der Hilfen für Betroffene wegweisend ist.

Im September 2012 wurde die „Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebotes, der Zusammenarbeit in der Versorgung von Opfern sexueller Missbrauchs und des Zugangs zur Versorgung“⁴⁸ von den maßgeblichen Partnerinnen und Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen auf Bundesebene unterzeichnet, welche die Handlungsfelder im Bereich der gesundheitlichen Versorgung identifizieren. Es liegen Erkenntnisse vor, die unter anderem beschreiben, welche gesamtgesellschaftlichen Kosten durch die Versorgung von in Kindheit und Jugend von Gewalt betroffenen Patientinnen und Patienten entstehen.⁴⁹ Der Nationale Rat wird prüfen, welche weiteren Schritte hin zu einer niedrig-

schwelligem, schnellen und nachhaltigen sowie betroffenenzentrierten Versorgung notwendig sind.

Die Arbeitsgruppe „Hilfen“ des Nationalen Rates hat darüber hinaus einen ersten Fokus auf die Bereitstellung traumaspezifischer Angebote gerichtet und sich zu Maßnahmen unter den folgenden Perspektiven verständigt:

Gewaltspezifische Diagnostik ermöglichen

Der Nationale Rat begrüßt, dass mit der neuen Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) ab Januar 2022 eine verbesserte Grundlage für die Dokumentation sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (und anderer Gewaltformen) sowie für die Codierung komplexer Traumafolgestörungen geschaffen wird. Die neue ICD-11 sieht eine deutliche Erweiterung der Klassifikationsmöglichkeiten vor. Dabei soll wesentlich differenzierter dokumentiert werden können, sodass beispielsweise Art und Körperregion der Verletzung, Täter oder Täterin, Ort des Ereignisses sowie die Aktivität während der Verletzung angegeben werden können.⁵⁰ Eine weitreichende Anpassung ist zudem, dass künftig die komplexe posttraumatische Belastungsstörung (KPTBS) als eigenständige Erkrankung definiert ist und somit die Symptome der betroffenen Person nicht mehr einzeln codiert und voneinander losgelöst verzeichnet werden. Zur Verbesserung der gewaltspezifischen Diagnostik trägt zudem in der ICD-11 die Beschreibung der Dissoziativen Identitätsstörung und ihre partielle Form als valides Störungsbild bei.

Der Nationale Rat begrüßt ebenso, dass mit der evidenzbasierten medizinischen Leitlinie Kinderschutz

48 BMG (Hg.), 09/2012: Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebotes, der Zusammenarbeit in der Versorgung von Opfern sexueller Missbrauchs und des Zugangs zur Versorgung. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/Opferhilfe_sexueller_Missbrauch/20121012_Rahmenempfehlungen_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf

49 So gibt es beispielsweise die Deutsche Traumafolgekostenstudie (Habetha, S. et al., 2012): https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Abschlussbericht_Therapieangebote_fuer_traumatisierte_Kinder.pdf

50 Strobel, K. (2020): ICD-11 präzisiert Misshandlung und posttraumatische Belastungsstörung. In: <https://www.medical-tribune.de/medizin-und-forschung/artikel/icd-11-praezisiert-misshandlung-und-posttraumatische-belastungsstoerung/>

(AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik) ein wichtiger Handlungsleitfaden für Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz vorliegt. Die – mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit entwickelte und in Zusammenarbeit mit über 80 medizinischen Fachgesellschaften und Organisationen erstellte – Leitlinie der höchsten Qualitätsstufe wurde im Februar 2019 veröffentlicht. Ziel dieser Leitlinie ist es, Fachkräften primär aus der Medizin eine Handlungsanleitung bei Fällen von Kindeswohlgefährdung zu geben. Die S3(+)-Kinderschutzleitlinie enthält neben methodischen Erläuterungen und Hintergrundinformationen evidenzbasierte Handlungsempfehlungen für den medizinischen Kinderschutz, unter anderem zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen, zur Kooperation und zum Vorgehen im medizinischen Kinderschutz, zu den Merkmalen zur Erkennung von Hilfe- und Unterstützungsbedarfen und zu diagnostischen Methoden. Dadurch sollen sowohl eine verbesserte Diagnostik und Dokumentation als auch ein besserer Umgang mit von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen erreicht und die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung zielgerichtet ausgebaut werden.

Die Qualität des Primärkontakts von traumatisierten Menschen mit dem Gesundheitswesen ist ein vielversprechender Ansatz, Betroffene zu identifizieren und deren Versorgung zu verbessern. Dies betrifft in der Regel Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte sowie Kliniken der Kinder- und Jugendmedizin. Beispielsweise bietet das Projekt MeKidS.best „Medizinischer KinderSchutz im Ruhrgebiet – Einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit zur verbesserten Detektion und Versorgung bei Kindeswohlgefährdung“ einen fachübergreifenden, kooperativen und präventiven Ansatz (MeKidS.best – www.mekids-best.de). Dabei

wird der medizinische Kinderschutz standardisiert, sektorenübergreifend und in regionalen Netzwerken erprobt und evaluiert. Eine kinderschutzmedizinische Qualifizierung und Zertifizierung sowie die Akkreditierung von medizinischen Kinderschutzgruppen in Kliniken wird durch die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM – www.dgkim.de) angeboten.

Mit den Voraussetzungen für eine Abrechenbarkeit von Leistungen, die diesen komplexen Herausforderungen gerecht werden, wird sich die Arbeitsgruppe in einer zukünftigen Arbeitsphase beschäftigen.

Traumaambulanzen und Therapiemöglichkeiten flächendeckend gewährleisten

Das neue Soziale Entschädigungsrecht regelt seit dem 1. Januar 2021 – erstmals – einen Rechtsanspruch auf Leistungen einer Traumaambulanz. Näheres soll die geplante Traumaambulanz-Verordnung des BMAS regeln und die Versorgung Betroffener wesentlich verbessern. Im Abschnitt 4.2.5 wird näher darauf eingegangen.

Der Nationale Rat begrüßt diesen Schritt, der die bestehende ambulante und stationäre gesundheitliche Versorgung Betroffener sinnvoll ausbaut und zudem Rechtsverbindlichkeit für diese wichtigen Angebote schafft.

Aus den neuen Regelungen ergeben sich Anforderungen an die Praxis für eine gute Umsetzung. So kann beispielsweise der Anspruch auf eine schnelle und niedrigschwellige Versorgung nur realisiert werden, wenn ausreichend Traumaambulanzen zur Verfügung stehen. Dieser Prozess wird durch den Nationalen Rat begleitet.

Gelingende Versorgung durch Vernetzung, Qualifikation und Weiterbildung

Der Nationale Rat setzt sich dafür ein, dass alle Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten befähigt und qualifiziert werden, die erhaltenen Informationen zu verarbeiten, zu kontextualisieren und adäquate, betroffenenzentrierte Lösungswege aufzuzeigen. Es sollen traumaspezifische und auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen ausgerichtete Inhalte in entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen weiterentwickelt und auch bekannt gemacht werden, um eine breite Akzeptanz und Verbreitung zu erreichen. So bietet beispielsweise die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) Schulungen von Fachkräften (Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Pädagoginnen und Pädagogen) im Rahmen zertifizierter Curricula⁵¹ an. Auch die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) hat 2016 gemeinsam mit der Bundesärztekammer ein Fortbildungscurriculum entwickelt, mit dem Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Kenntnisse in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und anderer Traumafolgestörungen vertiefen können.⁵²

4.2.5 Soziales Entschädigungsrecht: Zügige und betroffenenensible Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für bessere Hilfen

Neben der konsequenten Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung trägt der Staat eine besondere Verantwortung für die Bewältigung der Folgen von Straf-

taten. Opfer von Gewalt können für das erlittene Unrecht entschädigt werden. Passgenaue, zügige und wirksame Hilfen sollen die Folgen des erlittenen Unrechts für Betroffene mildern beziehungsweise minimieren.

Die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bereich der Sozialen Entschädigung sind jedoch bisher für viele Betroffene von sexueller und häuslicher Gewalt, von Menschenhandel und Ausbeutung erschwert. Aus diesem Grund hat der Bund bereits 2013 das Ergänzende Hilfesystem (EHS) unter anderem mit dem „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ eingerichtet und 2019 das Soziale Entschädigungsrecht reformiert.

Die umfangreiche Reform des neuen Sozialen Entschädigungsrechts greift viele der bestehenden Problemstellungen auf. Die Regelungsänderungen treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in einem neuen Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, in Kraft.⁵³ Ziel des Gesetzes ist es, den Berechtigten alle notwendigen Hilfen bereitzustellen, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren und die Folgen der Gewalttat bewältigen können. Schnelle Hilfen unterstützen Betroffene zeitnah in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren. Bereits seit dem 1. Januar 2021 besteht ein einklagbarer Anspruch Betroffener auf Leistungen einer Traumaambulanz. Ein Fallmanagement unterstützt und begleitet Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren. Eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen kommt insbesondere Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugute. Handlungen im Zusammenhang mit Missbrauchsabteilungen werden als neuer Entschädigungstatbestand erfasst. Grundsätzlich unterfallen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, dem überarbeiteten Gewaltbegriff, der Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem neuen SGB XIV ist.

51 <https://www.degpt.de/curricula/spezielle-psychotraumatheerapie-mit-kindern-und-jugendlichen.html>

52 https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20160428_2016-02-22_Curriculum_Psychotherapie_der_Traumafolgestoerungen.pdf

53 BGBl. I S. 2652 (Nr. 50).

Dieser Zielsetzung des Gesetzes, die Folgen der Tat durch alle notwendigen Hilfen zu lindern, und der großen Hoffnung, die Betroffene von Gewalt und das Helfersystem in das Reformvorhaben gesetzt haben, muss nun durch eine gute Umsetzung Rechnung getragen werden. Das neue SGB XIV stellt das Verwaltungsverfahren zur Sozialen Entschädigung neu auf und die Arbeitsgruppe möchte die stringente Umsetzung dieser Reform unterstützen und begleiten.

Das neue SGB XIV will eine passgenaue und effektive Opferentschädigung erreichen. Daher ist es entscheidend, dass die Schwierigkeiten der aktuellen Praxis durch die Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts weiter vermindert und beseitigt werden. Betroffene berichten von teilweise langen Bearbeitungszeiten, unsensibler und als retraumatisierend empfundener Korrespondenz und belastender Begutachtungspraxis.

Breit angelegte Fortbildungsinitiativen

Fortbildungen unter anderem für die Sachbearbeitungen in den Versorgungsämtern als auch für Fallmanagerinnen und Fallmanager befördern ein zügiges, übersichtliches, schonendes und betroffenenensibles Verfahren. Der Nationale Rat sieht eine besondere Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit bei der Umsetzung des (neuen) Sozialen Entschädigungsrechts.

Im Gerichtsverfahren bedarf es nach Überzeugung des Nationalen Rates eines den Belangen der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen ebenso wie den erwachsen gewordenen Betroffenen gerecht werdenden sensiblen Umgangs der Richterinnen und Richter – über die rein juristische Fachlichkeit hinaus. Auch hierbei ist eine interdisziplinäre Fortbildung unabdingbare Grundlage. Möglicherweise wäre darüber hinaus die Einrichtung zentraler Fachkammern in den Ländern (wie etwa im Bereich des Vertragsarztrechts) ein probates Organisationsinstrument, um das sonst kleinteilig verstreute Soziale Entschädigungsrecht in die Zuständigkeit einer Spezialekammer zu überführen. Optimalerweise sollten diesen Kammern speziell fortgebildete Richterinnen und Richter vorsitzen. Profitie-

ren könnten davon alle von Gewalt Betroffenen, die vor dem Sozialgericht Ansprüche aus dem Sozialen Entschädigungsrecht verfolgen.

Entwicklung von abgestimmten Vorgehensweisen und Handlungsleitfäden für die Verwaltungspraxis

Eine Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit soll unterstützen, Verfahrensgrundsätze wie beispielsweise die Anwendung der Kausalitätserleichterung zur bestärkten Wahrscheinlichkeit gut „auszufüllen“ und umzusetzen. Für einen effektiven und kooperativen Ablauf des gesamten Verfahrens braucht es neben Aus- und Fortbildung von Anfang an gut konzipierte und abgestimmte Vorgehensweisen: von der frühen Intervention in Traumaambulanzen, der Einbindung des Fallmanagements, der strukturell zu verankernden Einbindung von bereits vorhandenen guten Beratungs- und Begleitangeboten und der geschulten betroffenenensiblen Korrespondenz bis zum Leistungsbescheid.

Der Nationale Rat möchte sich für die zielgerichtete Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts stark machen und konkrete Handlungsleitfäden für die Praxis erarbeiten. Auch soll ein Konzept entwickelt werden, wie die Nutzung von Beratungs- und Begleitangeboten zum Beispiel durch spezialisierte Fachberatungsstellen eingebunden und aufgestellt werden könnte.

Standards für Traumaambulanzen

Um die Etablierung von Standards für Traumaambulanzen sowie eine ausreichende Versorgung mit Traumaambulanzen zur psychotherapeutischen Erstversorgung nach dem SGB XIV zu unterstützen, bietet die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) Unterstützung zur Entwicklung von Referenzmodellen, die einen niedrigschwiligen Kontakt erlauben und Kontinuität in der Beratung und aktive bedarfsgerechte Weitervermittlung garantieren. Entsprechende Modelle sollten evaluiert und begleitend

beforscht werden. Für die Ausbildung und Fortbildung werden berufsübergreifende Schulungsangebote bereitgestellt und bereits etablierte Curricula eingebracht.

Länderübergreifend werden Standards für die Traumaambulanzen entwickelt. Im Trauma-Netzwerk Niedersachsen beispielsweise sind die Standards vertraglich geregelt. Regelmäßige Trauma-Netzwerktreffen bieten den Traumaambulanzen Raum für regen Austausch und Gelegenheit, Standards zu sichern und weiterzuentwickeln. Zudem sind in einigen Bundesländern seit Jahren sogenannte Erstberaterinnen und Erstberater im Einsatz, die eine spezifische Aus- und Fortbildung erfahren (Fallmanagement). Die Beratung soll standardisiert und die Ergebnisse evaluiert werden.

Vorangetrieben wird eine länderübergreifende Vernetzung mit allen internen und externen Akteurinnen und Akteuren beispielsweise über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

Absicherung des Fonds Sexueller Kindesmissbrauch als notwendige Ergänzung zum SGB XIV

Da, wo die sozialrechtlichen Versorgungssysteme nicht greifen, finanziert der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) Sachleistungen für Betroffene aus dem familiären Kontext. Von therapeutischen Maßnahmen über Bildungsmaßnahmen bis hin zu Hilfen zur individuellen Aufarbeitung können seit 2013 Leistungen bis zu 10.000 Euro gewährt werden, soweit sie geeignet sind, die Folgen des Missbrauchs zu lindern. Die Zugangsvoraussetzungen des FSM sind auf Empfehlung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch⁵⁴ niedrigschwellig konzipiert, die Hilfeangebote sind speziell für die Betroffenengruppe ausgelegt. Beim

FSM muss kein Tatnachweis erbracht werden und es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt. Der FSM bietet damit weiterhin ein einzigartiges Hilfesystem, das die Regelungen des neuen SGB XIV ergänzt. Ein Teil der Betroffenen benötigt weiterhin diese speziellen, auf ihren Bedarf zugeschnittenen und niedrigschwelligen Hilfen, sodass der FSM als notwendige Ergänzung zum SGB XIV langfristig abgesichert werden muss und der Stichtag 30. Juni 2013 als Anspruchsvoraussetzung entfallen sollte.

4.2.6 Ausblick der AG „Hilfen“

In dieser Arbeitsphase der AG „Hilfen“ sind Herausforderungen und Lücken im Rahmen der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, Diagnostik sowie in den Hilfeangeboten für Betroffene von sexueller Gewalt identifiziert worden. Insgesamt sollten die Verfahren interdisziplinärer, kindgerechter, betroffenenensibler und partizipativer gestaltet werden. In den nächsten Schritten der AG „Hilfen“ soll unter anderem erarbeitet werden, wie geschulte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche etabliert werden und Verfahren zur interdisziplinären Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, Diagnostik und Hilfeplanung konkret aussehen können und welche Voraussetzungen für deren Abrechenbarkeit erforderlich sind. Im Sozialen Entschädigungsrecht soll die Entwicklung von Handlungsleitfäden und von Kriterien für ein betroffenenensibles behördliches Verfahren vorangetrieben werden, um die reformierten gesetzlichen Möglichkeiten für die Praxis besser nutzbar zu machen und eine umfangreiche Qualifizierung der Fachkräfte zu unterstützen. Konzepte für eine kooperative Einbindung von Beratungs- und Begleitangeboten in das Verfahren sollen entwickelt werden. Zudem soll geprüft werden, ob und wie eine Bestandsaufnahme zu bereits bestehenden Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche

54 Siehe auch Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, S. 74–80, <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93204/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>

und für Erwachsene unter Einbezug der Angebote für Betroffene von komplexen Traumafolgestörungen gewinnbringend sein kann.

Darüber hinaus wird sich die AG „Hilfen“ mit Kinderschutzstrukturen an Kliniken, die Minderjährige versorgen, dem Bedarf von Angeboten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche und der Entwicklung von einheitlichen Fachstandards für die Arbeit mit ebendiesen auseinandersetzen. Schließlich sollen auch die Partizipation von Betroffenen in der Hilfeplanung, Selbsthilfen für Betroffene und Hilfen für Täter und Täterinnen näher in den Blick genommen werden.

4.2.7 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Hilfen“

Hilfen müssen sich an den spezifischen Bedarfen von Betroffenen orientieren: Sie müssen niedrigschwellig sein, schnell und passgenau – und das in jeder Lebensphase. Denn sie sind der Schlüssel für individuelle Zukunftsperspektiven immer dort, wo traumatische Erfahrungen Entwicklungsmöglichkeiten so vielfältig verhindern und die Gesundheit dauerhaft beeinträchtigen können. Dafür macht sich der Betroffenenrat beim UBSKM seit Jahren stark. Wir begrüßen sehr, dass die Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates zwei Aspekte betont, die auch für uns immer wieder wesentlich sind:

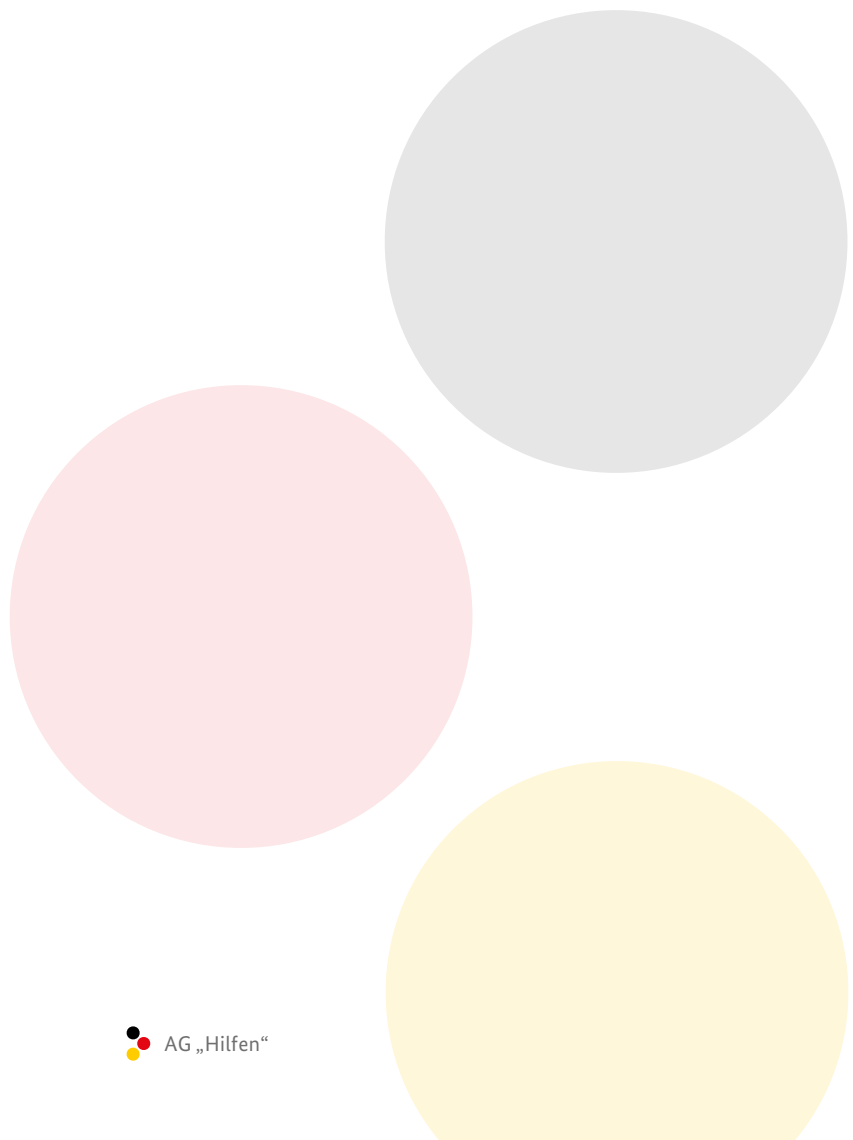
Zum einen ist die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkräfte für Betroffene von zentraler Bedeutung. Zum anderen muss das Recht auf Partizipation grundlegend sowohl für betroffene Kinder und Jugendliche als auch für erwachsen gewordene Betroffene konsequent umgesetzt werden. Nur über eine solche an den Betroffenen orientierte Haltung aller beteiligten Unterstützungssysteme können Hilfen sachgerecht ansetzen und adäquat weiterentwickelt werden.

Rechtzeitige und zielgerichtete Interventionen wirken für Betroffene präventiv: Sie können dazu beitragen, komplexe Traumafolgestörungen mit all ihren sozialen Implikationen zu verhindern. Die Gemeinsame Verständigung legt hierauf zu Recht einen Schwerpunkt. Gleichzeitig gilt aber auch, dass in Deutschland Millionen Menschen leben, die in ihrer Kindheit sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren und bis heute oftmals keine adäquate Versorgung finden oder erhalten. Betroffene brauchen bedarfsgerechte Psychotherapie, betroffenenzentrierte Verfahren im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) und Versorgungsstrukturen, die wohnortnah verlässlich zur Verfügung stehen.

Es fehlt bis heute an einem umfassenden gesellschaftlichen Verständnis dafür, dass die Folgen sexualisierter Gewalt Menschen oft ein Leben lang begleiten und Hilfebedarfe sowohl dauerhaft wie auch jederzeit neu entstehen können. Solche Erfahrungen bis hin zu existenzieller Not brauchen individuelle Antworten.

Betroffenen fehlt oftmals die emotionale Kraft, für sich geeignete Hilfestrukturen ausfindig zu machen, auch weil diese im Sinne einer wohnortnahen, niedrigschwelligen Beratungs- und Versorgungsstruktur nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Deswegen ist es so wichtig, dass jede betroffene Person einen Anspruch hat auf Information und Zugang zu externer Beratung wie beispielsweise das fachlich hochdifferenzierte Angebot der spezialisierten Fachberatungsstellen. Diese müssen flächendeckend zur Verfügung stehen und ihre Finanzierung dauerhaft gesichert sein. Deren Netzwerkstruktur ist ein Beispiel für gelingende, multidisziplinäre und betroffenenorientierte Hilfe. Im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes wurde die Option verankert, auf Länderebene Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um für Betroffene eine solche externe, qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung in Verfahren sicherzustellen. Der Betroffenenrat sieht darin einen wesentlichen und notwendigen Baustein zur Verbesserung der Hilfen für Betroffene.

Die für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechtes benannte Fortbildungsinitiative für Mitarbeitende der Verwaltungen sowie eine mögliche Bündelung sozialgerichtlicher Verfahren in Spezialkammern begrüßen wir ausdrücklich.



4.3 Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“

Verfahren, die einen möglichen sexuellen Missbrauch oder den Vorwurf einer anderen Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, können für die Betroffenen sehr belastend sein.

Strafverfahren nehmen insbesondere mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden oft viel Zeit in Anspruch und sind in ihrer Zielsetzung und prozessual für betroffene Kinder schwer zu begreifen. Kindschaftsverfahren vor den Familiengerichten prägen mit ihren Entscheidungen den Lebensweg von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern wesentlich.

Medial bekannt gewordene Fälle von sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern sowie Analysen von problematischen Kinderschutzverläufen werfen regelmäßig auch Fragen zum straf- oder familiengerichtlichen Verfahren auf: Wurde das Kind im familiengerichtlichen Verfahren angehört, wurde dem Kind zugehört und seiner Meinung in Abhängigkeit von der Reife angemessenes Gewicht beigemessen, wurde es kindgerecht befragt und wurde für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt? Wurde das Kind im strafrechtlichen Verfahren kindgerecht vernommen, war eine psychosoziale Prozessbegleitung eingebunden, wie wurde das Anliegen der Eltern oder der Bezugspersonen des Kindes, eine therapeutische Akutintervention für das Wohl des Kindes heranzuziehen, behandelt? Kam es in den Verfahren gegebenenfalls zu Fehleinschätzungen und welche riskanten Denk- und Handlungsmuster sowie fehlerbegünstigende institutionelle Rahmenbedingungen lassen sich erkennen und verändern?

Um diese Situation zu verbessern, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen. So wurden Kommissionen für eine Qualitätsentwicklung im Kinderschutz eingerichtet⁵⁵, Landesaktionspläne und Maßnahmenkonzepte zum Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt entwickelt oder fortgeschrieben⁵⁶ und Gesetzesänderungen erreicht, um Opfer-

und Kinderschutz vor Gericht zu stärken. Zu nennen ist hier etwa die Verpflichtung, eine richterliche Videovernehmung zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen von Betroffenen einer Sexualstraftat durchzuführen, oder die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Der Nationale Rat begrüßt das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, das deutliche Verbesserungen hin zu einem kindgerechten Verfahren vorsieht. So wird nunmehr in der Strafprozessordnung ein ausdrückliches Beschleunigungsgebot für Verfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen verankert. Zudem formuliert das Gesetz konkrete Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und -richter, Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte sowie für Familienrichterinnen und -richter. Schließlich sind wichtige Änderungen im Bereich der Kindschaftssachen vorgesehen. So erfolgt die persönliche Anhörung des betroffenen Kindes künftig altersunabhängig und das Familiengericht hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu verschaffen. In besonders grundrechtssensiblen Fallgruppen ist zudem verpflichtend ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Außerdem wird erstmals näher geregelt, welche Qualifikationen für eine Bestellung zum Verfahrensbeistand erforderlich sind.

Die Umsetzung der gesetzgeberischen Änderungen hin zu kindgerechteren Verfahren muss weiterhin konsequent vorangetrieben werden, insbesondere um Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Beteiligten beziehungsweise (Opfer-)Zeuginnen und -Zeugen möglichst wenig belastend zu gestalten. So werden noch immer nicht an allen Strafgerichten richterliche Videovernehmungen durchgeführt, häufig auch deswegen nicht, weil es an der technischen Ausstattung fehlt. Nicht immer werden psychosoziale Prozessbegleitungen eingebunden, auch wenn dies möglich wäre.

55 Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Abschlussbericht 2019, Kommission Kinderschutz Nordrhein-Westfalen, Enquete-Kommission Hamburg „Kinderschutz und Kinderrechte“, Abschlussbericht 2016.

56 Zum Beispiel Landesaktionsplan Hessen zum Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt, Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention und Hilfen“.

Dabei gibt es zahlreiche Gestaltungs- und Handlungsspielräume für eine kindgerechte Ausgestaltung von Strafverfahren, die entwicklungspsychologische Aspekte einbezieht, bei gleichzeitiger Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens für die beschuldigte Person. In familiengerichtlichen Verfahren belegten Befragungen und Studien, dass Kinder und Jugendliche teilweise noch nicht ausreichend rechtliches Gehör finden. Zudem beschreiben Minderjährige, die nicht hinreichend über das familiengerichtliche Verfahren aufgeklärt wurden, das gerichtliche Verfahren als beängstigend und bedrohlich.⁵⁷ Sie können die Rollen der einzelnen Akteurinnen und Akteure und die Bedeutung des Verfahrens für ihre Zukunft oft nicht einordnen.

Die Wirksamkeit der Regelungen wird fortlaufend vom Bundesgesetzgeber überprüft.

4.3.1 Ziele und Kernbotschaften der AG „Kindgerechte Justiz“

Kindgerechte Justiz meint ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß VN-Kinderrechtskonvention⁵⁸ und der sie konkretisierenden Leitlinien des Europarates auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert. Die Grundprinzipien der VN-Kinderrechtskonvention sollen bei der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften beachtet werden: das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Beteiligung.⁵⁹ Eine kindgerechte Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert.

Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz in der Praxis zu verbessern. Die Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ konzentriert sich in dieser ersten Arbeitsphase auf vier Themenschwerpunkte und Zielsetzungen, bei denen es sich um Grundpfeiler einer kindgerechten Justiz handelt:

- Verbesserte Qualität der Anhörung und der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen
- Qualifizierte Fachkräfte
- Verbesserter Zugang zum Recht
- Interdisziplinäre Kooperation

Um die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Praxis besser nutzbar zu machen und Kompetenzen zu bündeln, sollen konkrete und in der Praxis möglichst unmittelbar umsetzbare Maßnahmen in Form von empfehlenden Handlungsleitfäden entwickelt werden.

4.3.2 Verbesserte Qualität der Anhörung und der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

In familien- und strafrechtlichen Verfahren kommt der Anhörung beziehungsweise der Vernehmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine bedeutende Rolle zu. Die Angaben von Kindern oder Jugendlichen sind wesentliche Aspekte des Verfahrens und ohne sie erscheint eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung beziehungsweise eine rechtssichere Urteilsfindung im Regelfall kaum möglich. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Befragung insbesondere jüngerer Kinder deutlich von der von Erwachsenen unterscheidet und hohe Anforderungen an

57 Studie „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“, Johannes Münder, 2017, S. 369 ff., 447, Forschungsverbund der TU Berlin, der OTH Regensburg und der FH Münster.

58 Nach der VN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen findet – im Unterschied zum deutschen Recht – nicht statt.

59 Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, S. 17.

die befragende Person und deren Qualifikation stellt. Ebenso spielt eine freundliche und altersgerechte Umgebung eine Rolle. Eine kindgerechte Vernehmung oder Anhörung setzt damit insbesondere voraus:

- eine kindgerechte Umgebung,
- eine entwicklungsgerechte und suggestionsfreie Befragung durch
- qualifizierte Befragende und
- eine kindgerechte Durchführung der richterlichen Videovernehmung (im strafrechtlichen Verfahren).

In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass gesetzliche Möglichkeiten teilweise nicht ausgeschöpft werden und Handlungsunsicherheiten bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren bestehen. In der Folge kann es zu Befragungen durch Personen kommen, die in kindgerechter Kommunikation nicht hinreichend geschult und erfahren sind, und in strafrechtlichen Verfahren zudem zu belastenden und nicht zwingend notwendigen Mehrfachvernehmungen. Teilweise wird im familiengerichtlichen Verfahren die Bestellung von Verfahrensbeiständen beziehungsweise von psychosozialen Prozessbegleitungen im Strafverfahren versäumt.

Der Nationale Rat führt die Ergebnisse seiner Arbeitsgruppenmitglieder zusammen und entwickelt neue Maßnahmen, um Verbesserungen für eine effektivere und kindgerechtere Gestaltung von Anhörungen und Vernehmungen Minderjähriger zu erwirken und strukturell zu befördern.

Effektive und kindgerechte Ausgestaltung strukturell befördern

Für eine effektivere und kindgerechtere Gestaltung von Vernehmungen und Anhörungen von Kindern und Jugendlichen hat die Arbeitsgruppe zu vier konkreten Maßnahmen gearbeitet:

- Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren
- Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das strafrechtliche Verfahren

- Entwicklung einer Praxishilfe „Wege zur Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften“
- Planung eines Musterleitfadens für die richterliche Videovernehmung

Kindgerechte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren:

Der Nationale Rat spricht sich für die Entwicklung eines unverbindlichen **„Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“** aus. Kindgerechte Kriterien, die sowohl aus familienrechtlicher und kinderrechtlicher Perspektive als auch aus entwicklungspsychologischer Sicht erarbeitet sind, können Orientierung geben und maßgeblich dazu beitragen, das Problembewusstsein bei der Ermittlung und Beachtung des Kindeswillens und des Kindeswohls sowie der Beachtung von Kinderrechten im Verfahren zu stärken. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks und die Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte setzen sich seit vielen Jahren mit einer kinderrechtsbasierten Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens auseinander. In einem gemeinsamen Pilotprojekt entwickelten sie mit Expertinnen und Experten aus der familiengerichtlichen Praxis „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“. Ziel des Projekts ist es, einheitliche Kriterien in der familiengerichtlichen Praxis umzusetzen und zu erproben. Die Erprobung der Kriterien wird dabei wissenschaftlich evaluiert.

Die Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ hat die Kriterien und das Vorhaben aufgegriffen, diskutiert und in Form eines unverbindlichen Praxisleitfadens weiterbearbeitet. Der Praxisleitfaden enthält Kriterien, zu denen jeweils konkrete Handlungsempfehlungen gegeben werden. Bei den Kriterien handelt es sich um Empfehlungen für

- die Durchführung der Sachverhaltsermittlung von Amts wegen am Maßstab des Kindeswohls,
- die umfassende Gewährung rechtlichen Gehörs in jeder Instanz,

- die sachkundige Unterstützung des Kindes durch Gericht, Verfahrensbeistand und Jugendamt vor, während und nach dem Verfahren,
- die interdisziplinäre Vernetzung und der Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften,
- kindgerechte Informationen und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren,
- die Vorbereitung vor der Anhörung und Ermittlung spezifischer Bedürfnisse,
- die kindgerechte Anhörungsgestaltung,
- Unterstützung nach dem Verfahren und
- Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen und Richterinnen und Richtern.

Im weiteren Verlauf werden die Ergebnisse der Projektevaluation sowie die Expertise der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ in einem „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ zusammengeführt. Der Praxisleitfaden soll im Herbst 2021 den handelnden Akteurinnen und Akteuren – möglichst über die Justizverwaltungen der Bundesländer – zur Verfügung gestellt werden, um so in die Praxis und damit in die mögliche Umsetzung zu gelangen und eine daran orientierte Weiterentwicklung ermöglichen.

Kindgerechte Kriterien für das Strafverfahren:

Der Nationale Rat empfiehlt, den unverbindlichen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren“ den handelnden Akteurinnen und Akteuren im Strafverfahren – möglichst über die Justizverwaltungen der Bundesländer – zur Verfügung zu stellen, um so in die Praxis und damit in die Umsetzung zu gelangen. Zudem befürwortet der Nationale Rat, die kindgerechten Kriterien in einem Pilotprojekt zu erproben und eine daran orientierte Weiterentwicklung zu ermöglichen. Konkrete Kriterien und Handlungsempfehlungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht können dabei helfen, die genannten Ziele in der Praxis gut umzusetzen und das gesamte Strafverfahren sowohl zügig als auch kindgerecht durchzuführen, ohne dabei die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV),

zu denen der Praxisleitfaden nicht in Widerspruch steht, zu wiederholen.

Der Praxisleitfaden kann dazu beitragen, bestehende Handlungsunsicherheiten abzubauen und bei den Betroffenen Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden zu schaffen sowie sie durch Beteiligung und Information zu stützen. Der Leitfaden ist in die Abschnitte

- Polizei,
 - Staatsanwaltschaft,
 - Ermittlungsrichterinnen und -richter (Vorgehen bei Durchführung einer richterlichen (Video-)Vernehmung gemäß § 58a StPO) und
 - Spruchrichterinnen und -richter
- unterteilt. Innerhalb der Abschnitte werden (soweit relevant) konkrete Empfehlungen für die Bereiche
- kindgerechte Informationen und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren,
 - Zeugen- und Opferschutz im Verfahren,
 - interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch,
 - psychosoziale und rechtliche Begleitung des Kindes im Verfahren,
 - Vorbereitung vor der Vernehmung und Ermittlung spezifischer Bedürfnisse,
 - kindgerechte Gestaltung der Vernehmung,
 - Maßnahmen nach der Vernehmung/dem Abschluss des Verfahrens und
 - Qualifikation und Fortbildung

gegeben. Auch wenn es sich um eine unverbindliche Empfehlung handelt, welche die richterliche Unabhängigkeit unberührt lässt, kann der Praxisleitfaden dazu beitragen, das eigene Problembewusstsein im Interesse des Kindes zu stärken. Ziel ist es, bei Polizei und Justiz eine Perspektiverweiterung im Sinne der VN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz anzuregen.

Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, eine **Praxishilfe „Wege zur Kompetenzbündelung und Zuständigkeitskonzentration an Gerichten und Staatsanwaltschaften“** zu entwickeln. Die Praxishilfe soll Wege zur Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten und zur Bildung von Ermittlungsschwerpunkten mit einer Sonderzuständigkeit spezialisierter Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte bis hin zur Einrichtung von Schwerpunktgerichten und Schwerpunktstaatsanwaltschaften aufzeigen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten bislang überwiegend als Generalisten, die sich in allen Bereichen zurechtfinden müssen. Doch insbesondere bei sehr speziellen Gebieten mit besonderen Anforderungen, wie es etwa bei Jugendschutzverfahren der Fall ist, braucht es vermehrt Personen mit Spezialkompetenz, um den besonderen Anforderungen dieser Verfahren umfassend gerecht werden zu können. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sieht hier bereits besondere Qualifikationsanforderungen an die für Jugendschutzverfahren zuständigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte für den verständigen und einfühlsamen Umgang mit kindlichen Zeuginnen und Zeugen vor. Insbesondere kleinere Gerichte sehen sich jedoch häufig vor der Herausforderung, dass für eine echte Spezialisierung zu wenig Verfahren geführt werden, Fortbildungen wenig zielgerichtet erfolgen.

Ein Lösungsweg kann hier die Einrichtung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren, nämlich Schwerpunktgerichten und -staatsanwaltschaften, sein. An diesen könnten Stellen mit einer überwiegenden Zuständigkeit für Jugendschutzverfahren geschaffen werden. Gegenüber der jetzigen Verteilung von Jugendschutzdelikten auf eine Vielzahl von Gerichten und Staatsanwaltschaften böten solche Kompetenzzentren folgende Vorteile:

- gezieltere Fortbildungsmöglichkeiten
- hohe Routine bei der Durchführung von Videovernehmungen und Verhandlungen

- verbesserter fachübergreifender Austausch mit Polizei, Jugendamt, Fachberatungsstellen und anderen kinderschutzrelevanten Einrichtungen und Akteurinnen und Akteuren
- Einrichtung teurer Videotechnik nur an ausgewählten Gerichten erforderlich

In der Arbeitsgruppe wurden neben den Vor- und möglichen Nachteilen (etwa weitere Anfahrtswege für Zeuginnen und Zeugen) insbesondere die Möglichkeiten der praktischen Umsetzbarkeit von Kompetenzzentren diskutiert. Die konkrete Praxishilfe soll neben den möglichen rechtlichen Wegen zur Konzentration auch Überlegungen zu Vor- und Nachteilen und empirische Erkenntnisse aus vorhandenen Untersuchungen aufzeigen und damit Prozesse in den Ländern unterstützen, die sich mit solchen Fragen der Kapazitätsbildung auseinandersetzen.

Der Nationale Rat empfiehlt, einen **unverbindlichen Musterleitfaden zur richterlichen Videovernehmung** zu erstellen. Die richterliche Videovernehmung ist ein wesentliches opferschützendes Element im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Im Idealfall wird hiermit frühzeitig die Aussage des Kindes gesichert, einem Erinnerungsverlust entgegengewirkt und dem Kind eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart. Dies gelingt jedoch nur bei einer sorgfältigen Vorbereitung und qualifizierten Durchführung der Vernehmung. Insbesondere bei Ermittlungsrichterinnen und -richtern, die nur selten solche Vernehmungen durchführen, können Unsicherheiten bestehen, etwa hinsichtlich der korrekten und zugleich kindgerechten Belehrung über Zeugnisverweigerungsrechte, der Beachtung der Anwesenheitsrechte und des konkreten Ablaufs sowie der Art der Befragung. Um diesen Unsicherheiten entgegenwirken zu können, wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, was eine gute Videovernehmung ausmacht und welche Punkte besonders zu berücksichtigen sind. Diskussionsgrundlage war der „Flensburger Leitfaden“, der bereits seit mehreren Jahren in Schleswig-Holstein Anwendung findet. Neben den rechtlichen Grundlagen enthält dieser Leitfaden auch Checklisten für Staatsanwaltschaft und Gericht sowie Verfügungs- und Beschlussmuster, um ihn bestmöglich für die Praxis nutzbar zu machen.

Der Nationale Rat unterstützt die Entwicklung eines bundesweit einsetzbaren unverbindlichen Musterleitfadens für die richterliche Videovernehmung, nach Vorbild des „Flensburger Leitfadens“, um Richterinnen und Richtern eine effektive Handlungsorientierung zur Verfügung stellen zu können. Landesspezifische Besonderheiten wären regional einzufügen, um einen Einsatz in jedem Gerichtsbezirk zu ermöglichen. Der Nationale Rat weist zudem darauf hin, dass die Durchführung richterlicher Videovernehmungen nicht an der fehlenden technischen Ausstattung einiger Gerichte scheitern darf, und macht sich für eine flächendeckende Ausstattung der Gerichtsbezirke mit Videovernehmungsanlagen beziehungsweise für die Vernehmung an Schwerpunktgerichten stark.

Am 16. Juni 2021 fand die Justizministerkonferenz statt. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die richterliche Videovernehmung ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung darstellt. Sie sind der Auffassung, dass gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und eine qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen können. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videovernehmung gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten.

Evaluation von kindgerechten Verfahren im familiengerichtlichen Verfahren und im Strafverfahren und Forschung zu Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafverfahren

Mit dem Ziel, die Wirksamkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zu erforschen, haben die Länder auf Initiative Baden-Württembergs im Bundesrat eine Entschlieung zur wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren gefasst (BR-Drs. 361/20 – Beschluss). Die Entschlieung wurde damit begründet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse über den Verlauf von kinderschutzrechtlichen Anordnungen bislang fehlen. Der Nationale Rat begrüt diese Entschlieung und ist bereit, eine etwaige Evaluation unterstützend zu begleiten. Denn für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz braucht es die Entwicklung einer förderlichen Fehlerkultur, in der die Analyse von Schwachstellen und das konstruktive Benennen von Fehlern ein zentrales Element darstellt. Der Nationale Rat weist an dieser Stelle darauf hin, dass es auch im Bereich des Strafrechts wissenschaftlicher Studien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis bedarf, insbesondere zur Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Auswirkung auf Betroffene, zur Einstellungs- und Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen sowie zur Verfahrensdauer.

Daneben wird die Evaluierung der Prozesse in den neu errichteten Childhood-Häusern⁶⁰ wichtige Erkenntnisse für die Qualitätsentwicklung und die Zusammenarbeit im Kinderschutz hervorbringen (siehe auch Abschnitt „Kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten und Childhood-Häuser“). Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird eine Fallstudie zu Formen und Umständen von sexualisierter Gewalt in Familien zur Verfügung stellen, die im Herbst 2021 veröffentlicht wird. Sie plant zudem, im Jahr 2021 eine Fallstudie zur Arbeit der Ju-

60 Zum Beispiel Evaluation des Childhood-Hauses in Hessen, siehe dazu auch Ausführungen im Abschnitt „Kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten und Childhood-Häuser“.

gendämter und anderer Institutionen im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch in Auftrag zu geben, und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer förderlichen Fehlerkultur.

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Strafverfahren sind aktuelle wissenschaftliche und empirische Erkenntnisse von großer Bedeutung. So führt beispielsweise die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm Vorstudien zu empirischen Befunden zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch, auch im internationalen Kontext. Aktuelle Befunde sollen im Nationalen Rat vorgestellt werden. Der Nationale Rat wird sich in der nächsten Arbeitsphase vertieft mit diesem Thema auseinandersetzen.

Effektivierung und Reduzierung der durchgeführten Befragungen

Um Vernehmungen kindgerecht zu gestalten, ist es wichtig, tatbezogene Befragungen von Kindern zu sexueller Gewalt auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Mitglieder⁶¹ im Nationalen Rat ergreifen und entwickeln dafür folgende Maßnahmen:

- Hinwirken auf die verstärkte und effektive Durchführung der richterlichen Videovernehmung gemäß § 58a StPO im Ermittlungsverfahren
- Herstellung der Rahmenbedingungen, um die richterliche Vernehmung auch für die Erstellung aussagepsychologischer Gutachten/Einschätzungen zu nutzen
- Möglichkeiten zur Erleichterung einer Verwertung von strafgerichtlichen Videovernehmungen kindlicher Opferzeuginnen und Opferzeugen im familiengerichtlichen Verfahren
- Aufbau von Kooperationen zwischen Staatsanwaltschaft/ Strafgericht mit dem Familiengericht zu Möglichkeiten der Koordinierung gutachterlicher Befragungen

- Austausch der Ermittlungsrichterinnen und -richter mit den Jugendrichterinnen und -richtern zur Verbesserung der ermittelungsrichterlichen Videoaufzeichnungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch ergänzende Befragungen in der Hauptverhandlung
- Unverbindliche Leitfäden wie der „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen, Version 2“ dienen als Handlungsempfehlung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und enthalten unter anderem Vorschläge für die Vernehmung von Kindern

Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, eine Bestandsanalyse zur tatsächlichen Anwendung der richterlichen Videovernehmung zu erarbeiten. Diese soll konkrete Weiterentwicklungsbedarfe ermitteln. Er begrüßt daher, dass in der Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) künftig ein Vordruck enthalten sein soll, mit dem der Aufwand der Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten für die Durchführung von nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO verpflichtend vorgeschriebenen audiovisuellen Vernehmungen von Opfern von Sexualstraftaten erfasst werden soll. Ebenso begrüßt der Nationale Rat die vorgesehene Aufnahme der Erfassung des Aufwands der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Teilnahme an audiovisuellen Vernehmungen nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO in die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik). Dadurch kann der Umfang solcher Vernehmungen künftig besser nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Berliner Statistik zur vernehmungsersetzenden Verwendung der ermittelungsrichterlichen Videovernehmung begrüßt. Diese gibt einen Überblick über die quantitative Effektivität der ermittelungsrichterlichen Videovernehmung. Die ausführliche Statistik enthält Angaben für jedes Verfahren, ob und inwieweit im Falle der Anklageerhebung die Videovernehmung vernehmungsersetzend eingesetzt wurde.

61 So etwa an Gerichten in Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Bremen.

Um Anhörungen so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird die familiengerichtliche Anhörung betroffener Kinder mitunter an einem anderen Tag durchgeführt als die Anhörung der Eltern. Mitglieder des Nationalen Rates berichten, dass sie – wann immer möglich und in Abwägung der betroffenen Interessen – die Anhörung von Kindern nur durch eine Richterin oder einen Richter des Senats durchführen, um eine Einschüchterung des Kindes möglichst zu vermeiden. Soweit bestellt, werden familiengerichtliche Anhörungen nach Möglichkeit immer in Anwesenheit des Verfahrensbeistands durchgeführt (§ 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG).

Der Nationale Rat begrüßt das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz initiierte und von den Landesjustizverwaltungen unterstützte Pilotprojekt einer Blended-Learning-Fortbildung zum Thema „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“. Das Fortbildungsangebot richtet sich in erster Linie an Richterinnen und Richter in der Familiengerichtsbarkeit. Im Rahmen des Blended Learnings sollen theoretische und praktische Kompetenzen für eine sach- und entwicklungsgerechte sowie vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung erlernt werden. Hierfür werden im Rahmen des E-Learnings die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wichtige Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der Kindesanhörung thematisiert. Durch praktische Fallbeispiele und Rollenspiele sollen die Kenntnisse in der Präsenzveranstaltung vertieft werden. Das im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat entwickelte Pilotprojekt ist am 29. März 2021 erfolg-

reich gestartet und soll im Sommer 2021 evaluiert werden.

Kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten und Childhood-Häuser

Eine geschützte und vertrauensvolle Atmosphäre ist für den Erfolg von Anhörungen und Vernehmungen essenziell. Daher wurden und werden bereits an vielen Familiengerichten kindgerechte Anhörungszimmer eingerichtet. Auch im Bereich des Strafrechts gibt es teilweise bereits kindgerechte Vernehmungszimmer, die durch die zuständigen (Ermittlungs-)Richterinnen und -Richter für (Video-)Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungsverfahren genutzt werden.⁶²

Der Nationale Rat begrüßt, dass in immer mehr deutschen Städten auch sogenannte Childhood-Häuser⁶³ errichtet werden. Ein Childhood-Haus ist eine kinderfreundliche, multidisziplinäre und behördenübergreifende ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen von sexueller und körperlicher Gewalt geworden sind. Kompetenzen des fachkundigen Personals aus Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik sowie bei Strafverfolgung aus Polizei und Justiz werden in kindgerechter Umgebung gebündelt und ein traumasensibler Ablauf der jeweils notwendigen Prozesse unter Beachtung einer altersgerechten und informierten Partizipation der Betroffenen ermöglicht. Eine notwendige Evaluierung der Prozesse wird wichtige Erkenntnisse dazu bringen.

62 OLG Frankfurt a. M., AG Bremen, AG München u. a.

63 Bisher wurden in vier Bundesländern – Sachsen, Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen – Childhood-Häuser eröffnet, die jeweils als lokale Modellprojekte durch die World Childhood Foundation initiiert wurden. Die Häuser werden an bestehende Kinderschutzstrukturen des Gesundheitssystems oder zukünftig auch der Jugendhilfe als lokale Träger angegliedert. Aufgrund der verfahrens- und strukturbedingt unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Systeme sowie der nicht deckungsgleichen Einzugsgebiete der Kernkooperationspartner Medizin/Psychologie, Polizei, Justiz und Jugendhilfe müssen Zugangswege, Kooperationen und Prozessabläufe lokal stets neu definiert und lokale behördliche Kinderschutzstrukturen berücksichtigt werden. Die Anschubfinanzierung erfolgte bisher über die World Childhood Foundation, die Stellung lokaler Ressourcen durch die jeweiligen Träger und an zwei Standorten zusätzlich durch eine Teilunterstützung durch öffentliche Mittel. In 15 Bundesländern finden aktuell Gespräche oder bereits fortgeschrittene Projektplanungen statt. Das Land Hessen hat sich bereits zur Übernahme eines Großteils der Anschubfinanzierung und der nachhaltigen Finanzierung des ersten hessischen Childhood-Hauses bereit erklärt und weitere Landesregierungen haben ihre Bereitschaft signalisiert, in der Mittel- und Langfristfinanzierung des laufenden Unterhalts der Childhood-Häuser zu unterstützen.

4.3.3 Qualifizierte Fachkräfte

Jugendschutzverfahren und familienrechtliche Verfahren, die das Kindeswohl zum Gegenstand haben, erfordern eine hohe Expertise und Qualifikation der handelnden Akteurinnen und Akteure. Familienrichterrinnen und -richter entscheiden nicht lediglich über einen vergangenen Sachverhalt (wie in den meisten Rechtsgebieten), sie prognostizieren zukünftige Entwicklungen und greifen durch ihre Entscheidung grundlegend in die Gestaltung des Familienlebens ein. Vor dem Hintergrund der besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen reichen Rechtskenntnisse allein nicht aus. Vielmehr sind zusätzlich spezifische (entwicklungs-)psychologische und (sozial-)pädagogische Grundkenntnisse sowie Erfahrung in der altersgerechten Kommunikation mit Kindern erforderlich.

Durch die Änderung⁶⁴ des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird verbindlich geregelt, dass Richterinnen und Richter in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen sollen. Um der besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen zudem belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, sowie der Kommunikation mit Kindern vorliegen. Zudem verankert das Gesetz zur Bekämpfung sexueller Gewalt erstmals die Voraussetzungen der persönlichen und fachlichen Eignung von Verfahrensbeiständen in familiengerichtlichen Verfahren. Im Bereich des Strafrechts werden durch eine Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbindlicher und umfassender als bisher gestaltet.

Sie sollen neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugendernziehung über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für den Bereich der Jugendschutzdelikte zuständige Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich nachkommen können, wobei allerdings auch Berücksichtigung finden muss, dass die Zuständigkeit für Jugendschutzverfahren zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich bei den Jugendgerichten liegt (§ 26 GVG). Der Umsetzungsprozess der genannten Regelungen, der vom Bundesgesetzgeber begleitet, beobachtet und ausgewertet wird, ist von zentraler Bedeutung.

Erforderlich sind jedoch auch zeitliche Ressourcen für qualitätssichernde Maßnahmen wie interdisziplinäre Austauschformate, (kollegiale) Supervision und Fortbildungen. Häufig werden Dezernate während einer Fortbildung nicht entlastet und der konkrete Arbeitsanfall, der während einer Fortbildung „liegen bleibt“, führte nicht selten zur Entscheidung gegen die Fortbildungsmaßnahme. Der Pensenschlüssel der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte muss entsprechend angepasst werden. Kollegiale Fallsupervisionen dienen einer reflexiv-kritischen Auseinandersetzung und damit der Qualitätssicherung. Zudem sind sie auch deshalb wichtig, weil strafrechtliche Jugendschutzverfahren und familiengerichtliche Kindschaftssachen auch für Entscheidungsträgerinnen und -träger belastend sein können. Ziel sollte es daher sein, allen beteiligten Stellen die Möglichkeit einer (kollegialen) (Fall-)Supervision zu bieten.

Der Nationale Rat macht sich dafür stark, Maßnahmen für die gezielte Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Fachkräfte umzusetzen und auf den Weg zu bringen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Fort- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die maß-

64 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-Drs. 19/24901.

geblichen Einfluss auf die Gestaltung des Verfahrens haben.

Qualifikation, Fort- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Anknüpfend an die neu aufgenommenen besonderen Qualifikationsanforderungen im GVG und JGG wird vielerorts⁶⁵ das Aus- und Fortbildungsangebot für die Richterschaft und Staatsanwaltschaft ergänzt. Dabei stehen insbesondere nicht-juristische Inhalte im Fokus (unter anderem entwicklungspsychologische Aspekte, Möglichkeiten und Grenzen der aussagepsychologischen Begutachtung sowie psychotraumatologische Aspekte des Strafverfahrens bei Sexualdelikten). So bietet beispielsweise der „Fortbildungsverbund norddeutscher Länder“⁶⁶ Fortbildungsveranstaltungen zum familienrechtlichen Dezernat eigens für Dezernatswechslerinnen und -wechsler an. Hier ist zudem die Einrichtung eines Beratungsangebots für Ermittlungsrichterinnen und -richter bei aussagepsychologischen Fragestellungen beabsichtigt. Für die mit der Vernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen befassten Richterinnen und Richter soll zudem eine fachliche Supervision in Verbindung mit fallbezogener Fortbildung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen auch vorhandene und für Fortbildungszwecke freigegebene Aufnahmen von durchgeführten Videovernehmungen gemeinsam besprochen werden. Vor dem Hintergrund, dass Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs auch für die verfahrensführenden Personen häufig belastend sind, wird in Berlin zudem eine Bezuschussung für die Durchführung von Gruppensupervisionen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geleistet.

Der Deutsche Familiengerichtstag setzt sich seit vielen Jahren für eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure, insbesondere auch der Familienrichterinnen und -richter, ein. Dabei unterstreicht er auch die Wichtigkeit professionsübergreifender Fortbildungen unter Einbindung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter und Verfahrensbeiständen und fordert einen höheren Stellenwert von Familienrecht und Kinderschutz in der richterlichen Ausbildung sowie der Ausbildung von Fachkräften für die Jugendämter.

Der Nationale Rat unterstützt es, digitale Fortbildungsformate als Ergänzung zu Präsenzveranstaltungen zu etablieren. Diese ermöglichen flexible Fortbildungsgestaltung und Entlastung bei der täglichen Arbeit im Dezernat. So werden E-Learning-Angebote entwickelt und modellhaft erprobt. Das interdisziplinäre E-Learning-Angebot „Basiswissen Kinderschutz Baden-Württemberg“⁶⁷ soll fächerübergreifendes Verständnis schaffen und Basiswissen unter anderem zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch vermitteln. Das vom Bundesfamilienministerium geförderte E-Learning-Programm „Gute Kinderschutzverfahren“ richtet sich mit einem webbasierten interdisziplinären Fortbildungsprogramm an Familienrichterinnen und Familienrichter, Jugendämter, Trägerinnen und Träger der Erziehungshilfe, Verfahrensbeistände, familienpsychologische Sachverständige sowie Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht.⁶⁸ Dieses Fortbildungsprogramm umfasst zum einen rechtliche Grundlagen zum Familienrecht und Verfahrensrecht in Kindschaftsachen, Informationen zur Stellung des Kindes im Verfahren, insbesondere einer kindgerechten Anhörung, zur Zusammenarbeit der professionellen Akteurinnen

65 So etwa Sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen.

66 Sog. Nordverbund, der aus den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein besteht.

67 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJP), Universitätsklinikum Ulm, Fegert, J. M.

68 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJP), Universitätsklinikum Ulm, Fegert, J. M.; Schumann, E., Uni Göttingen; Kindler, H., DJI; Meysen, T., SOCLES. <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>

und Akteure und zum Ablauf von Kinderschutzverfahren. Zum anderen schult ein Vertiefungsmodul Fachkräfte in den Fachberatungsstellen, in den Jugendämtern und die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Erstellung von Stellungnahmen zur Gefährdungseinschätzung und zum Gewaltschutz. Außerdem werden tatsächlichen-wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, unter anderem zu Misshandlungsformen und -folgen, zur Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie. Die Lerninhalte werden anhand von Grundlagen- und Handlungswissenstexten, Anwendungsaufgaben, Interviews mit Expertinnen und Experten und Best-Practice-Videos vermittelt.

Im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz initiierten Pilotprojekts zur Entwicklung von Blended-Learning-Fortbildungen wurde die zentrale Plattform www.justizfortbildungen.de entwickelt, auf der E-Learning-Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten werden, die durch Präsenzveranstaltungen zur praktischen Übung ergänzt werden.

Um die professionelle Bearbeitung familiengerichtlicher und jugendstrafrechtlicher Verfahren zu unterstützen, halten es die Mitglieder des Nationalen Rates für sinnvoll, dass Richterinnen und Richter entweder ausschließlich oder zumindest überwiegend Familiensachen beziehungsweise Jugendstrafverfahren bearbeiten, sodass sich eine ausreichende Expertise und Erfahrung in dem jeweiligen Rechtsgebiet rasch einstellen kann. Anzustreben ist weiterhin eine Kontinuität und Konstanz in der Dezernatsbesetzung.

Qualifikation, Fort- und Weiterbildung von weiteren Fachkräften

Spezialisierte Nichtregierungsorganisationen engagieren sich für die Rechte von Opfern bestimmter Straftaten in gerichtlichen Verfahren und geben ihr Wissen in Schulungen weiter, vor allem an Fachkräfte der Ermittlungsbehörden, der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch an Richterschaft und Staatsanwaltschaft – auch für „Spezialthemen“ wie Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen sensibilisieren sie zu speziellen Opferrechten auf diesem Gebiet.⁶⁹

Auch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe bieten Fachkräften Schulungen zum Kinderschutz an, um Basiswissen und Kenntnisse zu jugendamtsinternen Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu vermitteln.⁷⁰

Gewaltschutzambulanzen bzw. rechtsmedizinische Untersuchungsstellen⁷¹ tragen zur Sensibilisierung von Fachpersonal verschiedener Disziplinen im Erkennen von Zeichen für häusliche und sexuelle Gewalt sowie von Kindesmisshandlung und/oder Vernachlässigung bei.

Der Nationale Rat weist die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen auf die mögliche Sensibilisierung durch eine Nutzung des Geschichtenportals/Audiofiles der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hin.

Im Sinne der qualitätssichernden und spezialisierten Fallbearbeitung begrüßt der Nationale Rat die Einrichtung von Spezialabteilungen für Sexualdelikte bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten⁷² sowie die Einrichtung von Kompetenzzentren/Schwerpunktgerichten.

69 ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel sowie Beratungsstellen, die in der DGfPI und der BKSF organisiert sind und spezialisiert zu sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten.

70 Beispielsweise Jugendamt Stuttgart.

71 Beispielsweise Gewaltschutzambulanz Berliner Charité.

72 Zum Beispiel in Berlin.

4.3.4 Verbesserter Zugang zum Recht

Kindgerechte Justiz erfordert auch eine altersangemessene, sensible und respektvolle Information und Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, damit sie sich im straf- und familiengerichtlichen Verfahren zurechtfinden und dieses begreifen können. Wesentliche Aspekte für einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht sind beispielsweise kindgerechte Informationsmaterialien für unterschiedliche Altersgruppen, eine kompetente und stärkende kostenlose Unterstützung und Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleitung sowie Verfahrensbeistände und (Fach-)Beratungsstellen, die Möglichkeit einer weitestgehend kostenfreien rechtlichen Beratung, eine entwicklungsangemessene Gesprächsführung oder Informationen für Kinder zum Abschluss eines Verfahrens.

Der Nationale Rat setzt sich für die Etablierung und Umsetzung von Maßnahmen ein, die dazu beitragen, die individuelle Belastung während des Verfahrens zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden und gleichzeitig die Möglichkeiten zur Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Die Mitglieder des Nationalen Rates befördern durch eine Reihe von Maßnahmen den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche. Dazu gehören vor allem die Bereitstellung kindgerechter Informationen sowie Beratungs- und Begleitangebote.

Informationsmaterial über Verfahrensabläufe

Kindgerecht aufbereitete Informationsmaterialien informieren zur psychosozialen Prozessbegleitung im sowie zum Ablauf von straf- und familiengerichtlichen Verfahren. Einige Materialien richten sich an jüngere Kinder (Vorschul- und Grundschulalter) und deren Eltern, andere richten sich eher an Jugendliche. Zur Verbreitung der Informationen setzen Mitglieder des Nationalen Rates Öffentlichkeitskampagnen ein und stellen beispielsweise Poster, Postkarten, Videos und andere Materialien – auch zum Einsatz in Kitas und Schulen – zur Verfügung.⁷³ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, das bereits vorhandene Informationsmaterial zum Strafverfahren, wie es insbesondere auf der Internetplattform www.hilfe-info.de enthalten ist, um speziell auf die Bedürfnisse von Kindern im Vorschulalter zugeschnittene Informationsmaterialien zum Strafverfahren und zu den Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung zu ergänzen.

Einige Gerichte versenden nach Abschluss eines Verfahrens gesonderte kindgerechte Anschreiben, um auf diese Weise zu einer geeigneten kindgerechten Information beizutragen.

Weitere Akteurinnen und Akteure planen, zukünftig regelmäßige Gespräche in Schulen anzubieten, um Kinder und Jugendliche für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren und dabei auch über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären.⁷⁴

73 So etwa BMJV, die Justizministerien Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und ECPAT Deutschland e. V.

74 So etwa AG Bremen.

Beratung und Begleitung

Fachberatungsstellen leisten einen wesentlichen Beitrag in der Begleitung und Stabilisierung von durch sexuelle Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, auch im Vorfeld oder während eines strafrechtlichen oder familienrechtlichen Verfahrens. Der Nationale Rat setzt sich daher für die strukturelle und finanzielle Stärkung dieser Unterstützungsangebote ein. Um minderjährige Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, im Verfahren zu begleiten und zu unterstützen, gibt es an vielen Standorten Zeugenbegleitprogramme oder -betreuungsstellen.⁷⁵ Um die psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis zur stärkeren Anwendung zu bringen und Betroffene im Rahmen einer Antragsstellung nicht zu überfordern, spricht sich der Nationale Rat dafür aus, dass Betroffene möglichst frühzeitig und gegebenenfalls proaktiv über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden, was auch durch die Vermittlung an (psychosoziale) Beratungsstellen erfolgen kann. In einem Pilotprojekt der Berliner Justizverwaltung sollen sich zudem Fachberatungsstellen ab Mitte 2021 proaktiv an Betroffene von Straftaten nach Anzeigeerstattung wenden.

Darüber hinaus gibt es bundesweit zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen wie zum Beispiel den Weißen Ring oder den Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado), an die sich Betroffene von Straftaten wenden können. Diese sind über die Opferschutzplattform des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.hilfe-info.de) leicht auffindbar.

4.3.5 Interdisziplinäre Kooperation

Ist das Kindeswohl betroffen, so sind viele unterschiedliche Akteurinnen und Akteure involviert und in der Pflicht zu handeln. Neben Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Straf- und Familiengericht sind je nach Ver-

fahren und konkreten Umständen auch psychosoziale Prozessbegleitung, Verfahrensbeistände, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Sachverständige oder Mitarbeitende von (Fach-)Beratungsstellen eingebunden. Eine zentrale Rolle, sowohl im familiengerichtlichen Verfahren als auch in Kooperation mit Strafgericht und Ermittlungsbehörden, kommt den Jugendämtern zu, die einen Blick auf das gesamte Familiengefüge, mit dem Kind im Zentrum, haben. Ein gegenseitiger, fallübergreifender Austausch in zuverlässigen, institutionalisierten Strukturen fördert eine zielgerichtete Abstimmung der Abläufe und Arbeitsweisen zwischen den Akteurinnen und Akteuren, die auch in der konkreten Fallarbeit dazu beitragen kann, Verfahren insgesamt schonender und betroffenen sensibler durchzuführen und etwa durch die Vermeidung mehrfacher Anhörungen oder Begutachtungen die Belastungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu verringern.

Zum Teil wird der Aufbau solcher übergeordneter, also vom konkreten Verfahren losgelöster, interdisziplinärer Strukturen bereits durch gesetzliche Regelungen befördert, etwa durch die Netzwerke im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Häufig beschränkt sich die gegenseitige Information jedoch auf die Erfüllung bestimmter Mitteilungsfristen, im Strafrecht etwa nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), ohne dass es zu einem fachlichen Austausch und gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit kommt.

Der Nationale Rat tritt dafür ein, dass die übergeordnete interdisziplinäre Zusammenarbeit für strafrechtliche und familiengerichtliche Verfahren gestärkt und institutionalisiert wird und konkrete Anregungen und Empfehlungen für die Etablierung solcher Arbeitskreise oder Netzwerke, Runder Tische und weiterer Gesprächsformate oder gemeinsamer Fortbildungen zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren verbreitet werden. Zudem braucht Kinderschutz neben

⁷⁵ Etwa am Kriminalgericht Berlin Moabit oder durch die in der DGfPI und BKSF organisierten Beratungsstellen.

der Entwicklung von systemübergreifenden Netzwerken auch eine Kultur des offenen, konstruktiven und konfliktbereiten Umgangs miteinander. Zur Stärkung der Zusammenarbeit gehört auch die Entwicklung einer Konflikt- und Streitkultur zwischen Professionen. Die Arbeitsgruppe wird dieses Schwerpunktthema vertieft behandeln und weitere Maßnahmen aufstellen.

Regelmäßige, fallübergreifende Austauschformate, etwa in Form von Arbeits- oder Koordinierungskreisen, sind vielerorts⁷⁶ etabliert und fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Solche Formate tragen wesentlich dazu bei, die am familiengerichtlichen oder strafrechtlichen Verfahren Beteiligten zusammenzubringen und so etwa den Austausch zwischen Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen oder die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu verbessern. Wesentliche Aufgabe solcher Austauschformate ist auch die Entwicklung von Strategien, wie die Beteiligten das gegenseitig erlangte Wissen möglichst umfassend in die Abläufe ihrer Institution einbringen können.

Zudem setzen sich viele Mitglieder des Nationalen Rates seit Langem in der Justiz durch Vernetzung und Anregung eines (insbesondere juristischen) Fachdiskurses für bessere Rahmenbedingungen im Bereich kindgerechte Justiz ein und unterstreichen dabei die Rolle und Bedeutung des Kinderschutzes im Verfahren.⁷⁷

Um kurze Wege zwischen Familiengerichten und der Strafgerichtsbarkeit zu etablieren sowie Fortbildung und Opferschutz zu verbessern, nutzen beispielsweise alle betroffenen Referate der Berliner Justizverwaltung einen regelmäßigen Jour fixe Opferschutz.

4.3.6 Ausblick der AG „Kindgerechte Justiz“

In der nächsten Arbeitsphase der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ sollen insbesondere die Schwerpunktthemen „Qualifizierte Personen“ durch Fokussierung auf weitere professionelle Gruppen wie pädagogische Fachkräfte und solche aus dem Gesundheitswesen und „Interdisziplinäre Kooperation“ – auch mit Fragen zur Sensibilisierung im Bereich der richterlichen Strafzumessung sowie zu den datenschutzrechtlichen Fragen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit – vertieft behandelt werden.

Zudem soll die Ausgestaltung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in strafrechtlichen und familiengerichtlichen Verfahren diskutiert werden. Der Nationale Rat soll Formate entwickeln, wie es hier zu einer fachlichen und betroffenenensiblen Weiterentwicklung kommen kann. Dabei soll auch das Spannungsfeld zwischen Aussagepsychologie und Traumapsychologie diskutiert werden sowie die Frage, unter welchen Bedingungen eine Therapie Einfluss auf die Aussage betroffener Kinder und Jugendlicher haben kann.

76 Solche Austauschformate gibt es etwa in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Frankfurt a. M., München oder Stuttgart.

77 So etwa AG Bremen, Deutscher Familiengerichtstag, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, OLG Frankfurt a. M.

4.3.7 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Kindgerechte Justiz“

Der Betroffenenrat fordert die Sicherstellung von kind- und betroffenengerechten Verfahren.⁷⁸

Das Kindeswohl muss dabei im Mittelpunkt stehen. Belastungssituationen von betroffenen Kindern und Jugendlichen müssen so gut wie möglich minimiert werden.

Alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen brauchen von Anfang an eine gute psychosoziale und rechtliche Begleitung vor und während eines strafrechtlichen Verfahrens, um ihre Informations- und Partizipationsrechte zu stärken.

Dazu fordert der Betroffenenrat die Sicherstellung umfassender Unterstützungsstrukturen vor, während und nach Verfahren. Psychosoziale Beratung und Opferrechte, wie die psychosoziale Prozessbegleitung, müssen proaktiv angeboten und ein Rechtsanspruch für eine kostenlose Rechtsberatung vor Anzeigerstattung verankert werden.

Unterstützungsstrukturen, wie Fachberatungsstellen, Traumaambulanzen, therapeutische Hilfsangebote und Angebote mit dem Konzept der Childhood-Häuser, müssen dazu bundesweit und flächendeckend ausgebaut werden. Zudem müssen Verfahren beschleunigt und Fachlichkeit über spezialisierte Fachdezernate und Kompetenzzentren der Ermittlungsbehörden und Gerichte gewährleistet werden. Dazu gehört eine verbesserte Qualifizierung mit Qualitätsstandards aller Akteur*innen als auch eine ausreichende technische und personelle Ausstattung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Zwingend sind unseres Erachtens verbindliche Standards, wie Aussagen kindlicher und jugendlicher Op-

ferzeug*innen so erhoben werden können, dass sie gerichtlich zuverlässig verwertbar und Belastungen minimiert sind. Gerade in diesem Feld braucht es Forschungsschwerpunkte, um Erkenntnisse der Beweiskraft kindlicher Zeug*innenaussagen auf dem Stand aktueller wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für Strafverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Praxis der Begutachtung auf Basis der Nullhypothese gehört auf den Prüfstand.

Um Schutzlücken in der Praxis zu schließen, sind dringend bundesweite und regelmäßige Bestandsanalysen und Verlaufsstudien zur systematischen Evaluation der Verfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten erforderlich.

Das Sachverständigenrecht ist in der Arbeitsgruppe noch nicht ausreichend behandelt worden. Viele Probleme mit Sachverständigen und den Gutachten haben den Gesetzgeber zu einer Korrektur des Rechts veranlasst. Aber mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts vom 11. Oktober 2016 sind die Probleme mit Sachverständigengutachten nicht beseitigt. Wir fordern, dass die nunmehr gegebenen Einflussmöglichkeiten der Familiengerichte konsequent genutzt werden. Denn ein Gutachten zieht das Verfahren entgegen § 155 I FamFG in die Länge und bedeutet für die Kinder eine zusätzliche Belastung. Die rechtlichen Vorgaben müssen streng angewendet werden. Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen gemäß § 404a I ZPO zu leiten. Die Sachverständigen müssen im Sinne von § 163 I FamFG geeignet sein. Das umfasst die formale Qualifikation und dass sie menschlich geeignet sind. Die Beteiligten wie das Jugendamt und der Verfahrensbeistand müssen zur Person des Sachverständigen gehört werden. Der Betroffenenrat fordert, dass das Jugendamt und der Verfahrensbeistand vom Gericht auch bei der Formulierung des Gutachtenauftrags und bei der Fristsetzung nach § 411 I ZPO beteiligt werden. Das Gericht weist gemäß § 407 a VI ZPO den Sachverständigen auf seine Pflich-

78 Der Betroffenenrat beim UBSKM hat sich zuletzt intensiv mit dem Strafrecht und Betroffenenrechten in Verfahren auseinandergesetzt und ein Positionspapier entwickelt, das ab 01.07.2021 hier abrufbar ist: <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/aus-unserer-sicht>.

ten hin und scheut sich nicht, auch wiederholt ein Ordnungsgeld zu verhängen. Gutachten dürfen für die Entscheidung des Gerichts nicht alleine ausschlaggebend sein, sondern müssen im Licht der Vorträge oder Schriftsätze der Beteiligten, des Jugendamtes und des Verfahrensbeistands bewertet werden. Nach Überzeugung des BR ist bei familiengerichtlichen Verfahren nach sexualisierter Gewalt stets anzunehmen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und es Verfahren nach § 1666 BGB sind. Daher ist nicht nur ein Verfahrensbeistand zu bestellen, sondern auch das Jugendamt gemäß § 162 II Satz 1 FamFG zu beteiligen.

4.4 Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“

Sexuelle Gewalt an und Ausbeutung von Kindern findet vielfach auch organisiert statt und die Online-Dimension spielt dabei eine zunehmend dominierende Rolle. Allein in den – von der Öffentlichkeit zuletzt wahrgenommenen – Verfahren wurden unvorstellbar große Mengen an Daten sichergestellt, welche die sexuelle Gewalt dokumentieren.

Die Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ hat sich in dieser ersten Arbeitsphase auf drei Schwerpunktthemen konzentriert und zu diesen in ihrer Spezifik, aber auch mit Blick auf die sie verbindenden Aspekte gearbeitet:

- Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Betroffene von Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung mittels digitaler Medien sowie
- Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt.

Spezifische Ausbeutungskontexte wie Menschenhandel, Ausbeutung im digitalen Raum sowie organisierte und rituelle Gewalt müssen bei allen Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mitgedacht werden.

Menschenhandel

Handel mit und Ausbeutung von Kindern ist eine Straftat. Zu den bekannten Erscheinungsformen gehören Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Anstiftung zur Begehung strafbarer Handlungen (unter anderem Drogenhandel, Diebstahl), Anstiftung zur Bettelei, Organhandel und Adoptionshandel. Neue Formen können hinzukommen beziehungsweise sich verändern, auch die Strategien der Täterinnen und Täter ändern sich. Das Internet spielt dabei zunehmend eine Rolle und eröffnet mehr Zugangsmöglichkeiten zu (potenziellen) Opfern sowie veränderte Kommunikationsstrukturen unter den Täterinnen und Tätern. Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern stellt zudem eine Gefährdung des Kindeswohls dar, die den staatlichen Schutzauftrag auslöst (vgl. § 8a SGB VIII). Minderjährige Betroffene von Menschenhandel werden aber als solche

oft nicht erkannt und erhalten somit keinen Zugang zu bedarfsgerechter Hilfe und Unterstützung. Darüber hinaus gibt es zu wenig spezifische Angebote für eine bedarfsgerechte Versorgung Betroffener im Rahmen der dezentralen Regelstrukturen.

Sexuelle Ausbeutung mittels digitaler Medien

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung wird nicht nur im Netz dokumentiert, sondern Online-Dienste werden zunehmend als Tatmittel eingesetzt. Nahezu alle Jugendlichen bewegen sich täglich im Netz und sie achten die Kommunikation und den Zugang zu Informationen über das Internet als unverzichtbar für ihr Leben. Ausbeutungsrisiken bestehen insbesondere in der Online-Kontaktanbahnung, durch digitale Interaktionen (unter anderem in Social Media und Messenger-Diensten oder Chats von Onlinespielen), der Verbreitung von Darstellungen sexueller Gewalt sowie dem Live-Streaming sexueller Gewalt an Kindern oder der Loverboy-Strategie. Den zahlreichen Risiken für Kinder und Jugendliche muss stärker begegnet werden. Gleichzeitig bietet das Internet aber auch Potenzial für Präventionsmaßnahmen und Zugänge zu Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten, Vernetzung und Selbsthilfe.

Organisierte und rituelle Gewalt

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung findet in Deutschland sowie länderübergreifend vernetzt auch in organisierten und rituellen Gewaltkontexten statt. Für Menschen mit diesen Erfahrungen ist es besonders schwer, Hilfe und Unterstützung zu finden. Es gibt eine große Diskrepanz zwischen der Praxisrelevanz einerseits und der gesicherten Datenlage und öffentlichen und politischen Anerkennung andererseits. Die Arbeitsgruppe hat sich daher, auch auf der Grundlage der „Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises sexuelle Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesfamilienministerium, mit der Erarbeitung nächster Schritte für eine verbesserte Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt befasst.

4.4.1 Ziele und Kernbotschaften der AG „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“

Menschenhandel

Der Nationale Rat verfolgt das Ziel, den Schutz und die Hilfen für Kinder und Jugendliche, die von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sind, zu verbessern. Damit Kinder und Jugendliche die ihnen zustehende – und rechtlich häufig bereits gesetzlich geregelte – spezifische Hilfe erhalten, sollen sie so früh wie möglich als Betroffene dieses spezifischen Gewaltkontextes identifiziert werden können. Ziel ist es, dass sowohl Fachkräfte, die kinder- und jugendnah arbeiten, als auch Kinder und Jugendliche selbst über das ausbeuterische System und über Täterstrategien aufgeklärt werden.

Der Nationale Rat hat sich das Ziel gesetzt, durch verstärkte Sensibilisierung eine bessere Identifizierung von minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel und damit einen besseren Schutz zu erwirken. Das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ soll flächendeckend in die Anwendung kommen, damit Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte weiterentwickelt, erweitert und systematisiert und die Zusammenarbeit gestärkt werden. Darüber hinaus soll bedarfsgerechte Unterbringung gewährleistet werden können, die Betroffenen wirksame Hilfe anbietet und Fachkräften Möglichkeiten der Intervention eröffnet.

Sexuelle Ausbeutung mittels digitaler Medien

Der Nationale Rat tritt dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser vor sexueller Ausbeutung geschützt werden. Ziel ist es, konkrete Umsetzungsstrategien zu erarbeiten. Durch die Zusammenführung von Wissensbeständen zu Risiken von Kindern in Bezug auf Online-Kontaktanbahnung und sexuelle Ausbeutung soll Wissen generiert und Vernetzung praktiziert werden. Die polizeiliche Arbeit

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum soll unterstützt werden, um effektive Strafverfolgung zu ermöglichen. Das Entdeckungsrisiko für Täterinnen und Täter muss erhöht werden. Für eine gute Umsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes möchte der Nationale Rat mit seiner spezifischen Expertise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bei der Erarbeitung von Leitlinien zu „digitalen Schutzkonzepten“, die den Schutz der persönlichen Integrität durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Interaktionsrisiken aufgreifen, unterstützen.

Organisierte und rituelle Gewalt

Der Nationale Rat macht sich stark für die Sensibilisierung und Aufklärung zum Gewaltkontext organisierte und rituelle Gewalt. Fachkräfte sollen in ihrer Handlungskompetenz unterstützt und die psychosoziale Versorgung von Betroffenen verbessert werden. Dazu ist es erforderlich, dass eine weitere Professionalisierung, Vermittlung spezifischen Fachwissens und Kooperation der Fachdisziplinen zu Traumafolgestörungen, komplexen Traumatisierungen und dissoziativen Störungen stattfindet.

4.4.2 Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Betroffene von Menschenhandel

Minderjährige Betroffene von Menschenhandel werden als solche oft nicht erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass sie sich häufig selbst nicht als Betroffene sehen oder ausgebeutet fühlen. Wenn Kinder oder Jugendliche dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft als Täterinnen oder Täter, beispielsweise eines Diebstahls, wahrgenommen, anstatt als eventuelles Opfer von Menschenhandel identifiziert zu werden. Das nutzen Täterinnen und Täter bewusst aus und setzen die betroffenen Kinder so unter Druck, dass sie keine Hilfe suchen beziehungsweise sogar ablehnen. Fachkräfte

müssen daher so geschult sein, dass sie das ausbeuterische System und den Machtmissbrauch hinter einem Diebstahl, einem Drogenhandel, einer Bettelei, der Verwendung der Arbeitskraft und einem sexuellen Missbrauch erkennen können. Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen ist es erforderlich, den Kontext Menschenhandel mitzudenken und gegebenenfalls die Einbeziehung relevanter Dienststellen oder Fachstellen zu erwägen.

Eine Identifizierung dieser Phänomene ist deshalb so wichtig, weil Betroffenen nur dann Zugang zu Schutzrechten, bedarfsgerechten Hilfen und Unterstützung ermöglicht werden kann. Zudem kann eine verbesserte Identifizierung eine Grundlage für besseres Zahlen- und Datenmaterial sein, das grundlegend ist für die Bereitstellung von Ressourcen.

Schutzrechte resultieren aus internationalen Rechtsinstrumenten, insbesondere aus dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, das in Deutschland am 1. April 2013 in Kraft getreten ist und dessen Umsetzung die Sachverständigengruppe GRETA überwacht. Schutzrechte sind insbesondere: Bedenk- und Stabilisierungsfrist, sichere Unterbringung und Versorgung, psychosoziale Prozessbegleitung, Rechtsbeistand, Aufenthaltstitel, Schutz des Privatlebens und der Identität, Schutzrechte während des Strafverfahrens, Möglichkeit der Absehung von einer Strafverfolgung sowie Rückführung mit Kindeswohlprüfung.⁷⁹ In diesem Zusammenhang befürwortet der Nationale Rat auch Fortbildungen zu diesem Gewaltkontext sowie interdisziplinäre Kooperation mit der Justiz. Für dieses Anliegen wird auf das Kapitel „Kindgerechte Justiz“ verwiesen.

Minderjährige Betroffene von Menschenhandel haben spezifische Schutzbedarfe, welche die regulären Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht bedarfsgerecht gewährleisten können. In

Unterbringungsmöglichkeiten für erwachsene Betroffene des Menschenhandels hingegen mangelt es an altersgerechter Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Der Nationale Rat setzt sich für neue Konzepte einer altersgerechten und sicheren beziehungsweise gesicherten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als Betroffene des Menschenhandels sowie für die Ausgestaltung von spezialisierten Angeboten und Einrichtungen für eine bedarfsgerechte Unterbringung ein.

Am 12. April 2021 hat daher ein Fachgespräch verschiedener Institutionen sowie Expertinnen und Experten stattgefunden, die am Aufbau von Versorgungsstrukturen zu spezifischen Gewaltkontexten arbeiten. Die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. am 24. November 2020 veröffentlichten „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind“⁸⁰, bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung nächster Umsetzungsschritte.

Der Nationale Rat führt die Maßnahmen seiner Arbeitsgruppenmitglieder zusammen, um Verbesserungen für Schutz vor sexueller Ausbeutung und Unterstützung der betroffenen Minderjährigen zu erwirken.

Identifizierung strukturell befördern

Die Mitglieder des Nationalen Rates machen sich dafür stark, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, welche die Identifizierung von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels strukturell befördern. Den Kern der Maßnahmen für eine bessere Identifizierung bilden Fortbildungen bei Ermittlungsbehörden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise über die Landesjugendämter.

79 Siehe auch Ausführungen im Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel, 2018, S. 30–34.

80 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf

So intensiviert das Bundeskriminalamt für die und mit den Bundesländern Maßnahmen der polizeilichen Identifizierung durch spezielle Schulungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Gewährleistung technischer Mittel in den Polizeidienststellen, die Etablierung fester Ansprechpersonen mit entsprechender Expertise sowie die Erarbeitung und Bereitstellung von Indikatorenlisten.

Identifizierung erfolgt häufig dort, wo spezifische Qualifizierung vorhanden ist, so beispielsweise auch bei polizeilichen Spezialeinheiten, wie im Fachkommissariat Menschenhandel in Berlin, oder auch in Asylverfahren bei den Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel beim BAMF. Sie sichern für Betroffene den Zugang zum Recht und zu betroffenen-sensiblen Verfahren. Das BAMF wird daher zusätzliche Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel und unbegleitete Minderjährige interdisziplinär in Zusammenarbeit mit Polizei, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Therapeutinnen und Therapeuten ausbilden. In den Beratungen des Nationalen Rates ist zudem deutlich geworden, dass geschulte Ansprechpersonen in den Staatsanwaltschaften, wie es beispielsweise in Berlin der Fall ist, maßgeblich zur Identifizierung von Opfern beitragen können.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ebenfalls zentraler Akteur, um minderjährige Betroffene zu identifizieren und zu unterstützen. Die Jugendämter sind neben den Familiengerichten gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und die zum Schutz der Mädchen und Jungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gestalten sie die Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsangeboten vor Ort aus und nutzen dabei auch präventive Ansätze in Institutionen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen. In einem ersten Schritt hat sich der Nationale Rat damit befasst, wie es gelingen kann, geschulte Ansprechpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema strukturell zu

verankern, damit Handlungssicherheit und wirksamer Schutz in jedem Fall gegeben sind. Nicht jede Fachkraft muss Expertin oder Experte für das Thema Menschenhandel sein. Jede Fachkraft soll aber Anhaltspunkte bemerken, die sie dazu bewegt, geschulte Ansprechpersonen einzubeziehen. Spezialisierte Fachberatungsstellen sind wichtige Kooperationspartner, die mit ihrer Expertise in Fällen von Handel mit Minderjährigen begleitend hinzugezogen werden können. Zudem geben die auf die Themen sexuelle Gewalt und Ausbeutung und Menschenhandel spezialisierten Nichtregierungsorganisationen⁸¹ ihr Wissen in Schulungen vor allem an Fachkräfte der Ermittlungsbehörden, der Kinder- und Jugendhilfe und an die Sonderbeauftragten weiter. Der Nationale Rat begrüßt die geplante Erarbeitung eines Fortbildungskonzepts durch ECPAT Deutschland e. V. und die spezialisierten Nichtregierungsorganisationen in Kooperation mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgung, Justiz und weiteren Behörden. Erweiterte Angebote wie Webinare und Sensibilisierungsmaterialien werden helfen, eine breite Erreichbarkeit herzustellen.

Wichtig für den länderübergreifenden Kinderschutz und den Schutz vor Menschenhandel ist die Beratung von Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Vormündern sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern in der länderübergreifenden Einzelfallarbeit des Internationalen Sozialdienstes (ISD). Dessen Fachkräfte beraten und unterstützen Jugendämter und andere Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung und Perspektivklärung für die betroffenen Minderjährigen, im familiengerichtlichen Verfahren können sie vom Familiengericht zur Einschätzung der Gefährdung befragt werden.

81 ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel.

Zusammenarbeit stärken

Neben den strukturellen Fortbildungsmaßnahmen spielt die koordinierte und kooperative Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren eine entscheidende Rolle für verbesserte Identifizierung und Hilfen. Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, dass das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“⁸² weiter in die Anwendung gebracht wird, und regionale Kooperationen strukturell zu etablieren. Das Konzept zeigt den Weg zum regionalen Kooperationsmechanismus auf, benennt zuständige Kooperationspartner und bildet Kooperationswege zwischen Jugendamt, Fachberatungsstellen, Polizei, Gesundheitswesen, Ausländerbehörde und BAMF ab.

Der Nationale Rat ist überzeugt davon, dass vor allem auch die Etablierung von speziellen Ansprechpersonen beziehungsweise Beauftragten für Menschenhandel, wie beispielsweise in der Staatsanwaltschaft Berlin, die als Kontaktstelle für Straf- und Familiengerichtbarkeit, Fachberatung, Jugendamt und Polizei dienen, die Zusammenarbeit stärkt.

Der Nationale Rat wird in enger Kooperation mit der geplanten unabhängigen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel zusammenarbeiten, für die das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) derzeit ein Konzept erarbeitet. Die Berichterstattungsstelle soll in der kommenden Legislaturperiode – entsprechend den Regelungen des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU) – etabliert werden. Das Mandat dieser Stelle soll das Thema Menschenhandel, auch zum Nachteil von Minderjährigen, in allen Formen abdecken. Sie soll die vorhandenen Daten zu Menschenhandel der Landes- und Bundesbehörden sowie der Fachberatungsstellen und des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel zusammenführen, auswerten und Datenlücken identi-

fizieren sowie Berichte und Empfehlungen an die Bundesregierung verfassen.

Schutz und Hilfe durch bedarfsgerechte Unterbringung gewährleisten

Aufbauend auf den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind“⁸³, wird der Nationale Rat die Entwicklung von einem Modell zur (Weiter-)Entwicklung spezialisierter Unterbringung und Versorgung auch für heute erwachsene Betroffene unterstützen. Ein Modellvorhaben sollte evaluiert werden, möglichst auch im Vergleich zu anderen Unterbringungsformen, und dabei insbesondere die Perspektiven der Betroffenen sowie die Kooperation mit Fachberatungsstellen einbeziehen.

Zudem soll die konkrete Ausgestaltung weiterer spezialisierter Angebote vorangebracht werden, auch um den unterschiedlichen Bedarfen Betroffener Rechnung zu tragen. Daneben sollen, mindestens vergleichend, gute Erfahrungen mit Angeboten einer sicheren Unterbringung in Regeleinrichtungen in den Blick genommen werden.

Gesetzliche Maßnahmen

Die Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches – StGB) werden bis Ende August 2021 auf ihre Praxistauglichkeit geprüft, evaluiert und gegebenenfalls angepasst: Ein Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen dient dazu, Schwachstellen und Probleme bei der Anwendung der Strafvorschriften in der Praxis zu identifizieren. Die Ergebnisse sollen dem Nationalen Rat vorgestellt werden.

82 Siehe auch Fußnote 79.

83 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf

4.4.3 Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien

Auch in der polizeilichen Kriminalstatistik 2020 ist die Relevanz des digitalen Raumes für die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erkennbar: ein deutlicher Anstieg im Bereich der sexuellen Gewalt.⁸⁴ Das Bundeskriminalamt führt diesen Zuwachs unter anderem auf das gestiegene Hinweisaufkommen, etwa durch das National Center for Missing and Exploited Children (NECMEC) in den USA, zurück. Daneben werden immer häufiger Fälle bekannt, bei denen Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche per Messenger-Dienst von Jugendlichen untereinander ausgetauscht werden. Expertinnen und Experten warnen vor einer weiteren Zunahme der verschiedenen digitalen Ausbeutungsphänomene auch bedingt durch die Pandemie und die damit in Zusammenhang stehenden Beschränkungen und die intensivere Nutzung digitaler Medien und fordern phänomenadäquate Ansätze.

Außerdem berichten Expertinnen und Experten von einem erschreckenden „Normalitätsempfinden“ bei Online-Belästigungen bei Kindern und Jugendlichen, das zur Gewöhnung an den Normbruch führe statt zu Strafanzeigen. Der Nationale Rat stellt fest, dass Präventionsangebote zu sexueller Gewalt in den Regelangeboten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe den digitalen Raum und seine Möglichkeiten, aber auch die damit verbundenen Risiken und auch strafrechtlich relevante Kommunikation unter Jugendlichen stärker aufgreifen muss. Kinder und Jugendliche sollen weder andere verletzen noch durch eine – begrüßenswerte – zunehmend konsequentere Rechtsetzung in diesem Bereich kriminalisiert werden.

Der Nationale Rat begrüßt die Intensivierung der zielgruppenorientierten Aufklärung über inhaltsbezogene Risiken der digitalen Kommunikation als ständige Auf-

gabe der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Eine bundesweite zielgruppenspezifische Kampagne klärt Kinder und Jugendliche über die strafbare Verbreitung von Darstellungen sexueller Gewalt auf und vermittelt ihnen Handlungsoptionen. Die Kampagnenmaßnahmen werden im Herbst 2021 auf Zielgruppen im unmittelbaren Umfeld von Minderjährigen (Eltern, Lehrkräfte, Ehrenamtliche) ausgeweitet.

Die Vermittlung von Medienkompetenz muss – verbunden mit der Stärkung elterlicher Verantwortung – verpflichtend bereits ab der Grundschule erfolgen. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche zuverlässig vor Risiken im Internet zu schützen. Anbieter von Internetdiensten müssen ihrer Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen besser gerecht werden. So ist es beispielsweise erforderlich, dass bestimmte Anzeigenportale für Minderjährige gesperrt und Inserate an eine Altersprüfung gebunden sind. Der Nationale Rat stellt fest, dass der digitale Raum aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend überwacht und mit Schutzmaßnahmen ausgestattet wird. Hierfür müssen Lösungsansätze, auch im Gefahrenabwehrrecht und im Rahmen der Intervention, entwickelt und geprüft werden. Die Risiken eines globalen digitalen Raumes bedürfen globaler Antworten, aber auch technischer Strategien und Lösungen. Im Rahmen des „Project Arachnid“ werden eindeutig als Darstellungen sexueller Gewalt klassifizierte Inhalte auf gemeldeten Webangeboten automatisch erkannt und bearbeitet. Jugendschutz.net beteiligt sich seit Mai 2020 als Partner des Canadian Centre for Child Protection am Einsatz von Arachnid.

Ausgestaltung eines Kinder- und Jugendmedienschutzes

Das neue Jugendschutzgesetz wird Kinder und Jugendliche besser schützen, weil es Anbieter von sozialen Netzwerken oder Spieleplattformen zu altersge-

84 BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik (2020): Steigerung um 53 Prozent im Vergleich zu 2019 bei § 184b StGB (Herstellung, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie).

rechten Voreinstellungen verpflichtet, die auch Interaktionsrisiken berücksichtigen. Eltern, pädagogische Fachkräfte und die Kinder und Jugendlichen selbst bekommen klare Orientierung, etwa durch einheitliche und verlässliche Alterskennzeichnungen, die Interaktionsrisiken nicht nur durch beschreibende Symbole, sondern – insbesondere bei nicht altersgerechten Voreinstellungen – auch in der Alterseinstufung selbst berücksichtigen. Mit der neuen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz entstehen klare Strukturen im Kinder- und Jugendmedienschutz und die Rechtsdurchsetzung gegenüber in- und ausländischen Anbietern wird forciert. Außerdem wird eine zentrale Austauschplattform für nationale und internationale Akteurinnen und Akteure sowie zur stetigen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes geschaffen, die mit der Medienentwicklung Schritt hält. Dabei wird die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Eltern einbezogen.

In diesem Zusammenhang befördert der Nationale Rat die Information über Schutz-, Teilhabe- und Förderrechte von Kindern im digitalen Raum und begrüßt die Bekanntmachung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des VN-Kinderrechteausschusses zu Kinderrechten in der digitalen Welt. Die Allgemeine Bemerkung wird eine wichtige Grundlage sein, um Schutzstandards vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu entwickeln und gesetzliche und administrative Maßnahmen abzuleiten, welche die Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum gewährleisten.

Um den Kinder- und Jugendmedienschutz besser umzusetzen, möchte der Nationale Rat mit seiner spezifischen Expertise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bei der Erarbeitung von Leitlinien unterstützen. Diese Leitlinien sollen den Schutz der persönlichen Integrität durch digitale Schutzkonzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Interaktionsrisiken aufgreifen.

Durch das neue KJSG werden die Medienkompetenz als Beratungsgegenstand erstmals berücksichtigt und die elterliche Verantwortung gestärkt. Danach sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in Fragen von Medienkompetenz, aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Wissensbestände zusammenführen, Grundlagen und Handlungsnotwendigkeiten zur Prävention von und Intervention bei Online-Ausbeutung verbreiten

Durch die Zusammenführung von Wissensbeständen zu Risiken von Kindern in Bezug auf Online-Kontaktanbahnung und sexuelle Ausbeutung soll Wissen generiert und Vernetzung praktiziert werden.

Der „Gefährdungsatlas“⁸⁵ ist ein wichtiges Instrument, um Medienphänomene erkennen zu können, die mit Risiken für die sexuelle Selbstbestimmung verbunden sind. Hieraus wird Fachwissen für pädagogische Fachkräfte, Medienanbieter und -aufsicht sowie politische Entscheidungsträgerinnen und -träger generiert.

Der Nationale Rat begrüßt die medienpädagogische Arbeit des Projekts „ACT ON!“, das die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen auf Risiken im digitalen Raum eruiert und Handlungsnotwendigkeiten herausarbeitet und für relevante Zielgruppen bereitstellt. Zwei aktuelle Studien werden eine gute Grundlage für konkrete weitere Handlungsschritte bieten: Eine qualitative Studie⁸⁶ liefert bis Ende 2021 Erkenntnisse zu Bewältigungsstrategien von Heranwachsenden mit

85 Herausgegeben von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und fortgeführt von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

86 Koordinierungsstelle Kinderrechte Deutsches Kinderhilfswerk.

Interaktionsrisiken. Eine weitere geplante Studie⁸⁷ behandelt ab 2022 das Thema Menschenhandel und das Internet.

Um Sensibilisierung und Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im digitalen Raum zu stärken, werden Aufklärungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts in Zusammenarbeit mit den Landespolizeistellen, zum Beispiel mediale Kampagnen zum Thema „Löcherboy“, erfolgen. Nichtregierungsorganisationen leisten beispielhafte Arbeit in der Fachberatung, dem Kapazitäts- und Wissensaufbau für relevante Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und in der Fortbildungsarbeit.

Justiz findet aus verschiedenen Gründen nicht statt. Diese Diskrepanz führt häufig zu einem interdisziplinären streitigen Diskurs. Gleichwohl sind zunehmend Veränderungen zu einer sachlichen Bearbeitung des Themas und Debatten insbesondere zu den Belastungsfolgen erkennbar.

Der Nationale Rat nimmt die vom Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“, der von 2016 bis 2018 beim Bundesfamilienministerium an Empfehlungen für Politik und Gesellschaft gearbeitet hat, empfohlene Definition⁸⁸ zur Kenntnis und legt sie, neben den inhaltlichen Empfehlungen, seiner Arbeit zugrunde:

4.4.4 Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt

Organisierte und rituelle Gewalt als eine Form sexueller Gewalt und Ausbeutung geht noch immer einher mit einer mangelnden gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Anerkennung der Gewaltform. Zwischen der durch eine Vielzahl an Berichten, Befragungen und Fachliteratur belegten Praxisrelevanz einerseits und der gesicherten Datenlage andererseits gibt es eine große Diskrepanz. Betroffene berichten über ihre Gewaltbiografien in Anträgen beim Fonds sexueller Missbrauch, beschreiben in den persönlichen Anhörungen durch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eindringlich ihre Notlage und suchen Ausstieghilfe beim Hilfefunktion Sexueller Missbrauch. Beratungsstellen sowie Therapeutinnen und Therapeuten weisen auf einen großen Beratungs-, Schutz- und Versorgungsbedarf hin, denn viele Betroffene suchen Unterstützung im Hilfesystem. Repräsentative wissenschaftliche Studien zur Häufigkeit und den Folgen liegen jedoch kaum vor. Auch eine spezifische Datenerfassung bei Polizei und

.....
⁸⁷ Koordinierungskreis Menschenhandel.

⁸⁸ Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2018, S. 5.

Definition des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“

In organisierten und rituellen Gewaltstrukturen wird die systematische Anwendung schwerer sexueller Gewalt (in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt) an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Zusammenarbeit mehrerer Täterinnen und Täter bzw. Täternetzwerke ermöglicht und ist häufig verbunden mit kommerzieller sexueller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Handel mit Kindern, Missbrauchsabbildungen). Dient eine Ideologie zur Begründung oder Rechtfertigung der Gewalt, wird dies als rituelle Gewaltstruktur bezeichnet. In manchen Strukturen sind Familien generationenübergreifend eingebunden. Es erfolgt eine frühkindliche Bindung an Täterinnen und Täter, Gruppe und Ideologie. Hinzu kommt ein Schweigegebot. Aussteigende werden unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt. Organisierte und rituelle Gewaltstrukturen können eine umfassende Kontrolle und Ausbeutung von Menschen durch Mind-Control-Methoden beinhalten. Die planmäßig wiederholte Anwendung schwerer Gewalt erzwingt spezifische Dissoziation bzw. eine gezielte Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit. Die entstehenden Persönlichkeitsanteile werden für bestimmte Zwecke trainiert und benutzt. Ziel dieser systematischen Abrichtung ist eine innere Struktur, die durch die Täterinnen und Täter jederzeit steuerbar ist und für die das Kind und später der/die Erwachsene im Alltag keine bewusste Erinnerung hat.

Für Menschen mit diesen Erfahrungen ist es besonders schwer, Schutz und angemessene Unterstützung zu erhalten. Bei der Unterstützung von Betroffenen ist es also erforderlich, dass zusätzliche komplexe Herausforderungen berücksichtigt werden: mögliche Täterkontakte zur organisierten Kriminalität, involvierte Familien- und Täternetzwerke, früher Beginn der Gewalterfahrungen, kommerzielle sexuelle Ausbeutung,

Bestrafungen für die Suche nach Hilfen, täterloyale Persönlichkeitsanteile, die massiv manipuliert wurden und die Behandlung schwer machen. Zudem müssen Versorgungsangebote den Übergang der jugendlichen Person in das Erwachsenenalter mitdenken und ausgestalten sowie besonders vulnerable Gruppen, beispielsweise Mütter, in den Blick nehmen.

Die komplexen Gewaltstrukturen und häufig schweren Traumatisierungen und Folgestörungen der Betroffenen erfordern damit ein spezifisches, interdisziplinäres Vorgehen. Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit sind erforderlich, müssen aber zwingend mit einer Verbesserung der Versorgung Hand in Hand gehen. Betroffene sowie professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer warnen vor einer Verschärfung der Situation, die bereits erkennbar ist: Durch die wichtige und zunehmende Thematisierung suchen Betroffene vermehrt nach Hilfe. Professionell Helfende erkennen häufiger Verdachtsmomente für diesen Gewalthintergrund. Die Weitervermittlung beispielsweise in Schutzunterkünften, Traumatherapie und Ausstiegsbegleitung sind jedoch sehr schwierig. Denn das Regelsystem bietet mit seinen Voraussetzungen nicht immer die passende Unterstützung für Betroffene. Fachleute wissen um die „Härten“ im Regelsystem und entscheiden sich mitunter gegen diese Arbeit und die Klientinnen und Klienten mit diesen Gewalterfahrungen. Zudem sehen sich professionell Helfende teilweise fachlich isoliert, angefeindet oder auch von Täternetzwerken bedroht. Ein Mangel an personellen und technischen Ressourcen kann die Situation verschärfen. Dazu kommt, dass juristisch verwertbare Aussagen bei fortbestehenden Täterkontakten und/oder bei der Diagnose einer dissoziativen Störung kaum möglich sind. Diese Herausforderungen bei der spezialisierten Unterstützung, aber auch bei der Ermittlung machen einen Ausstieg schwierig.

Der Nationale Rat stellt fest, dass Fachpersonen im Regelsystem mit Angeboten einer Qualifizierung zum Thema organisierte und rituelle Gewalt und zu den Diagnosen dissoziative Identitätsstörung und Komplextrauma unterstützt werden müssen. Hierbei wird es sinnvoll sein, zwischen der Ausbildung von Grundlagenwissen über sexuelle Gewalt und deren Folgen, einschließlich möglicher Traumafolgestörungen, und

darauf aufbauend der Vermittlung von spezialisiertem Fachwissen über organisierte und rituelle Formen der sexuellen Gewalt und deren genannten spezifischen Folgen in Fortbildungen zu unterscheiden. Der Nationale Rat spricht sich deshalb dafür aus, das Thema insbesondere in die Hochschullandschaft einzubringen, um Forschungs- und Versorgungslücken weiter zu schließen.

Zugleich soll eine gesteigerte Aufklärung mit einer konkreten Verbesserung der psychosozialen Versorgung einhergehen. Die Schaffung von spezifischen Angeboten und Kompetenzzentren ist erforderlich und sollte gestärkt und ausgebaut werden. Es ist notwendig, dass die Standards zur Behandlung dissoziativer Störungen die komplexen Gewaltstrukturen einbeziehen und dies in Weiterbildungen zur Behandlung vermittelt wird. Der Nationale Rat ist überzeugt davon, dass eine Integration dieses Handlungsfeldes in die Fachgesellschaften zu einer weiteren Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Arbeit zu organisierter und ritueller Gewalt führen wird.

Zudem wurde herausgestellt, dass Schutzeinrichtungen bei Menschenhandel und organisierter und ritueller Gewalt ähnlich gestaltet sind, sodass Synergien und Übertragbarkeitskonzepte in den Blick zu nehmen sind. Außerdem braucht es starke Kooperationen im Bereich der Ausstiegsbegleitung, die personell und finanziell unterlegt sind, um Betroffenen helfen zu können. Überschneidungen zu dem Bereich Menschenhandel sind deutlich erkennbar und eine bessere Vernetzung und Kooperation erforderlich.

Wissenstransfer und Qualifizierungen zur Aufklärung und Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Nationalen Rates machen sich für eine Aufklärung und Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit stark, indem Maßnahmen für einen verbesserten Wissenstransfer und zur Qualifizierung von Fachpersonal getroffen werden.

Bis zum Sommer 2021 wird das „Wissensportal zur Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt“ erarbeitet und im Folgenden evaluiert.⁸⁹ Die Inhalte der Website basieren auf wissenschaftlichen Befunden und auf Erfahrungsbefunden der Fachpraxis. Damit werden Fachkräfte in ihrer Handlungskompetenz unterstützt und die psychosoziale Versorgung von Betroffenen ritueller Gewalt verbessert. Die Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft ermöglicht, Antworten auf das zu geben, was Betroffene und Fachkräfte erfragen. Im Rahmen der Arbeit am Portal sollen auch Studierende durch ein Seminar zu organisierter und ritueller Gewalt während ihrer Ausbildung vorbereitet werden. Der Weg in die (universitären) Ausbildungsinhalte ist ein weiterer wichtiger Schritt für die Versachlichung des Themas.

Das beim Hilfetelefon Sexueller Missbrauch angesiedelte Angebot „berta“ (Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt) wird fortgeführt und eine wissenschaftliche Begleitung implementiert, um Erkenntnisse zur Fachberatungspraxis zu befördern und mit dem Wissensportal verknüpfen zu können.

Auf dem Portal „Geschichten die zählen“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden unter einer Schlagwortsuche „organisierte/rituelle Gewalt“ Gewaltbiografien von Betroffenen nachlesbar sein. Das Portal sowie eine Zusammenfassung zum Forschungsprojekt Ritueller Ge-

.....
89 Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

walt der Unabhängigen Kommission⁹⁰ werden insbesondere bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen bis 2022 verbreitet.

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen werden von verschiedenen in dem Bereich tätigen Trägerinnen und Trägern Fortbildungen angeboten, um das Wissen zu diesem speziellen Gewaltkontext und seinen Folgen kontinuierlich zu verbreiten.⁹¹

Sensibilisierungsmaterialien wie Kurzbroschüren, ein Erklärvideo und andere Materialien, die unter anderem im oben genannten Fachkreis erarbeitet wurden, werden verstärkt verbreitet. Publikationen zum Thema werden in breitflächig gelesenen Journalen, zum Beispiel Deutsches Ärzteblatt und Fachzeitschriften der Kinder- und Jugendhilfe, veröffentlicht. Der Nationale Rat spricht sich dafür aus, dass alle Fachkräfte, die Bedarfe von Betroffenen dieser besonderen Gewaltkontexte erkennen und einordnen können sollen und setzt sich daher dafür ein, dass Verantwortliche für Aus- und Fortbildung bei Polizei, Justiz, Jugendhilfe und im medizinischen Bereich auf diese Sensibilisierungsmaterialien und -maßnahmen aufmerksam gemacht werden.

Forschung, wissenschaftliche Evidenz und Verbesserung der Datenlage

Um Möglichkeiten der Identifizierung der Gewaltformen, Behandlungskonzepte und fachliche Standards weiterzuentwickeln, wird zu Psychotherapie bei Störungsbildern, die häufig in Zusammenhang mit organisierter und ritueller Gewalt stehen, geforscht.⁹²

Eine bundesweite Abfrage unter den spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend sowie bei Frauenhäusern/Zufluchtswohnungen zur Erfassung der Häufigkeit der Anfragen

aus dem Themenfeld, der Angebote, Herausforderungen, Grenzen und Bedarfe wird im Rahmen des Nationalen Rates beraten und konzipiert. Auf der Basis der Ergebnisse der Befragung kann gemeinsam mit erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachberatungsstellen und Frauen-/Mädchenhäusern ein Leitfaden für den Erstkontakt und Beratung/Begleitung von Betroffenen organisierter und ritueller Gewalt erstellt werden. Aus diesem Prozess heraus können zudem praxisbezogene Fortbildungs-Curricula entstehen, die auf die Arbeit der Beratungsstellen und Frauen-/Mädchenhäuser zugeschnitten sind.

Integration in die Regelversorgung

Der Nationale Rat empfiehlt, Angebote in den Systemen der Regelversorgung, die sich an den beim Ausstieg aus organisierter und ritueller Gewalt bestehenden spezifischen Schutzbedarfen, aber auch Ressourcen und Stärken orientieren, zu stärken. Er begrüßt, dass sich auch spezialisierte Fachgesellschaften positionieren. Im Rahmen einer Spezialambulanz für Traumafolgestörungen sollen Weiterbildungsmodule zur dissoziativen Identitätsstörung bei organisierter und ritueller Gewalt und Angebote entwickelt und evaluiert werden. Sie sollen auf bestehende Curricula von Fachgesellschaften aufbauen und in Absprache mit diesen – vor allem mit der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie – weiterentwickelt werden.

Das Kompetenzzentrum Organisierte Gewalt in der Traumaambulanz des UKE Hamburg entwickelt im Rahmen eines Modellprojekts eine bessere ärztliche und psychologische Versorgung von Betroffenen. Dabei soll fachliches Wissen zur dissoziativen Identitätsstörung und organisierter ritueller Gewalt in bestehende Angebote mit Kooperationspartnerinnen und

90 Professionelle Begleitung von Menschen, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung, im Besonderen organisierte rituelle Gewalt, erlebt haben: Die Perspektive der Betroffenen und der Fachkolleginnen und Fachkollegen; <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/forschungsprojekte-studien/forschungsprojekte/professionelle-begleitung-betroffener-organisierter-ritueller-gewalt/>.

91 BAG-Kinderschutzzentren, N.I.N.A e. V.

92 Kompetenzzentrum Organisierte Gewalt am Universitätsklinikum Hamburg.

Kooperationspartnern im Kontext von Traumaambulanzen und Opferschutz (zum Beispiel anonyme Spurensicherung) integriert werden. Zudem werden regelmäßige Supervisionsangebote für Psychotherapeutinnen und -therapeuten zum Gewaltkontext und zu dissoziativen Störungen Identitätsstörungen entwickelt und evaluiert.

Fachberatungsstellen sind eine wichtige Vermittlung in die Regelversorgung und stellen auch durch eigene Angebote eine langfristige und niedrighschwellige Versorgung sicher.

4.4.5 Ausblick der AG „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“

In der folgenden Arbeitsphase sollen folgende Schritte angegangen werden:

Um minderjährige Betroffene von Menschenhandel besser zu identifizieren und ihnen spezifische Hilfen zukommen zu lassen, sind geschulte Ansprechpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema unerlässlich. Eine Erhebung soll Erkenntnisse liefern, wie es gelingen kann, diese strukturell zu verankern und Handlungssicherheit und wirksamen Schutz zu befördern. Dabei soll an die bestehenden Strukturen zum Kinderschutz angeknüpft und die Kooperation zwischen bestehenden Fachberatungsstellen und den örtlichen Jugendämtern sowie freien Trägerinnen und Trägern gestärkt werden. Um bei der Ausgestaltung von spezialisierten Angeboten und Einrichtungen für eine bedarfsgerechte Unterbringung voranzukommen, sollen begleitend zur Entwicklung von Modellen bestehende Unterbringungsangebote und Beispiele guter Praxis in Deutschland ermittelt und analysiert werden. Internationale Erfahrungen sollen einbezogen werden.

Um den Kinder- und Jugendmedienschutz gut umzusetzen, soll der Nationale Rat die Entwicklung von Leitlinien zu „digitalen Schutzkonzepten“ unterstützen. Bei den Interaktionsrisiken in der Alterskennzeichnung sollen die spezifische Expertise zu sexueller Gewalt einbezogen und aktuelle Phänomene der Online-Ausbeutung berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Versorgung bei organisierter und ritueller Gewalt sollen weiter ausgebaut werden. So könnten Fortbildungskonzepte und Train-the-Trainer-Seminare im Rahmen des Nationalen Rates entwickelt werden. Für den Aufbau einer starken Kooperation zur Ausstiegsbegleitung wird zu prüfen sein, inwieweit das Thema in bestehende Netzwerke gegen sexuelle Gewalt integriert werden kann und was an zusätzlicher spezifischer interdisziplinärer Vernetzung erforderlich ist. Geprüft werden soll, wie die Skizzierung eines Lebenslaufmodells als Handlungsorientierung für Fachkräfte dabei helfen kann, Lücken und Herausforderungen in der Regelversorgung zu identifizieren.

4.4.6 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“

Der Betroffenenrat begrüßt es, dass sich der Nationale Rat mit einer AG dem verbesserten Schutz vor Ausbeutung und der Verstärkung der so wichtigen internationalen Kooperation widmet. Aus unserer Sicht möchten wir auf folgende Aspekte vertieft reagieren:

Menschenhandel und der Handel und Tausch von Darstellungen sexualisierter Gewalt sind Formen der organisierten Kriminalität und keine Einzelfälle. Nur wenn der Staat mit den dieser Dimension angemessenen Ressourcen und Instrumenten darauf reagiert, kann der Schutz Minderjähriger vor Ausbeutung und sexualisierter Gewalt sichergestellt werden. Deutschland hat im Gegensatz zu vielen Ländern im Globalen Süden die finanziellen Ressourcen dazu, sich verstärkt in der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Der Staat muss die Ressourcen bereitstellen, um zum Beispiel reisende Sexualstraftäter*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die sich auf Minderjährige spezialisiert haben und im Ausland Straftaten gegen Minderjährige begehen, konsequent verfolgen zu können und eine internationale Kooperation im Themenfeld auszubauen. Wir begrüßen das große Engagement vieler NGOs in diesem Themenfeld, aber möchten den Staat auch an seine Schutzverantwortung erinnern.

Es bleibt ein Problem, dass die Polizeiarbeit an Bundes- und Staatsgrenzen gebunden ist, Täter*innen-netzwerke und -strukturen jedoch sehr häufig national (bundesländerübergreifend) und international organisiert sind. Auch bei der Strafverfolgung von Täter*innen braucht es eine verstärkte internationale Zusammenarbeit. Hinter jedem Foto und Video einer sexualisierten Gewalthandlung steht eine Straftat, die in der analogen Welt geschieht. Die Kooperation von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden muss nicht nur bundesländerübergreifend, sondern auch international verstärkt werden.

Fortbildungen und eine breite Sensibilisierung allein werden nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche künftig stärker vor Ausbeutung und sexualisierter Gewalt schützen zu können – es braucht auch flächendeckend regelfinanzierte Ergänzungen des Hilfesystems, beispielsweise von Fachberatungsstellen. Nötig ist eine Strategie, die sowohl eine Spezialisierung von Unterstützungsangeboten als auch eine weitere Befähigung von Angeboten der Regelversorgung ermöglicht. In diese Strategie sind auch Angebote für Erwachsene, die aus organisierter und ritueller Gewalt aussteigen möchten, aussteigen oder ausgestiegen sind, einzuschließen.

Wir sehen nach wie vor Schutzlücken in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Auch in diesen müssen alle Mitarbeitenden geschult und sensibilisiert werden, um minderjährige von Menschenhandel und Ausbeutung Betroffene erkennen und niedrigschwellig den Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsmöglichkeiten ermöglichen zu können. Das Ausmaß der Bemühungen, minderjährige Betroffene zu schützen, darf sich in keinem Handlungsfeld an der Staatsangehörigkeit der Minderjährigen bemessen. Alle Minderjährigen haben das Recht, vor (erneutem) Menschenhandel geschützt zu werden.

Um Fachkräfte in ihrer Handlungskompetenz zu unterstützen, soll Wissen zu organisierter und ritueller Gewalt regulärer Bestandteil von Ausbildungsinhalten von Hochschulen werden. Ergänzend halten wir es für sehr wichtig, dass neben Universitäten auch Fachhochschulen und ausdrücklich auch die Soziale Arbeit mit einbezogen werden. Berufs- und Fachschulen für pädagogische Fachkräfte sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Es wäre zu überlegen, ob nicht alle Akteur*innen im digitalen Raum (Telekommunikationsanbieter, Plattform- und Suchmaschinenbetreiber, Anbieter*innen von Online-Videospielen, Hosting-Services, Kreditkartenfirmen etc.), die auf dem deutschen Markt agieren, in die finanzielle Pflicht genommen werden könnten – zum Beispiel durch eine Abgabe von 1 % des in Deutschland erzielten Bruttoumsatzes, um somit finanzielle Ressourcen für die im Nationalen Rat geäußerten Forderungen bereitzustellen. Akteur*innen im digitalen Raum stellen die digitale Infrastruktur für konkrete und mögliche sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

4.5 Arbeitsgruppe „Forschung und Wissenschaft“

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein weitverbreitetes Phänomen. Die Erkenntnisse zur Häufigkeit, zu Tatkontexten, Betroffenen sowie Tätern und Täterinnen sind jedoch nicht ausreichend vorhanden.

Eine verbesserte Datengrundlage zu Ausmaß und Erscheinungsformen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist unerlässlich, um evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen im Themenfeld zu treffen und sowohl die fachspezifische als auch die gesamtgesellschaftliche Kommunikation weiter zu qualifizieren. Diese Datengrundlage ist erforderlich, um Maßnahmen der Prävention passgenau einzusetzen, Hilfen besser am tatsächlichen Bedarf auszurichten und Forschung zielgerichteter voranzubringen.

Häufigkeitsdaten verdeutlichen das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ermöglichen damit die Identifikation potenziell vulnerabler Gruppen und Kontexte. Durch regelmäßige Erhebungen können Entwicklungen über längere Zeitabstände beobachtet und somit für die strategische Steuerung von Präventions- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden. Die Ergebnisse – insbesondere der Vergleich zwischen Dunkel- und Hellfelddaten – können Versorgungslücken aufdecken und so zur Verbesserung des Hilfesystems beitragen. Zudem können die Ergebnisse für Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung der Gesellschaft genutzt werden und die Grundlage für weitere wissenschaftliche Forschungsvorhaben bieten. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stuft die Wichtigkeit eines Monitorings der Häufigkeitsdaten zu Gewalt an Kindern als sehr hoch ein. Im Aktionsplan zur Prävention von Kindesmisshandlung der Weltgesundheitsorganisation, der im Kontext der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen steht, ist dieses Monitoring als erstes zentrales Ziel genannt.⁹³ Eine breite und systematische Wissens-

grundlage ist eine entscheidende Voraussetzung, um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen deutlich zu reduzieren.

Eine im Vorfeld vom Unabhängigen Beauftragten im Auftrag gegebene Expertise zum Stand der Forschung im Themenfeld⁹⁴ zeigt, dass es bereits hochkarätige Forschungsvorhaben zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt. Allerdings wird ebenfalls deutlich, dass es in vielen Bereichen – unter anderem der Häufigkeit von sexueller Gewalt – noch hohen Bedarf für weitere Forschung gibt.

Einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung des aktuell vielfältigen und von Interdisziplinarität gekennzeichneten Forschungsfelds hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geleistet. Ausgehend von den Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ fördert das BMBF im Bereich der Bildungs- und der Gesundheitsforschung seit rund zehn Jahren Forschungsvorhaben zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einem Fördervolumen von ca. 67 Millionen Euro. Für Forschungsvorhaben ab 2021 sind weitere Fördermittel in Höhe von rund 12 Millionen Euro vorgesehen. Die in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ gewonnenen Erkenntnisse sowie modellhafte Präventionsansätze und Interventionskonzepte sollen langfristig in passgenaue, breitenwirksame und nachhaltige Angebote für differenzierte Zielgruppen münden. Dazu schafft das BMBF derzeit die nötigen Voraussetzungen durch die Förderung gezielter Transferprojekte. Zudem werden derzeit zwei neue Deutsche Zentren für Kinder- und Jugendgesundheit bzw. psychische Gesundheit aufgebaut, um in diesen beiden wichtigen Gesundheitsbereichen die Spitzenforschung und die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse in der Versorgung in Deutschland noch stärker voranzubringen.

93 Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro Europa. EUR/RC64/13: In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015–2020). https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0003/253767/64wd13g_Invest-ChildMaltreat_140439.pdf

94 Jud, A. & Kindler, H. (2019): Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf

Die Förderung der Zentren ist im – inhaltlich gemeinsam vom BMBF und Bundesministerium für Gesundheit (BMG) getragenen – Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung angesiedelt.

Trotz dieser bisherigen – sehr beachtlichen – wissenschaftlichen Bemühungen kann in Deutschland noch kein umfassendes Bild zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gezeichnet werden. Erhebungen im Dunkelfeld sind in Deutschland bisher noch nicht umfassend durchgeführt worden. Vorhandene Studien sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskontexte, -methoden und -zeitpunkte sowie der jeweils zugrunde liegenden Fragestellungen, Definitionen von sexueller Gewalt und Befragtengruppen zudem nur sehr eingeschränkt miteinander in Bezug zu setzen. Daten aus dem Hellfeld – amtlich bekannt gewordene (Verdachts-)Fälle in der Kinder- und Jugendhilfe, der gesundheitlichen Versorgung, Polizei und Justiz – werden zwar erhoben, aber auch hier stellt sich das Problem, dass unterschiedliche Definitionen sexueller Gewalt verwendet und (Verdachts-)Fälle teilweise nur lückenhaft erfasst werden. Daher ist derzeit ein Vergleich zwischen den einzelnen Versorgungssystemen sowie dem Hell- und Dunkelfeld nicht möglich.⁹⁵

4.5.1 Ziele und Kernbotschaften der AG „Forschung und Wissenschaft“

Um eine umfassende Datengrundlage zu schaffen, die allen Akteurinnen und Akteuren im Nationalen Rat hilft, ihre jeweiligen Maßnahmen sinnvoll weiterzuentwickeln, ist eine Verständigung darüber notwendig, welche neuen Daten – insbesondere im Dunkelfeld – wie erhoben werden beziehungsweise wie vorhandene Daten – insbesondere im Hellfeld – in ein Gesamtbild eingefügt werden. Die Zielsetzung der AG „Forschung

und Wissenschaft“ in der ersten Arbeitsphase besteht daher darin, auf Basis der bisherigen wissenschaftlichen sowie interdisziplinären Erfahrungen und Erkenntnisse einen Konsens für eine abgestimmte und gemeinsame Strategie zu erarbeiten, um Häufigkeitsdaten zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu generieren.

4.5.2 Strategie zur Erhebung von Häufigkeitsdaten zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die Arbeitsgruppe diskutierte drei Fragestellungen:

- Mit welchen Methoden (Instrumente und Settings) sind die gewünschten Erkenntnisse zum Dunkelfeld zu generieren?
- Welche Leitlinien sollten Erhebungen von Häufigkeitsdaten zugrunde liegen?
- Wie können Hellfelddaten im Sinne der Ziele des Nationalen Rates nutzbarer gemacht werden?

Außerdem wurden Expertisen in Auftrag gegeben, die voraussichtlich im Laufe des Sommers 2021 final vorliegen. Erste vorläufige Ergebnisse sind bereits in den Arbeitsprozess der AG „Forschung und Wissenschaft“ eingeflossen. Die Expertisen haben die folgenden Themen untersucht:

- Partizipation in Studien zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien
- Machbarkeitsexpertise zur Durchführung von Dunkelfeldstudien im Erhebungskontext Schule

95 Jud, A., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A. & Fegert, J. M. (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf

- Machbarkeitsexpertise zur Durchführung von Dunkelfeldstudien mittels Haushaltsbefragungen
- Datenerhebung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Helffeld

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe führte zu acht Leitlinien für die Erhebung von Häufigkeitsdaten zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Diese beziehen sich konkret auf künftige Dunkelfeldstudien und Helffelderhebungen im Themenfeld, sind aber auch ein Diskussionsbeitrag zu einer breiten Debatte zu Grundsätzen quantitativer Sozial- und Gesundheitsforschung.

Leitlinien für die Konzeption von Häufigkeitsstudien zu (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Um aussagekräftige und hilfreiche Ergebnisse zu erzielen, sind bei der Häufigkeitsforschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen höchste Maßstäbe wissenschaftlicher, ethischer und datenschutzrechtlicher Standards anzusetzen. Alle Forschungsvorhaben müssen auf das Kindeswohl ausgerichtet sein. Die Empfehlungen der Bonner Ethik-Erklärung sollten stets beachtet werden.⁹⁶
2. Die Partizipation von erwachsenen Betroffenen sowie Studienteilnehmenden ist als fester Bestandteil aller Vorhaben der Häufigkeitsforschung zu verankern. Betroffene und Studienteilnehmende sollen in der Planung des methodischen Vorgehens, der Interpretation der Ergebnisse und deren Veröffentlichung aktiv mitwirken. Durch eine entsprechende Partizipation können die Forschungsvorhaben an der Lebenswelt der Zielgruppen ausgerichtet und zentrale Schritte bei ihrer Umsetzung bewusst multiperspektivisch gestaltet werden. Wichtig ist, zu Beginn des Arbeitsprozesses mögliche Veränderungen von Entscheidungshoheiten zu reflektieren und konkrete Absprachen zu treffen.

MICHAEL KÖLCH & CARSTEN SPITZER

Expertise: Partizipation in Studien zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

- Beteiligung und Partizipation unterscheiden sich graduell. Partizipative Forschung im engeren Sinn geht über Beteiligungsformen wie zum Beispiel Beiräte hinaus und beinhaltet zumindest Mitbestimmung in einem Forschungsprojekt. Partizipative Gestaltung bedeutet etwa die Einbindung in die Projektplanung von Beginn an, die kontinuierliche Mitarbeit in Studien, die Bewertung von Studienergebnissen und deren Dissemination. Eine solche Einbindung und Mitbestimmung müssen in Studien strukturell verankert werden. Die Rolle und Kompetenz von partizipativ beteiligten Betroffenen müssen in Forschungsteams geklärt und definiert werden. Werden Betroffene einbezogen, benötigen sie gegebenenfalls Qualifikation.
- Bei den Betroffenen handelt es sich um eine heterogene Gruppe; dieser Diversität muss bei der partizipativen Ausgestaltung von Forschung zum Beispiel über repräsentative Auswahlprozesse und gegebenenfalls situativ in den einzelnen Projekten Rechnung getragen werden.
- Minderjährige als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studien und potenziell Betroffene müssen ebenfalls beteiligt werden. Ihre Kompetenzen, beispielsweise zur Entscheidung über eine Studienteilnahme, sind in einem früheren Lebensalter gegeben, als es die rechtlichen Vorgaben derzeit vorsehen.



96 Poelchau, H.W., Briken, P., Wazlawik, M., Bauer, U., Fegert, J. M. & Kavemann, B. (2015): Bonner Ethik-Erklärung: Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. [https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung\(1\).pdf](https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung(1).pdf)

→ Altersentsprechende Informationen erhöhen die Kompetenzen Minderjähriger, um Entscheidungen treffen zu können. Andererseits haben Minderjährige, zum Beispiel im Schulkontext, auch ein Recht, nicht nur individuell, sondern auch strukturell beteiligt zu sein, also generell über die Durchführung von Studien mitzubestimmen. Dadurch können Vorbehalte gegen solche Studien vermindert werden und andererseits auch der Schutz Minderjähriger als Gruppe erhöht werden. Die Wahrung von Elternrechten bedingt auch eine Einbeziehung von Sorgeberechtigten. Jedoch sollte diese zumindest spätestens ab einem Alter von 14 Jahren gemeinsam mit der Beteiligung von Minderjährigen gestaltet werden.

3. Häufigkeitsforschung ist in jedem Fall mit niedrigschwelligen flankierenden und zielgruppenspezifischen Hilfsangeboten zu begleiten, um belasteten Studienteilnehmenden eine angemessene Unterstützung bieten zu können. Dafür sind gegebenenfalls Kooperationen mit weiteren Partnerinnen und Partnern (zum Beispiel Fachberatung) erforderlich.
4. Häufigkeitsstudien sollten als Baustein innerhalb einer gesamten Maßnahmen- und Forschungskette verstanden werden. Durch eine Einbettung in vor- bzw. nachgeschaltete oder auch parallele Informations- und Präventionsangebote, die inhaltlich mit der Erhebung korrespondieren, erhalten beteiligte Personen (Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte, Fachkräfte) die für ihre Mitwirkung notwendigen Unterstützungs- und Hilfeangebote. Auf diese Weise können Studien auch einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten. Weiterführende Aktivitäten gerade

im Bereich Forschung und Entwicklung, aber auch Maßnahmen, die gezielt der Vernetzung und dem Transfer der Befunde in die verschiedenen Handlungsfelder der pädagogischen Praxis sowie des Gesundheitswesens oder Justizsystems dienen, sind ebenfalls in diesem Sinne anzuschließen. Nur so können die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestmöglich von der Praxis genutzt und eine auf Evidenz basierende Praxis verstärkt werden. Eine Verknüpfung von Häufigkeitsforschung mit Präventions- und Interventionsforschung erscheint in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

5. Im Rahmen von Dunkelfeldstudien sollten insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene befragt werden, um Erkenntnisse über die aktuellen Prävalenzen zu erlangen. Die Stichproben sollten idealerweise umfangreich und repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland sein, um bundesweite Aussagen über das Ausmaß sexueller Gewalt treffen zu können. Eine direkte Befragung von Kindern unter 14 Jahren könnte ebenfalls in Betracht gezogen werden, hieran sind besonders hohe methodische und ethische Anforderungen zu stellen. Potenziell vulnerable Gruppen, die übermäßig von sexueller Gewalt betroffen sind, sollten besonders berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder ständige Bezugspersonen in stationären Einrichtungen untergebracht sind (beispielsweise in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie psychiatrischen Kliniken), Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder mit Fluchterfahrung, Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen.

6. Erhebungen im Dunkelfeld sollten sich nicht nur auf sexuelle Gewalt beschränken, sondern auch körperliche und psychische Gewalterfahrungen sowie Vernachlässigung mit erfassen, um das Zusammenwirken der verschiedenen Gewaltformen besser zu verstehen. Entsprechend sollten die verschiedenen Gewaltformen differenziert erhoben werden. Neben Schweregrad und Chronizität sollten auch die verschiedenen Tatkontexte, Informationen zum Täter oder zur Täterin beziehungsweise Täternetzwerken und deren Strategien umfassend erhoben werden. Wichtig ist, hier auch organisierte sexuelle und rituelle Gewalt sowie sexuelle Ausbeutung, Gewalt mittels digitaler Medien und Gewalt unter Gleichaltrigen mitzudenken. Um das Hilfesuchverhalten von Betroffenen besser zu verstehen, sollten zudem Aspekte zu Disclosure sowie Inanspruchnahme von Hilfeangeboten miterfasst werden. Insgesamt sollte die Belastung der Befragten durch die Studienteilnahme bei der Auswahl der Erhebungsinstrumente mitgedacht werden.

ANDREAS JUD, CEDRIC SACHSER, ANDREAS WITT,
JÖRG FEGERT & FRANZISKA MEINCK

Expertise: Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien

- Weltweit stehen weit über 100 Instrumente zur Verfügung, über die Betroffene sexueller Gewalt in der Kindheit in Umfragen von ihren Erfahrungen berichten können. Eine Mehrheit von ihnen fokussiert auf die Befragung Erwachsener zu Erlebnissen in der Kindheit. Es stehen jedoch auch verschiedene Instrumente zur Verfügung, die zur Erfassung sexueller Gewalterfahrungen bei Jugendlichen eingesetzt werden können. Elf besonders qualifizierte Instrumente werden ausführlich verglichen. Keines der diskutierten Instrumente kann für eine deutschlandweite Studie ohne Anpassungen übernommen werden. Lücken betreffen besonders einen deutlichen Mangel an partizipativer Beteiligung in der Entwicklung der Fragebögen. Dennoch bietet es sich für eine repräsentative Studie in Deutschland im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit an, als Grundlage ein bereits etwas detaillierteres Instrument zu wählen und mit weiteren Items, etwa zu den kaum je berücksichtigten Tatorten sexueller Gewalt, zu ergänzen und den Fragebogen mit betroffenen Jugendlichen zu validieren.
- Die Erfassung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollte dabei unter Einschluss weiterer Gewalterfahrungen erfolgen. Die Evidenz ist überwältigend, dass Gewalterfahrungen selten isoliert in einen Bereich fallen, sondern oft gleichzeitig oder nacheinander verschiedene Formen der Gewalt erfahren werden. Die Folgen können entsprechend kaum isoliert voneinander betrachtet werden und auch die Organisationen in den verschiedenen Versorgungsfeldern sind selten isoliert auf sexuelle Gewalt fokussiert.



→ Entscheidend ist auch eine Stärkung von ethischen Überlegungen bei Entwicklung, Einsatz von Instrumenten und Interpretation der Resultate zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören neben der verbesserten Partizipation Betroffener in allen relevanten Schritten auch das Erfassen der individuellen Belastung durch die Befragung sowie ein Protokoll zum Umgang mit Belastung während der Befragung. Auswertungen bisheriger Studien zum Thema zeigen, dass Betroffene nicht nur kaum belastet durch die Befragung sind, sondern sogar Vorteile durch Befragung identifizieren.

7. Erhebungen im Dunkelfeld sollten möglichst an den Standards der WHO zur Messung der Häufigkeit von Kindesmissbrauch ausgerichtet sein.⁹⁷ Zwei methodische Ansätze für eine repräsentative Dunkelfeldstudie sind vielversprechend: Erhebungen in Schulen und Erhebungen in Haushalten. Jede dieser Herangehensweisen hat eigene Stärken, aber auch Herausforderungen. Die Erhebungsarten können als ergänzende Ansätze verstanden und sinnvoll kombiniert werden.

a.) Bei Befragungen in Schulen ist die enge Kooperation mit den Bundesländern elementar, da diese ein differenziertes Genehmigungsverfahren voraussetzen. Die Herausforderungen für die einzelnen Schulen sind ebenso zu berücksichtigen wie der Gewinn für die Prävention und den Zugang zu Hilfe für belastete Schülerinnen und Schüler im Sinne der oben benannten Maßnahmenkette.

b.) Für Befragungen mittels Erhebungen in Haushalten erscheint die Ausarbeitung eines Befragungsmoduls zu Gewalterfahrungen, das auch in bestehenden Bevölkerungssurveys eingesetzt werden kann, sinnvoll.

Insgesamt sollte die internationale Vergleichbarkeit der Daten berücksichtigt werden, um länderübergreifende Vergleiche zu ermöglichen und internationale Projekte anzuregen.

97 Zum Beispiel Meinck, F., Steinert, J. I., Sethi, D., Gilbert, R., Bellis, M. A., Mikton, C., Alink, L. & Baban, A. (2016): Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook. Regional Office for Europe of the World Health Organization. https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0003/317505/Measuring-monitoring-national-prevalence-child-maltreatment-practical-handbook.pdf

Machbarkeitsexpertise zur Durchführung von Dunkelfeldstudien im Erhebungskontext Schule

- An der Schule sind (fast) alle für die Befragung relevanten Gruppen von Jugendlichen zu erreichen (Repräsentativität). Um möglichst viele Jugendliche (auch vulnerable Gruppen) mit einer Befragung erreichen zu können, stellt eine Dunkelfeldstudie, durchgeführt im schulischen Kontext, ein geeignetes Erhebungssetting dar. Aus den Schulstatistiken geht hervor, dass mit einer Schulbefragung (alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulformen) 89 % bis 95 % der 15- bis 17-Jährigen erreicht werden können.
- Schule bietet die Chance, einen informierenden und schützenden Raum für alle Beteiligten zu schaffen (sicherer, pädagogisch verantwortungsvoller Erhebungskontext). Auf der Basis ihrer pädagogischen Verantwortung und Expertise kann Schule einen sicheren Raum bieten, in dem die Befragten ausreichend informiert und geschützt werden. Jugendliche treffen im schulischen Kontext auf sensibilisierte Erwachsene (beispielsweise Lehrkräfte, aber auch Interviewende), die in (Kurz-) Schulungen auf das Thema sexuelle Gewalt vorbereitet werden und beispielsweise Betroffene im Disclosure-Prozess unterstützen können. Im schulischen Kontext können zudem schützende, die Befragung flankierende Maßnahmen zum Beispiel für Jugendliche, Lehrkräfte und Interviewende implementiert werden, beispielsweise unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen und Schulpsychologie zur Beratung (auch Hotline) vor, während und nach der Befragung.



- Im schulischen Kontext können weiterführende und pädagogisch nachhaltige Präventionsmaßnahmen an die Befragung angeschlossen werden. Eine bundesweite Befragung an Schulen hat außerdem den Vorteil, dass sie über die reine Ermittlung von Prävalenzen hinausweist. Der pädagogisch-schulische Kontext bietet die Chance, eine Befragung einzubetten in weiterführende präventive Maßnahmen, die eine nachhaltige Bearbeitung des Themas fördern und vertiefende Lern- und Bildungsmöglichkeiten für alle schulischen Akteurinnen und Akteure – im Sinne einer präventiven Schulkultur – bieten.

ELMAR BRÄHLER, VERA CLEMENS, MARC ALLROGGEN &
ROBERT SCHLACK

Machbarkeitsexpertise zur Durchführung von Dunkelfeldstudien mittels Haushaltsbefragungen

→ Über den Haushaltszugang können repräsentative Stichproben realisiert werden, die unterschiedliche Zielgruppen abdecken können, so auch die von den Vereinten Nationen in den Nachhaltigkeitszielen empfohlene Erfassung von Gewalterfahrungen vor dem 18. Lebensjahr (Indikatoren 16.2.1 und 16.2.3). Insbesondere Volljährige können über den Haushaltszugang gut erreicht werden. Bei Minderjährigen ist zu beachten, dass Sorgeberechtigte an zwei Stellen involviert werden – direkt beim Haushaltszugang und bei der Einwilligung, was eine erhebliche Limitation darstellen kann (Gatekeeper-Funktion der Sorgeberechtigten). Um einen Selektionsbias und auch eine Gefährdung Betroffener zu vermeiden, empfiehlt sich, die Fragen zu Gewalterfahrungen in einen größeren Themenkomplex einzubetten. Auch die Implementierung von Fragen zu Gewalterfahrungen in bestehenden Gesundheitssurveys erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll. Bei der Integration in bestehende Studien ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anzahl von Fragen zum Thema sexuelle Gewalt, die übernommen werden können, limitiert ist. Eine Kombination von Einzelstudie und Implementierung in bestehende Surveys, gegebenenfalls auch die Integration als Modul, erscheint daher als sinnvolle Option. Um ausreichend Haushalte mit den relevanten Altersgruppen zu erreichen, sind Einwohnermeldeamtsstichproben oder Quota-Verfahren dem Random-Route-Zugang vorzuziehen.



- Während Gewalterfahrungen in Freizeitinstitutionen wie Sportvereinen oder kirchlichen Kontexten unter Umständen gut über einen Haushaltszugang mit zu erheben sind, ist die Erfassung von Gewalterfahrungen von institutionalisierten und dadurch vulnerablen Personen, zum Beispiel Kinder und Jugendliche in Heimen, über einen Haushaltszugang nicht sinnvoll möglich. Hier wäre eine Ergänzung durch Zusatzstudien notwendig.
- Bei der Befragung ist der Schutz der Teilnehmenden vorrangig. Die Durchführung der Befragung in einem geschützten Raum, Interventionsmöglichkeiten bei Hinweisen auf Gefährdungen und entsprechend geschultes Studienpersonal sind zentral. Insbesondere bei der Befragung Minderjähriger kann eine sorgfältige Abwägung zwischen Schutz der Teilnehmenden und Informierung Sorgeberechtigter notwendig werden.

8. Daten aus dem Dunkelfeld sollten systematisch mit Hellfelddaten in Beziehung gebracht werden. Nur durch die Kombination und methodische Synchronisierung von Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld können insbesondere Hinweise auf Versorgungslücken erkannt werden. Zur systematischen Berücksichtigung und Zusammenführung von Hellfelddaten scheint es sinnvoll, systemübergreifende Definitionen zur Dokumentation von (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt zu schaffen.

ANDREAS JUD & HEINZ KINDLER

Expertise: Datenerhebungen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Hellfeld

- Es existieren mehrere national einheitliche Datensätze im Hellfeld, die bekannt gewordene Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen dokumentieren, namentlich die Statistik zu Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII aus der Kinder- und Jugendhilfe, die Statistiken zur Rechtspflege der Familiengerichte, die vom Weißen Ring e. V. zusammengetragene Statistik der Versorgungsämter zum Opferentschädigungsgesetz, die Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverurteilungstatistik sowie die Daten zur Leistungserbringung bei stationären Patientinnen und Patienten im Krankenhaus. Weitere Datensätze mit Angaben zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden über Teile von Versorgungsbereichen (beispielsweise Daten von Krankenkassen) oder regional zusammengetragen.



- Die jeweiligen Datensätze sind in den erfassten Daten stark durch den entsprechenden Versorgungskontext und den Zweck der Erfassung (zum Beispiel Dokumentation der Leistungserbringung) geprägt und kaum sinnvoll vergleichbar, da teils auch elementare Konzepte, wie Kindheit, unterschiedlich operationalisiert werden. Die Logiken, Zwänge und teils umfangreichen Prozesse zur Anpassung der Dokumentation in den jeweiligen Versorgungsfeldern erschweren den Weg hin zu mehr Vergleichbarkeit. Für eine entsprechende Anpassung der Daten im Hellfeld ist zu Beginn ein Konsensus-Prozess zu geteilten Konzepten und Definitionen zwischen den Disziplinen und Versorgungsbereichen notwendig. Diese Anpassung muss auch politisch gewollt sein und dauert mehrere Jahre.
- Dennoch können gewisse Erkenntnislücken auch rascher geschlossen werden. Die vorhandenen Datensätze mit Angaben zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene sind oft nur ungenügend auf ihre Aussagekraft zur Versorgung Betroffener im jeweiligen Feld hin analysiert. Entsprechende Studien sollten gefordert und gefördert werden. Gleichzeitig wird empfohlen, eine umfangreiche multi-sektorale Studie zu bekannt gewordenen Fällen von Kindesmisshandlung zu fördern. Indem mit einem einheitlichen Raster Fälle aus verschiedenen Versorgungsbereichen über einen beschränkten Zeitraum verglichen werden, können Unterversorgung, regionale Unterschiede und verzerrte Entscheidungsfindung durch Fachpersonen erkannt und Maßnahmen zur verbesserten fachlichen Versorgung eingeleitet werden. Gleichzeitig kann eine solche Studie Ausgangspunkt für eine Anpassung der Hellfelddaten hin zu mehr Vergleichbarkeit sein.

Bundeszentrales Kompetenzzentrum

Eine nationale Strategie zur Häufigkeitsforschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen bedarf eines Bundeszentralen Kompetenzzentrums. Eine solches Kompetenzzentrum ermöglicht ein kontinuierliches Monitoring von (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen und bietet das Potenzial, Erkenntnisse der Häufigkeitsforschung möglichen Effekten von Präventionsvorhaben und Sensibilisierungskampagnen gegenüberzustellen sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Politik abzuleiten. Die Einrichtung eines solchen Kompetenzzentrums dient auch der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.⁹⁸

Die Partizipation von Betroffenen sollte sowohl bei der Konzeptionierung als auch bei der tatsächlichen Arbeit des Kompetenzzentrums strukturell verankert werden. Für den notwendigen Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis sind Akteurinnen und Akteure aus der Praxis konzeptionell und strukturell einzubinden. Das Kompetenzzentrum sollte interdisziplinär ausgerichtet sein und eng mit weiteren Akteurinnen und Akteuren im Forschungs- und Praxisfeld zusammenarbeiten.

4.5.3 Ausblick der AG „Forschung und Wissenschaft“

Im weiteren Prozess des Nationalen Rates soll das bisherige Themenspektrum der AG „Forschung und Wissenschaft“ schrittweise erweitert werden. Neben der inhaltlichen Diskussion der fünf Expertisen zur Häufigkeitsforschung und der Weiterentwicklung der Strategie zur Häufigkeitsforschung sollen auch Vorhaben zu bundesweiten Längsschnittstudien im Dunkelfeld erörtert werden. Studien im Längsschnitt können wichtige Anhaltspunkte für die Entwicklungsverläufe von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

liefern, auf Schutz- und Risikofaktoren hinweisen und auch Hinweise zur Wirksamkeit von Prävention, Schutz- und Hilfemaßnahmen sowie zu individuellen und gesamtgesellschaftlichen Folgen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche liefern. Bei künftigen Entscheidungen zu Forschungsvorhaben zur Häufigkeit sind sinnvolle Verknüpfungen mit Längsschnittstudien abzuwägen.

Die AG „Forschung und Wissenschaft“ wird sich in der nächsten Arbeitsphase darüber hinaus vertieft mit dem Austausch zwischen Forschung und Praxis im Themenfeld von Prävalenz, Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassen. Dieser Austausch ist besonders wichtig, um evidenzbasierte Angebote in die Praxis zu tragen und Forschungsvorhaben an aktuellen Bedarfen der Praxis auszurichten. Die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe legen nahe, dass es bereits vielfältige Formate für den Austausch von Forschung und Praxis gibt. Das Teilen von bisherigen Erfahrungen und Good-Practice soll weiter vorangebracht werden.

Weitere Themen der AG „Forschung und Wissenschaft“ sollen künftig auch Fragen der täterbezogenen Forschung sowie das Zusammenwirken von Forschung und Aufarbeitung sein.

.....
⁹⁸ Lanzarote-Konvention, Artikel 10, Absatz 2b.

4.5.4 Kommentierung des Betroffenenrates zur AG „Forschung und Wissenschaft“

Der Betroffenenrat begrüßt es, dass der Nationale Rat sich ausführlich mit dem Themenfeld „Forschung und Wissenschaft“ und insbesondere Fragen zum methodischen Vorgehen und ethischen Fragen bei Häufigkeitserhebungen auseinandersetzt. Die Datenlage zu sexualisierter Gewalt bedarf aus Sicht des Betroffenenrates dringender Verbesserung und eines strukturierten Monitorings, wie es das geplante Bundeszentrale Kompetenzzentrum ermöglichen soll. Nur mit den notwendigen Erkenntnissen zu Bedarfen und aktuellen Versorgungslücken lassen sich bestehende Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und betroffene Erwachsene angemessen ausbauen und, wo notwendig, ergänzen.

Diese notwendigen Erkenntnisse können nicht ohne die Perspektiven und das Wissen derer, um deren Erfahrungen es geht, erlangt werden. Dass der Nationale Rat einen Schwerpunkt auf Partizipation setzt, ist aus Sicht des Betroffenenrates notwendig und sinnvoll. Partizipative Forschung ermöglicht die zielgenauere Entwicklung zentraler Forschungsfragen, einen besseren und differenzierteren Zugang zum Forschungsfeld, ein vertieftes Verständnis des Forschungsgegenstands und der Ergebnisse. Vor allem aber ist der Einbezug von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Betroffenen aus ethischen Gründen angezeigt. Partizipation setzt immer eine Haltung voraus. Die hier entwickelten Leitlinien zur Prävalenzforschung dokumentieren differenziert, dass und wie eine solche Forschung möglich ist. Darüber hinaus sind sie in die Standards internationaler Forschung beziehungsweise in die der WHO eingebettet und darauf ausgerichtet, Häufigkeitsforschung sinnvollerweise gemeinsam mit Präventions- und Interventionsforschung zu denken.

Es ist aus unserer Sicht richtig und notwendig, Kinder und Jugendliche in die geplanten Erhebungen als Subjekte einzubeziehen, ihnen etwas zuzutrauen und sie selbst zu fragen, was, wozu und wie sie und ihre Peers

am besten gefragt werden sollten. Es ist richtig und notwendig, dabei besonders vulnerable und oft übersehene Gruppen von Kindern und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Ebenso richtig und notwendig ist, Mehrfachbetroffenheit von Gewalt und unterschiedliche Gewaltkontexte – einschließlich ritueller und organisierter Gewalt – mitzudenken und zu erfassen. Reine Häufigkeiten ohne Kontextinformationen helfen nicht weiter. Es hat unterschiedliche Gründe, warum die Zahlen im Hellfeld und die Erhebungen aus dem Dunkelfeld seit Jahrzehnten hoch sind. Zu forschen bedeutet Fragen zu stellen und Licht in dieses Dunkel bringen zu können – wenn Fragen sorgfältig gewählt und unter den richtigen Rahmenbedingungen gestellt werden.

Viele befragte Minderjährige, die das für sich schon einordnen können, werden auf die Frage nach dem Kontext der Gewalt vermutlich antworten: in der eigenen Familie. Gerade vor diesem Hintergrund sind Schulbefragungen wertvoll. Die Schule ist für viele Kinder und Jugendliche ein temporärer Schutzort im Lebensalltag. In diesem Raum kann eine Befragung eine Chance bieten: die Chance zu antworten. Eine unserer wesentlichen Lebenserfahrungen als heute erwachsene Betroffene ist, dass uns niemand vonseiten der Erwachsenen gefragt hat, ob etwas nicht stimmt, was uns passiert ist und warum wir so still, traurig, aggressiv, auffällig überangepasst, scheinbar verrückt, seltsam, anstrengend, befremdlich oder krank erscheinen. Gefragt zu werden hätte für uns möglicherweise den Unterschied gemacht. Fragen können Respekt bedeuten und zu antworten kann empowernd sein.

Die forschungspolitischen Fragen sind ein wichtiger Teil des großen Ganzen: Es geht um den politischen Willen, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in Deutschland auf der Grundlage eines nationalen Aktionsplans ernsthaft und beständig zu bekämpfen und als Erwachsene die Verantwortung für ein gewaltfreies und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen auch im Sinne der Lanzarote-Konvention zu übernehmen.

Impressum

Nationaler Rat gegen
sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
www.nationaler-rat.de

Herausgeber:

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.bmfsfj.de

Unabhängiger Beauftragter für
Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragter-missbrauch.de

Bildnachweise:

Foto Christine Lambrecht: Thomas Köhler / photothek
Foto Johannes-Wilhelm Rörig: UBSKM / Christine Fenzl

Gestaltungskonzept: sans serif, Berlin

Layout: Ramboll Management Consulting GmbH

Stand: Juni 2021

